

# **Plenisfer Investments SICAV**

*Société d'investissement à capital variable (SICAV)*

*Luxemburg*

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)  
in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital

gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über  
Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

## **Prospekt**

**Vom 1. Januar 2023**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINFÜHRUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>3. ORGANISATION DES FONDS .....</b>	<b>15</b>
3.1. Eingetragener Sitz.....	15
3.2. Verwaltungsrat .....	15
3.3. Verwaltung.....	15
<b>4. ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN.....</b>	<b>17</b>
4.1. Zugelassene Anlagen .....	17
4.2. Unzulässige Anlagen .....	20
4.3. Grenzen der Risikostreuung.....	20
4.4. Kontrollgrenzen.....	23
4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente .....	24
4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos.....	36
4.7. Verletzung der Anlagegrenzen .....	37
<b>5. POOLING .....</b>	<b>39</b>
<b>6. RISIKEN .....</b>	<b>41</b>
6.1. Allgemeines .....	41
6.2. Spezifische Risiken.....	47
<b>7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION .....</b>	<b>67</b>
7.1. Der Verwaltungsrat .....	67
7.2. Die Verwaltungsgesellschaft .....	67
7.3. Die Anlageverwalter .....	68
7.4. Die Verwahrstelle .....	69
7.5. Die Domizil- und Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle .....	73
7.6. Die globalen Vertriebsstellen/die Vertriebsstellen .....	73

7.7.	Der Abschlussprüfer.....	74
7.8.	Interessenkonflikte .....	74
<b>8.</b>	<b>ANTEILE .....</b>	<b>75</b>
8.1.	Kategorie der Anteilsklasse.....	76
8.2.	Dividendenpolitik.....	77
8.3.	Absicherungspolitik.....	78
8.4.	Zeichnung von Anteilen .....	78
8.5.	Rücknahme von Anteilen .....	82
8.6.	Umtausch von Anteilen .....	85
8.7.	Late Trading und Market Timing .....	86
8.8.	Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs .....	87
8.9.	Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mindestens 10 % der Anteile eines Fonds ausmachen .....	87
<b>9.</b>	<b>GEBÜHREN UND KOSTEN .....</b>	<b>89</b>
9.1.	Zeichnungsaufschlag .....	89
9.2.	Rücknahmeabschlag .....	89
9.3.	Umtauschabschlag .....	89
9.4.	Fondsgebühren.....	89
<b>10.</b>	<b>NETTOINVENTARWERT .....</b>	<b>98</b>
10.1.	Definition.....	98
10.2.	Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil .....	101
10.3.	Anpassung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing“)... ..	103
10.4.	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil .....	104
<b>11.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>105</b>
11.1.	Jahres- und Halbjahresberichte .....	105
11.2.	Hauptversammlungen .....	105
11.3.	Rechte der Anleger .....	105
11.4.	Änderungen an diesem Prospekt.....	106
11.5.	Benchmark-Verordnung.....	106

11.6.	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben .....	106
11.7.	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente .....	107
11.8.	Datenschutz.....	107
11.9.	Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds .....	109
11.10.	Geltendes Recht .....	111
<b>12.</b>	<b>BESTEuerung</b> .....	<b>112</b>
12.1.	DER FONDS .....	112
12.2.	Anteilinhaber .....	113
12.3.	Gemeinsamer Meldestandard.....	115
12.4.	FATCA .....	116
12.5.	Status des UK-Meldefonds .....	117
<b>ANHANG A EINZELHEITEN JEDES TEILFONDS.....</b>		<b>118</b>
<b>ANHANG B SFDR-INFORMATIONEN .....</b>		<b>125</b>
<b>INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE VON DEN EINRICHTUNGEN WAHrgENOMMENEN AUFgABEN RELEVANT SIND, AUF EINEM DAUERHAFTEN DATENTRÄGER.....</b>		<b>134</b>

## 1. EINFÜHRUNG

Dieser Prospekt enthält Informationen über den Plenisfer Investments SICAV, die ein potenzieller Anleger berücksichtigen sollte, bevor er in den Fonds investiert, und die er zur Nutzung in der Zukunft aufbewahren sollte.

Beim Fonds handelt es sich um eine Aktiengesellschaft (*Société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (*Société d'investissement à capital variable*) gegründet wurde. Der Fonds unterliegt Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.

Der Fonds wurde von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF), genehmigt. Diese Genehmigung verpflichtet die CSSF jedoch nicht dazu, die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder des Portfolios der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte zu genehmigen bzw. abzulehnen. Jede gegenteilige Erklärung ist als unbefugt und rechtswidrig anzusehen.

Der Fonds ist eine einzige juristische Person, die als Umbrella-Fonds gegründet wurde und aus separaten Teilfonds besteht. Die Anteile am Fonds sind Anteile an einem bestimmten Teilfonds. Der Fonds kann für jeden Teilfonds Anteile verschiedener Anteilklassen ausgeben. Diese Anteilklassen können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Bestimmte Anteilklassen können bestimmten Kategorien von Anlegern vorbehalten sein. Weitere Informationen zu den Merkmalen der Anteilklassen können Anleger in Abschnitt 8 dieses Prospekts finden.

Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 243316 eingetragen. Die Satzung wird im RESA, *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt von Luxemburg, veröffentlicht.

Weder die Aushändigung des Prospekts noch die darin enthaltenen Angaben sind so zu verstehen, dass die darin enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind. Der Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in einem Land dar, in dem ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre, ebensowenig für Personen, denen gegenüber ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich ist.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die Jahresabschlüsse und weitere Informationen im letzten Jahres- und Halbjahresbericht ergänzt, die am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden können.

Vertriebsstellen, Beauftragte, Verkäufer oder sonstige Personen wurden nicht ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Prospekt oder einem hier genannten Dokument enthaltenen Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, und falls solche Informationen oder Erklärungen erteilt oder abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie genehmigt worden sind.

Der Verwaltungsrat hat sich mit angemessener Sorgfalt vergewissert, dass die hierin enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgetreu und korrekt sind und dass es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage irreführend macht. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Neben diesem Prospekt veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger und/oder ein Dokument mit wesentlichen

Anlegerinformationen („KID“), die sich auf eine Anlage in den einzelnen Teilfonds beziehen, insbesondere Informationen über das Profil eines typischen Anlegers und die Wertentwicklung in der Vergangenheit. Das KID ist für jeden potenziellen Zeichner am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle und jeder Vertriebsstelle sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich und muss von einem Anleger vor Abschluss des Zeichnungsvertrags berücksichtigt werden.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder das Angebot sowie der Verkauf der Anteile in bestimmten Ländern oder an bestimmte Anleger kann gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Es dürfen keine Anteile von, im Namen oder auf Rechnung bzw. zugunsten von verbotenen Personen erworben oder gehalten werden. Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass US-Personen als verbotene Personen gelten.

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Insbesondere ist in den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegt, dass der Fonds oder sein Beauftragter die Identität der Zeichner von Anteilen (sowie die Identität der beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, falls es sich dabei nicht um die Zeichner handelt) und die Herkunft der Zeichnungserlöse feststellt bzw. prüft und die Beziehung laufend überwacht. Die Nichtvorlage von Informationen oder Unterlagen kann zu Verzögerungen bzw. zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen.

Eine Anlage in die Anteile ist nur für Anleger geeignet, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um die Risiken einer Anlage in die Anteile in finanzieller, rechtlicher, steuerlicher und buchhalterischer Hinsicht selbst einschätzen zu können, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus einer Anlage in die Anteile tragen zu können. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände berücksichtigen und sich zusätzlich von ihrem Finanzberater oder einem anderen professionellen Berater über mögliche finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Aspekte beraten lassen, die nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, auftreten können und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sein könnten.

**DER WERT DER ANTEILE KANN SOWOHL FALLEN ALS AUCH STEIGEN, UND EIN ANLEGER ERHÄLT MÖGLICHERWEISE NICHT DEN URSPRÜNGLICH INVESTIERTEN BETRAG ZURÜCK. EINE ANLAGE IN DEN FONDS IST MIT RISIKEN VERBUNDEN, EINSCHLIESSLICH EINES MÖGLICHEN KAPITALVERLUSTS.**

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

<b>Gesetz von 1915</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>Gesetz von 1993</b>	bezeichnet das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>Gesetz von 2004</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>Verwaltungsvereinbarung</b>	bezeichnet die zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle geschlossene Vereinbarung über die Bestellung der Hauptverwaltungsstelle, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
<b>Ergänzende liquide Mittel</b>	bezeichnet Bankeinlagen auf Sicht, z. B. auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann.
<b>Jahresbericht</b>	bezeichnet den vom Fonds gemäß dem OGA-Gesetz erstellten Jahresbericht.
<b>Anhang</b>	bezeichnet den Anhang/die Anhänge zu diesem Prospekt, der/die Teil dieses Prospekts ist/sind.
<b>Satzung</b>	bezeichnet die Gründungsurkunde des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Benchmark-Verordnung</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
<b>Verwaltungsrat</b>	bezeichnet den Verwaltungsrat des Fonds.
<b>Bond Connect</b>	Bond Connect ist eine im Juli 2017 zwischen Hongkong und der VR China eingerichtete Verbindung für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt, die Investitionen in den CIBM durch gegenseitige Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abrechnung zwischen den entsprechenden Finanzinfrastrukturstellen in Hongkong und der VR China erleichtert. Soweit die Anlagen eines Teilfonds in China über Bond Connect getätigt werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren ausgesetzt sein.
<b>Thesaurierende Anteile</b>	bezeichnet Anteile, für die der Fonds nicht beabsichtigt, Dividenden auszuschütten.

<b>Hauptverwaltung</b>	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung ernannte Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
<b>CHF</b>	bezeichnet die gesetzliche Währung der Schweiz.
<b>CIBM</b>	bezeichnet den China Interbank Bond Market.
<b>CRS</b>	bezeichnet den Common Reporting Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontodaten in steuerlichen Angelegenheiten, wie im CRS-Gesetz dargelegt.
<b>CRS-Gesetz</b>	bezeichnet das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Common Reporting Standard, das die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie das so genannte Multilateral Competent Authority Agreement der OECD über den automatischen Austausch von Finanzkontodaten umsetzt, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft trat.
<b>CSSF</b>	bezeichnet die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt, die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).
<b>CSSF Circular 08/356</b>	bezeichnet das Rundschreiben der CSSF 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regeln, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.
<b>CSSF Circular 14/592</b>	bezeichnet das Rundschreiben der CSSF 14/592 über die ESMA-Richtlinien zu ETF und andere Ausgaben von OGAW:
<b>Verwahrstelle</b>	bezeichnet die vom Fond gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung ernannte Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
<b>Verwahrstellenvereinbarung</b>	bezeichnet die zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle geschlossene Vereinbarung über die Bestellung der Verwahrstelle, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
<b>Richtlinie 2015/849/EU</b>	bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

<b>Verwaltungsratsmitglied</b>	bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrats.
<b>Richtlinie 2013/34/EU</b>	bezeichnet die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
<b>Ausschüttende Anteile</b>	bezeichnet Anteile, für die der Fonds beabsichtigt, Dividenden auszuschütten und die ihrem Halter das Recht auf Erhalt dieser Dividenden verleihen, sofern und wann sie vom Fond erklärt werden.
<b>EWR</b>	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
<b>Schwellenmärkte</b>	bezeichnet jedes Land, das vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren als Schwellenland eingestuft wird. Zu diesen Faktoren gehören u. a., ob das Land laut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (auch als Weltbank bekannt) zu den Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen gehört, die Bewertung der Fremdwährungsschulden des Landes, seine Lage und seine Nachbarländer, seine politische und wirtschaftliche Stabilität sowie die Entwicklung seiner Finanz- und Kapitalmärkte. Zu diesen Ländern gehören ggf. jene in Lateinamerika und der Karibik, Asien, Afrika, der ehemaligen Sowjetunion, dem Nahen Osten und die Entwicklungsländer in Europa (vor allem Mittel- und Osteuropa).
<b>EMT</b>	bezeichnet die folgenden Techniken für ein wirksames Portfoliomanagement: Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleih und -leihe, ein „Buy-Sell-Back“-Geschäft oder ein „Sell-Buy-Back“-Geschäft, wie in der SFTR definiert.
<b>ESG</b>	bezeichnet Umwelt, Soziales und Governance.
<b>ESMA</b>	bezeichnet die European Securities and Markets Authority beziehungsweise die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
<b>EU</b>	bezeichnet die Europäische Union.
<b>EUR</b>	bezeichnet die gesetzliche Währung der Eurozone.
<b>Eurozone</b>	bezeichnet die Währungsunion derjenigen Mitgliedstaaten, die den EUR als gemeinsame Währung und alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt haben.

<b>FATCA</b>	bezeichnet die Vorschriften des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannt, sowie anderer darunter erlassener Vorschriften.
<b>FATCA-Gesetz</b>	bezeichnet das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell I zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung der Steuervorschriften und in Bezug auf die US-amerikanischen Vorschriften über die Mitteilung steuererheblicher Daten, die unter der Bezeichnung Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) zusammengefasst werden.
<b>Fonds</b>	bezeichnet den Plenisfer Investments SICAV.
<b>GAFI</b>	bezeichnet die Groupe d'Action Financière / Financial Action Task Force.
<b>GBP</b>	bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
<b>Unternehmensgruppe</b>	bezeichnet Unternehmen, die für die Zwecke des Konzernabschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in dieselbe Gruppe einbezogen sind.
<b>Erstausgabepreis</b>	bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile bei oder während der Erstaufgabe gezeichnet werden können.
<b>Erstangebot</b>	bezeichnet den ersten Tag oder den Zeitraum, in dem und während dessen die Anteile einer Anteilsklasse zur Zeichnung zur Verfügung stehen werden oder standen.
<b>Investment-Grade-Rating</b>	bezeichnet ein Kreditrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder Aaa bis Baaa3 von Moody's bzw. AAA bis BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.
<b>Vereinbarung über die Anlageverwaltung</b>	bezeichnet die zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vereinbarung über die Bestellung des Anlageverwalters in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
<b>Anlageverwalter</b>	bezeichnet den von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Vereinbarung über die Anlageverwaltung ernannten

	Anlageverwalter, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
<b>JPY</b>	bezeichnet die gesetzliche Währung Japans.
<b>Geschäftstag in Luxemburg</b>	bezeichnet jeden Geschäftstag, an dem die Banken in Luxemburg für den gewöhnlichen Bankgeschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), außer dies ist in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds anderslautend angegeben.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	bezeichnet die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Vereinbarung über die Anlageverwaltung ernannte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
<b>Vereinbarung über die Verwaltungsgesellschaft</b>	bezeichnet die zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vereinbarung über die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
<b>Mitgliedstaat</b>	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
<b>MiFID II</b>	bezeichnet die Verordnung Nr. 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Geldmarktinstrumente</b>	bezeichnet die Instrumente, die normalerweise auf den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
<b>Nettoinventarwert oder NAV</b>	bezeichnet, je nach Kontext den Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, wie er in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts berechnet wird.
<b>OECD</b>	bezeichnet die Organisation for Economic Co-operation and Development beziehungsweise die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>Performancegebühr</b>	bezeichnet die Gebühr, die in Abhängigkeit von der Wertentwicklung bestimmter Teilfonds oder Anteilsklassen gegebenenfalls an den Anlageverwalter zu zahlen ist, wie in Abschnitt 9.4.2 dieses Prospekts beschrieben.
<b>Verbotene Personen</b>	bezeichnet jede Person, die nach Auffassung des Verwaltungsrats gemäß den in der Satzung und in Abschnitt 8.4.2 dieses Prospekts festgelegten Kriterien als verbotene Person gilt.
<b>PBOC</b>	bezeichnet die People's Bank Of China.

<b>PRC</b>	bezeichnet die Volksrepublik China.
<b>Prospekt</b>	bezeichnet diesen Prospekt, einschließlich aller Anhänge in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Referenzwährung</b>	bezeichnet je nach Kontext (i) in Bezug auf den Fonds den USD oder (ii) in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds bewertet und ausgewiesen werden, wie dies für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben ist.
<b>Regulierter Markt</b>	bezeichnet einen regulierter Markt im Sinne von MiFID II.
<b>Regulation S-Wertpapiere</b>	bezeichnet Wertpapiere, die im Sinne des OGA-Gesetzes als zulässige übertragbare Wertpapiere gelten und die außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Registrierung gemäß dem US Securities Act von 1933 angeboten werden.
<b>REITs</b>	bezeichnet Aktientitel von geschlossenen Immobilienfonds.
<b>Rule 144A-Wertpapiere</b>	bezeichnet Wertpapiere, die im Sinne des OGA-Gesetzes als zulässige übertragbare Wertpapiere gelten und die gemäß Rule 144A gemäß dem US Securities Act von 1933 und mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, dass sie bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten von Amerika registriert werden.
<b>Halbjahresbericht</b>	bezeichnet den vom Fonds erstellten Halbjahresbericht.
<b>Anteilsklasse oder Klasse</b>	bezeichnet eine vom Verwaltungsrat geschaffene Klasse von Anteilen eines Teilfonds, wie dies in Abschnitt 8 dieses Prospekts beschrieben ist. Für die Zwecke dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass jeder Teilfonds mindestens eine Anteilsklasse umfasst.
<b>Kategorie der Anteilsklasse</b>	bezeichnet eine Familie an Anteilen, die in Abschnitt 8.1 dieses Prospekts beschrieben ist.
<b>Anteile</b>	bezeichnet die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die vom Fonds ausgegeben werden.
<b>SFDR</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
<b>SFTR</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung (EU) sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

<b>Stock Connect</b>	bezeichnet die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, die Programme zum gegenseitigen Marktzugang, durch die ausländische Anleger über die Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) und die Clearingstelle in Hongkong mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind.
<b>Zeichnungsformular</b>	bezeichnet die vom Fonds von Zeit zu Zeit herausgegebenen oder akzeptierten Formulare und sonstigen Dokumente, die vom Anleger oder der im Namen des Anlegers handelnden Person auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den entsprechenden Unterlagen an den Fonds oder seinen Beauftragten zurückzusenden sind, um einen ersten und/oder zusätzlichen Antrag auf Zeichnung von Anteilen zu stellen.
<b>Teilfonds</b>	bezeichnet einen Teilfonds des Fonds. Nach dem Gesetz Luxemburgs steht jeder Teilfonds für einen getrennten Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die im Zusammenhang mit der Auflage, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, sind nach dem Gesetz auf die diesem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte beschränkt.
<b>Sub-Investment-Grade-Rating</b>	bezeichnet ein Kreditrating von unter BBB- von Standard & Poor's oder von unter Baa3 von Moody's bzw. von unter BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.
<b>Nachhaltigkeitsfaktoren</b>	bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.
<b>Nachhaltigkeitsrisiko</b>	bezeichnet ein umweltrelevantes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der vom Fonds getätigten Anlage haben könnte.
<b>Taxonomie-Verordnung</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088.
<b>Übertragbare Wertpapiere</b>	bezeichnet Anteile an Unternehmen und andere Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen, Anleihen und anderen Formen gesicherter Schulden gleichwertig sind sowie jegliche sonstigen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch

berechtigten, außer den in Abschnitt 4.5.2 dieses Prospekts genannten Techniken und Instrumenten.

<b>OGA</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, bei dem es sich um einen Organismus des offenen Typs handelt, dessen ausschließlicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschafftes Kapital nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen anzulegen.
<b>OGA-Gesetz</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>OGAW</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
<b>OGAW-Richtlinie</b>	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung), in der Änderung durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in den jeweiligen künftigen Änderungen.
<b>US-Person</b>	bezeichnet für die Zwecke dieses Prospekts, jedoch vorbehaltlich der geltenden Gesetze und der Änderungen, die der Fonds den Antragstellern und Übernehmern von Anteilen mitteilt, eine US-Person nach der Definition, die in der gemäß dem US Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S festgelegt ist.
<b>United States Securities Act von 1933</b>	bezeichnet das United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>USD</b>	bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
<b>Bewertungstag</b>	bezeichnet jeden Geschäftstag in Luxemburg, sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anderslautend angegeben.
<b>Website der Verwaltungsgesellschaft</b>	bezeichnet die <a href="http://www.general-investments.lu">www.general-investments.lu</a> .

### 3. ORGANISATION DES FONDS

#### 3.1. Eingetragener Sitz

##### Plenisfer Investments SICAV

(eingetragener Sitz)  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Herr Mattia Scabeni  
Chief Executive Officer  
Generali Investments Luxembourg S.A.

Frau Sophie Mosnier  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
41, Rue du Cimetière  
L-3350 Leudelange  
Großherzogtum Luxemburg

#### 3.2. Verwaltungsrat

##### VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS

Herr Paolo Casadonte  
Leiter Relationship Management  
Assicurazioni Generali S.p.A.  
Generali Asset Management Partners

Herr Geoffroy Linard de Guertechin  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
2, Rue Jean Monnet  
L-1226 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

##### WEITERE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Herr Robert Richardson  
Chief Operating Officer  
PLENISFER Investments SGR S.p.A.

Herr Timothy Cameron Rainsford  
Chief Executive Officer  
Generali Investments Partners S.p.A.  
Società di gestione del risparmio

Herr Diego Franzin  
Head of Portfolio Strategies  
PLENISFER Investments SGR S.p.A.

Frau Maurizia Cecchet  
Head of Human Capital  
Asset & Wealth Management  
Assicurazioni Generali S.p.A.

Frau Ilaria Drescher  
Head of Oversight of Delegates  
Generali Investments Luxembourg S.A.

Frau Anouk Agnes  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
22, Rue Charles Darwin  
L-1433 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

#### 3.3. Verwaltung

##### VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Generali Investments Luxembourg S.A.  
4, Rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

##### ABSCHLUSSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*  
39 Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

##### VERWALTUNGSRATS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Herr Pierluigi Martino  
Vorsitzender  
Justiziar der Group Investments Asset and  
Wealth Management  
Assicurazioni Generali S.p.A.

##### GESCHÄFTSFÜHRER FÜR DAS TAGESGESCHÄFT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Herr Mattia Scabeni  
Chief Executive Officer  
Generali Investments Luxembourg S.A.

Frau Ilaria Drescher  
Verwalter  
Generali Investments Luxembourg S.A.

Herr Stéphane Henkinet  
Verwalter  
Generali Investments Luxembourg S.A.

Herr Erionald Lico  
Verwalter  
Generali Investments Luxembourg S.A.

Herr Stefano Portolan  
Verwalter  
Generali Investments Luxembourg S.A.

Herr Christopher Michael Joseph Twomey  
Verwalter  
Generali Investments Luxembourg S.A.

#### VERWAHRSTELLE

State Street Bank International GmbH,  
Luxembourg Branch  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

#### DOMIZIL- UND VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, ZAHLSTELLE

State Street Bank International GmbH,  
Luxembourg Branch  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

#### ANLAGEVERWALTER

PLENISFER Investments SGR S.p.A.  
Niccolo' Machiavelli 4  
34132 Triest  
Italien

#### ABSCHLUSSPRÜFER DES FONDS

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*  
39 Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER nach dem Gesetz von  
Luxemburg

Arendt & Medernach SA  
41A, Avenue J. F. Kennedy  
L-2082 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

## 4. ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN

Hauptziel des Fonds ist ein Kapitalzuwachs durch die Anlage in eine Reihe von diversifizierten übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen, die gesetzlich zulässig sind, indem verschiedene professionell verwaltete Teilfonds aufgelegt werden.

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und verfolgt eine spezielle Anlagepolitik, die für jeden Teilfonds in Anhang A beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds müssen den Bestimmungen des OGA-Gesetzes entsprechen. Die in diesem Abschnitt 4 dargelegte(n) Anlagebeschränkungen und Anlagepolitik gelten für alle Teilfonds, unbeschadet etwaiger für einen Teilfonds erlassener spezifischer Vorschriften, die in Anhang A beschrieben sind. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds zu gegebener Zeit zusätzliche Anlagerichtlinien aufstellen, wenn dies beispielsweise erforderlich ist, um die lokalen Gesetze und Vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Anteile vertrieben werden. Jeder Teilfonds sollte für die Zwecke dieses Abschnitts 4 als separater OGAW betrachtet werden.

### 4.1. Zugelassene Anlagen

4.1.1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen nur eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem hier definierten regulierten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden.
- (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist.
- (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen regulierten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist.
- (d) Kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
  - die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen regulierten Markt im Sinne der vorstehenden Punkte a) bis c) beantragt wird, oder, im Falle von Rule 144A-Wertpapieren, eine Umtauschvereinbarung besteht, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert ist und ein Umtauschrecht in übertragbare Wertpapiere verleiht, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Punkte a), b) und c) zugelassen sind und
  - eine solche Zulassung oder, im Falle von Rule 144A-Wertpapieren bei einer nach dem US Securities Act von 1933 registrierten Tauschvereinbarung, ein solcher Tausch innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist.
- (e) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat aufgelegt sind oder nicht, sofern:
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;

- das Niveau des garantierten Schutzes der Anteilhaber eines solchen anderen OGA demjenigen der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Leihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit des anderen OGA in den Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt wird, um eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
  - nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Erwerb beabsichtigt ist, gemäß seiner Gründungsurkunde insgesamt in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA angelegt werden dürfen.
- (f) Einlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen gleichwertig sind, die nach EU-Rechts niedergelegt sind. Wenn sich die Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf Einlagen bezieht, sind damit Einlagen gemäß diesem Punkt (f)/Artikel 41 (1) f) des OGA-Gesetzes gemeint (ausgenommen ergänzende liquide Mittel).
- (g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Punkten a), b) und c) genannten regulierten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:
- die Basiswerte aus Instrumenten bestehen, die unter diesen Abschnitt 4.1.1. fallen, wie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Fonds im Einklang mit seinen Anlagezielen investieren kann,
  - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, wie dies im nachstehenden Abschnitt 4.5.4.b) näher erläutert, und
  - OTC-Derivate täglich einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung unterliegen und jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert auf Veranlassung des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können,
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Spärschutzes reguliert ist und diese Instrumente:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedsstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, begeben oder garantiert werden, oder
  - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder an einem hier definierten regulierten Markt oder einem anderen

regulierten Markt im Sinne der vorstehenden Punkte (a), (b) oder (c) gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, sofern für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Anstrich dieses Abschnitts h) festgelegten Schutz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten (i) um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000,000 EUR) handelt und (ii) um einen Emittenten handelt, der seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU vorlegt und veröffentlicht, (iii) um ein Unternehmen handelt, das zu einer Unternehmensgruppe gehört, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst und der Finanzierung der Gruppe gewidmet ist, oder (iv) um ein Unternehmen handelt, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsorganismen beschäftigt, die in den Genuss einer Bankenliquiditätslinie kommen.

#### **4.1.2.** Darüber hinaus kann jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in andere als die in den Absätzen (a) bis (d) und (h) des Abschnitts 4.1.1. dieses Prospekts genannten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich in Rule 144A-Wertpapieren mit einem Umtauschrecht, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind und nicht gemäß dem vorstehenden Abschnitt 4.1.1. gesichert wurden,
- (b) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum halten, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Bestand an ergänzenden liquiden Mitteln ist auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Einschüsse und Nachschüsse in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung.
- (c) bis zu 10 % des Nettovermögens auf vorübergehender Basis leihen. Sicherungsvereinbarungen zur Deckung des aus derivativen Finanzinstrumenten hervorgehenden Risikos werden für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als Kreditaufnahme betrachtet,
- (d) Fremdwährungen mit Hilfe von Back-to-Back-Krediten erwerben.

**4.1.3.** Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist. Jeder Teilfonds kann zu diesem Zweck Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Der Gesamtbetrag der zu diesem Zweck aufgenommenen Kredite und die gemäß Abschnitt 4.1.2.(c) dieses Prospekts zulässige vorübergehende Kreditaufnahme darf jedoch 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

**4.1.4.** Jeder Teilfonds kann in Anteile investieren, die von anderen Teilfonds (den sogenannten „Ziel-Teilfonds“) ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass während des Zeitraums der Anlage:

- (a) der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den investierenden Teilfonds investiert und nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds in andere Teilfonds investiert werden,
- (b) die mit diesen Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden,
- (c) der Wert eines solchen Anteils des Ziel-Teilfonds bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

## **4.2. Unzulässige Anlagen**

**4.2.1.** Die Teilfonds dürfen keine Rohstoffe oder Edelmetalle bzw. Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben bzw. jegliche Optionen, Rechte oder Anteile daran halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese unterlegt sind, fallen nicht unter diese Beschränkung.

**4.2.2.** Mit Ausnahme der in Abschnitt 4.1.3. dieses Prospekts genannten Fälle dürfen die Teilfonds nicht in Immobilien investieren oder Optionen, Rechte bzw. Anteile an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumente, die an die Wertentwicklung von Immobilien oder Beteiligungen daran gekoppelt oder durch diese unterlegt sind, oder Anlagen in Aktien oder Schuldtitel, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

**4.2.3.** Der Fonds darf keine Optionsscheine oder andere Instrumente ausgeben, die den Haltern das Recht zum Kauf von Aktien eines Teilfonds verleihen.

**4.2.4.** Unbeschadet der Möglichkeit der Teilfonds, Schuldtitel zu erwerben und Bankeinlagen zu halten, darf der Fonds Dritten keine Kredite gewähren oder als Bürge für solche dienen. Diese Beschränkung verbietet es einem Teilfonds nicht, in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, die nicht voll eingezahlt sind. Darüber hinaus hindert diese Beschränkung die Teilfonds nicht daran, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen, die in Abschnitt 4.5.2. dieses Prospekts beschrieben sind.

**4.2.5.** Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

## **4.3. Grenzen der Risikostreuung**

Handelt es sich bei einem Emittenten oder einer Einrichtung um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds oder Teilbereichen, bei denen die Vermögenswerte jedes Teilfonds oder Teilbereichs ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds oder Teilbereichs sowie denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Forderung im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds oder Teilbereichs entstanden ist, so ist jeder Teilfonds oder Teilbereich für die Zwecke der Regeln der Risikostreuung als eigenständiger Emittent oder als eigenständige Einrichtung zu betrachten. Bei der Berechnung der in den nachstehenden Punkten (1) bis (5) und (7) festgelegten Obergrenzen werden Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein einziger Emittent behandelt.

## Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Stelle ausgegeben werden.

Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Teilfonds bei den Emittenten hält, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seiner Nettovermögenswerte nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, oder für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit diesen Instituten.

- (2) Die in Absatz (1) festgelegte Grenze von 10 % wird auf 20 % angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von derselben Unternehmensgruppe ausgegeben werden.
- (3) Die in Absatz (1) vorgesehene Grenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die im vorstehenden Absatz 1 genannte Grenze von 10 % wird für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen nach Punkt (1), Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU („Richtlinie (EU) 2019/2162“) fallen, sowie für bestimmte Anleihen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei einer Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Soweit ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- (5) Die in den vorstehenden Punkten (3) und (4) genannten Werte werden bei der Anwendung der im vorstehenden Absatz (1) genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.
- (6) **Ungeachtet der vorstehend genannten Grenzen und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung ist jeder Teilfonds berechtigt, bis zu 100 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) der Teilfonds in seinem Portfolio Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus jeweils einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

## **Indexnachbildende Teilfonds**

- (7) Unbeschadet der in Abschnitt 4.4. dieses Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen werden die im vorstehenden Punkt (1) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und folgende Kriterien erfüllt:
- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
  - der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
  - der Index wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Die 20 %-Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, vorausgesetzt, dass jede Anlage bis zu dieser 35 %-Grenze nur für einen einzigen Emittenten zulässig ist.

## **Bankeinlagen**

- (8) Jeder Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen investieren, die bei derselben Stelle erfolgt sind.

## **Derivate**

- (9) Das Kontrahentenrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und die Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (wie nachstehend beschrieben), die zugunsten eines Teilfonds mit einer einzigen Einrichtung getätigt werden, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, wenn es sich beim Kontrahenten um ein in Abschnitt 4.1.1. f) dieses Prospekts genanntes Kreditinstitut handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- (10) Der Fonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die in den Punkten (1) bis (5), (8), (16) und (17) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, dürfen diese Anlagen nicht mit den in den Punkten (1) bis (5), (8), (16) und (17) festgelegten Anlagegrenzen kombiniert werden.
- (11) Wenn in einem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss Letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen in den Punkten (12), (16) und (17) sowie bei der Bestimmung der aus den Geschäften mit derivativen Instrumenten hervorgehenden Risiken berücksichtigt werden.
- (12) In Bezug auf derivative Finanzinstrumente muss der Fonds für jeden Teilfonds sicherstellen, dass sein Gesamtengagement in Bezug auf derivative Finanzinstrumente den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

## **Anteile von OGAW bzw. anderen OGA**

- (13) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegen, die im vorstehenden Punkt 4.1.1.(e) erwähnt wurden.
- (14) Zudem dürfen die maximalen Anlagen in OGA außer OGAW insgesamt 30 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht überschreiten.
- (15) Wenn der Fonds in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anlegt, die unmittelbar oder im Wege der Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Anlage des Fonds in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA weder eine Verwaltungsgebühr noch einen Zeichnungsaufschlag oder Rücknahmeabschlag berechnen.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA an, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können, in Anhang A offengelegt.

## **Kombinierte Grenzen**

- (16) Ungeachtet der in (1), (8) und (9) festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds keine Kombination aus Folgendem enthalten:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von
  - Einlagen bei und/oder
  - Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die durchgeführt wurden mit einer einzigen Einrichtung von mehr als 20 % ihrer Nettoeinnahmen.
- (17) Die in (1) bis (5), (8) und (9) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Somit dürfen die Anlagen eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten bei diesem Emittenten gemäß den Punkten (1) bis (5), (8) und (9) insgesamt 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

## **Abweichung**

Während der ersten sechs (6) Monate nach seiner Auflegung kann ein neuer Teilfonds von den in diesem Abschnitt 4.3 genannten Grenzen abweichen, sofern der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

### **4.4. Kontrollgrenzen**

- 4.4.1.** Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihm ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

**4.4.2.** Ein Teilfonds darf nicht mehr als Folgendes erwerben:

- (i) 10 % der ausstehenden nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten,
- (ii) 10 % der ausstehenden Schuldtitel desselben Emittenten,
- (iii) 25 % der ausstehenden Anteile desselben OGAW bzw. eines anderen OGA,
- (iv) 10 % der ausstehenden Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

**4.4.3.** Besteht ein solcher Ziel-OGAW oder sonstiger OGA aus mehreren Teilfonds, so gilt diese Beschränkung für die Gesamtheit der von dem betreffenden Ziel-OGAW oder sonstigen OGA ausgegebenen Aktien oder Anteile auf Ebene des Umbrella-Fonds (d. h. für alle Aktien oder Anteile, die von allen Teilfonds des Ziel-OGAW oder sonstigen OGA zusammen ausgegeben werden) im Sinne dieses Punktes (iii). Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts genannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

**4.4.4.** Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts aufgeführten Grenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder ihrer Gebietskörperschaft begeben oder garantiert werden,
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen als einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden,
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden,
- Aktien, die am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, (ii) eine solche Beteiligung nach den Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anzulegen und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt 4.3 (mit Ausnahme von 4.3(6) und 4.3(7)) sowie in den Abschnitten 4.4.1. und 4.4.2. dieses Prospekts dargelegten Beschränkungen einhält.
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land/Staat, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausüben, im Hinblick auf den Rückkauf der Aktien auf Verlangen des Aktionärs ausschließlich auf seine oder ihre Rechnung.

## **4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente**

### **4.5.1. Allgemeine Bestimmungen**

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben, kann der Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken veranlassen, dass dieser Teilfonds Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten oder anderen Arten von Basiswerten in

Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich des CSSF Circular 08/356, des CSSF Circular 14/592 und der SFTR, einsetzt.

Diese Techniken und Instrumente müssen wirtschaftlich angemessen sein und kosteneffizient umgesetzt werden.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise erfasst.

Zu den in diesem Absatz genannten Techniken und Instrumenten gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen sowie der Kauf und Verkauf von Terminkontrakten oder der Abschluss von Swaps in Bezug auf Devisenkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, die nachstehend näher beschrieben sind. Die Teilfonds haben Instrumente zu nutzen, die an einem regulierten Markt im Sinne von Abschnitt 4.1.1. a), b) und c) dieses Prospekts gehandelt werden oder die im Freiverkehr gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten Bedingungen gehandelt werden. Wenn bei diesen Geschäften Derivate eingesetzt werden, müssen im Allgemeinen die in diesem Abschnitt 4 genannten Bedingungen und Beschränkungen beachtet werden. Zudem umfassen solche Techniken und Instrumente auch EMT.

„Effizientes Portfoliomanagement“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Verringerung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapitalerträgen oder Renditen bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil und den Risikostreuungsanforderungen des betreffenden Teilfonds vereinbar ist. „Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds. „Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen von Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zu dem Zweck realisiert werden, Risiken im Zusammenhang mit Derivaten und/oder Wertpapieren, die von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, zu verringern.

In keinem Fall darf der Rückgriff auf Geschäfte mit Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

#### **4.5.2. Effiziente Portfolio-Managementtechniken („EMT“)**

Sofern dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt 4 dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, EMT einsetzen. Der Einsatz von EMT sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil eines solchen Teilfonds wesentlich erhöhen.

##### **1. Wertpapierleihe und Leihgeschäfte**

Bei Wertpapierverleihgeschäften handelt es sich um Geschäfte, bei denen ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente an einen Entleiher mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen des Verleihers zurückgibt, wobei ein solches Geschäft für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleih und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe gilt.

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds festgelegt ist, kann der Fonds die im Portfolio dieses Teilfonds enthaltenen Wertpapiere an einen Entleiher verleihen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte über eine Wertpapierleihstelle tätigen.

Der Fonds muss sicherstellen, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird oder dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die es ihm jederzeit ermöglicht, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Geschäfte die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht gefährden.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte unterliegen könnten, ist in Anhang A angegeben.

Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften für einen Teilfonds kann der Fonds eine Wertpapierleihstelle beauftragen, die für ihre Wertpapierleihaktivitäten eine Gebühr erhalten kann. Eine derartige Wertpapierleihstelle wird voraussichtlich kein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein.

Bei Wertpapierleihgeschäften erhält ein Teilfonds den Bruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der für ihre Wertpapierleihaktivitäten an die Wertpapierleihstelle gezahlten Gebühr, die bis zu 15 % des Bruttoerlöses betragen kann (wobei der Rest als der „Resterlös“ bezeichnet wird), sowie abzüglich einer Gebühr in Höhe von 15 % des Resterlöses, die für die Überwachung der Wertpapierleihaktivitäten an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird.

Der Fonds kann für jeden Teilfonds auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte den folgenden Regeln entsprechen:

- (1) Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Systems auszuleihen, das von einer anerkannten Wertpapierverrechnungsstelle oder einem erstklassigen Finanzinstitut, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, organisiert wird.
- (2) Der Fonds kann während der Laufzeit des Leihvertrags keine entliehenen Wertpapiere verkaufen, es sei denn, es wurde eine Absicherung durch Finanzinstrumente vorgenommen, die es dem Fonds ermöglicht, die entliehenen Wertpapiere bei Ablauf des Vertrags zurückzugeben.
- (3) Leihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten und 50 % des gesamten Marktwerts der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (4) Der Fonds darf nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Erstens, wenn der Fonds verpflichtet ist, bestimmte Wertpapiere in seinem Portfolio zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, zu dem diese Wertpapiere bei einer staatlichen Behörde registriert werden und daher nicht verfügbar sind. Zweitens, wenn die geliehenen Wertpapiere nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben wurden. Drittens, um zu vermeiden, dass eine versprochene Lieferung von Wertpapieren nicht erfolgen kann, wenn die Verwahrstelle ihre Verpflichtung zur vollständigen Lieferung der genannten Wertpapiere nicht erfüllt hat.

## **2. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Buy-Sell-Back-Geschäfte**

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten verkauft, und sich verpflichtet, diese oder ersatzweise Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem bestimmten Preis an einem vom Übertragenden festgelegten oder festzulegenden künftigen Tag vom Kontrahenten zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente

verkauft, üblicherweise als Pensionsgeschäfte („Repo“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („Reverse Repo“) bezeichnet.

Buy-Sell-Back-Geschäfte sind Geschäfte, die nicht durch die vorstehend genannten Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte geregelt sind, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten verkauft, und zustimmt, diese oder ersatzweise Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem bestimmten Preis an einem vom Übertragenden festgelegten oder festzulegenden künftigen Tag vom Kontrahenten zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, üblicherweise als Buy-Sell-Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Sell-Buy-Back-Geschäfte bezeichnet.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben, kann der Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts Pensions-, umgekehrte Pensions- und/oder Buy-Sell-Back-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren bzw. Instrumenten abschließen.

Die Kontrahenten solcher Pensions-, umgekehrter Pensions-, Buy-Sell-Back-Geschäfte müssen Einrichtungen sein, die:

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen,
- entweder im EWR oder in einem Land der Zehnergruppe ansässig sind bzw. mindestens ein Investment-Grade-Rating haben. In Anbetracht dieser Kriterien sollte die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant sein,
- auf solche Geschäfte spezialisiert sein und
- mit den von der ISDA festgelegten Standardbedingungen, soweit anwendbar, übereinstimmen.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit vergeben, bevor der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, er verfügt über andere Deckungsmöglichkeiten.

Er muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Anteilhabern zu erfüllen.

Wertpapiere, die Gegenstand von Buy-Sell-Back- oder umgekehrten Pensionsgeschäften sind, beschränken sich auf:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
- (ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) Anleihen nichtstaatlicher Emittenten, die eine ausreichende Liquidität aufweisen;

- (v) Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die durch Buy-Sell-Back- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen und zusammen mit den anderen Wertpapieren, die er in seinem Portfolio hält, insgesamt seinen Anlagebeschränkungen entsprechen.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften sein könnte, ist in Anhang A angegeben.

Wenn ein Teilfonds in solche Transaktionen investiert, können ihm Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Vermittler, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus solchen Geschäften entstehenden Umsätze fließen, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, an den betreffenden Teilfonds zurück.

### **3. Allgemeine Bestimmungen für EMT**

Zur Begrenzung des Risikos eines Teilfonds in Bezug auf den Ausfall des Kontrahenten im Rahmen eines EMT erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie im nachstehenden Abschnitt 4.5.3. beschrieben.

Die im Rahmen eines EMT erhaltenen Vermögenswerte (außer als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß Abschnitt 7.4 dieses Prospekts gehalten.

Im Jahresbericht sind für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds Informationen über die Erträge aus EMT sowie Angaben zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren der Teilfonds enthalten, soweit sie mit der Verwaltung des entsprechenden Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht enthält zudem Informationen über die Identität der Stellen, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie über etwaige Verbindungen zwischen ihnen und der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ggf. der Verwahrstelle.

#### **4.5.3. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und EMT**

Als Garantie für EMT- und OTC-Derivatgeschäfte erhält der betreffende Teilfonds die folgende Art von Sicherheiten, die mindestens den Marktwert der Finanzinstrumente abdecken, die Gegenstand von EMT und OTC-Derivaten sind:

- (i) liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankzertifikate umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Garantie auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist, gewährt wird, gilt als gleichwertig zu liquiden Mitteln.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 2 %;

- (ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert werden;

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 5 %;

- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 2 %;

- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die in den nachstehenden Punkten (v) und (vi) genannten Anleihen/Aktien investieren.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 4 % und 20 %;

- (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 4 % und 20 %; oder

- (vi) Aktien, die an einem regulierten Markt eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 5 % und 20 %.

Die Bewertung und der Austausch von Sicherheiten erfolgt täglich auf der Grundlage verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die für jede Vermögensklasse auf der Grundlage der vorstehend genannten Haircut-Politik festgelegt werden. Diese Politik berücksichtigt je nach Art der erhaltenen Sicherheiten eine Reihe von Faktoren wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Der Fonds muss für jeden betreffenden Teilfonds sicherstellen, dass er seine Rechte aus der Garantie geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das ihre Inanspruchnahme erfordert. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt oder über den Vermittler eines erstklassiges Finanzinstituts oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in der Weise verfügbar sein, dass der Fonds in der Lage ist, sich die als Garantie gegebenen Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Laufzeit der Vereinbarung kann die Garantie weder verkauft noch als Sicherheit gegeben oder verpfändet werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem soliden Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden können und täglich zum Marktwert bewertet werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Fonds wird in der Regel nur Sicherheiten von hoher Qualität akzeptieren.

(d) Korrelation: Die Sicherheit wird von einem Unternehmen ausgegeben, das vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem nicht erwartet wird, dass es eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten eines effizienten Portfoliomanagements und von OTC-Derivatgeschäften einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhält. Ist ein Teilfonds gegenüber verschiedenen Kontrahenten engagiert, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei jedoch die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen sollten.

(f) Verwahrung: Die Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten verwahrt werden.

(g) Durchsetzbar: Die Sicherheiten müssen dem Fonds im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten sofort und ohne Rückgriff auf diesen zur Verfügung stehen.

(h) bargeldlose Sicherheiten

- können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden,
- müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Stelle begeben werden; und
- müssen diversifiziert sein, um ein Konzentrationsrisiko in einer Emission, einem Sektor oder einem Land zu vermeiden.

(i) Sofern die Garantie in Form von Bargeld gegeben wird, sollten solche Barmittel nur:

- (a) bei den in Abschnitt 4.1.1.f) dieses Prospekts genannten Stellen hinterlegt werden;
- (b) in qualitativ hochwertige Regierungsanleihen investiert werden,
- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und dass der Fonds für jeden Teilfonds in der Lage ist, jederzeit den vollen Betrag der Barmittel auf aufgelaufener Basis abzurufen;
- (d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien für eine gemeinsame Definition der europäischen Geldmarktfonds investiert sein.

Finanzielle Vermögenswerte mit Ausnahme von Bankeinlagen und Anteilen an Fonds, die durch Wiederanlage der als Garantie erhaltenen Barmittel erworben wurden, müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Finanzielle Vermögenswerte dürfen nicht als Garantie verpfändet/gegeben werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, die es ihm ermöglichen, die Garantie durch eine Barzahlung zurückzugeben.

Kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktfonds und die vorstehend genannten Anleihen müssen zulässige Anlagen im Sinne von Abschnitt 4.1.1 dieses Prospekts sein.

Die Risiken, die sich aus der Wiederanlage der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten ergeben, werden im Rahmen der nach dem OGA-Gesetz geltenden Diversifizierungsgrenzen berücksichtigt.

Wenn die unter (a) genannten kurzfristigen Bankeinlagen geeignet sind, jeden Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder auszusetzen, muss der Fonds dies im Rahmen der in Artikel 43 (1) des OGA-Gesetzes vorgesehenen Einlagengrenzen berücksichtigen.

Der Fonds muss, wenn er Sicherheiten für mindestens 30 % des Vermögens eines Teilfonds erhält, über eine angemessene Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Politik für Liquiditätsstresstests sollte zumindest Folgendes vorschreiben:

- (a) die Gestaltung von Stresstest-Szenarioanalysen einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) den empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) die Meldefrequenz und den/die Grenzwert/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- (d) die Minderungsmaßnahmen zur Verringerung von Verlusten, einschließlich Haircut-Politik und Gap-Risikoschutz.

Die Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie einen Hebeleffekt erzeugt, bei der Berechnung des Gesamtrisikos jedes Teilfonds berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Barmitteln geleisteten Garantie in Finanzanlagen, die eine über dem risikofreien Zinssatz liegende Rendite erbringen, unterliegt dieser Anforderung.

Die Wiederanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang zum Jahresbericht aufgeführt.

Im Jahresbericht werden auch folgende Informationen genannt:

- a) Ob die von einem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds überschritten haben und/oder;
- b) Ob ein Teilfonds vollständig durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere besichert wurde.

#### 4.5.4. Einsatz derivativer Finanzinstrumente („FDI“)

##### a) Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds FDI wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder eine beliebige Variante oder Kombination solcher Instrumente zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, einsetzen. Der Einsatz von FDI darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten Finanzinstrumente können unter anderem die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

- (A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die dem Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung verleiht, eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) bei oder bis zum Ablauf der Vereinbarung zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option zum Kauf, eine Put-Option eine Option zum Verkauf.
- (B) Terminkontrakte: Ein Terminkontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Wertpapiers, einer Währung, eines Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder eines anderen Vermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum und zu einem im Voraus vereinbarten Preis.
- (C) Termingeschäfte: Ein Termingeschäft ist eine maßgeschneiderte, bilaterale Vereinbarung über den Austausch eines Vermögenswerts oder von Zahlungsströmen zu einem bestimmten zukünftigen Erfüllungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminkurs. Eine Partei des Termingeschäfts ist der Käufer (Long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Erfüllungstag zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (Short), der sich verpflichtet, den Terminpreis zu erhalten.
- (D) Zinsswaps: Ein Zinsswap ist eine Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungsströmen, die auf der Grundlage eines fiktiven Kapitalbetrags in bestimmten Zeitabständen (Zahlungsterminen) während der Laufzeit der Vereinbarung berechnet werden.
- (E) Swaptionen: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die dem Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, das Recht, aber nicht die Verpflichtung verleiht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz abzuschließen.
- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap (CDS) ist eine Vereinbarung über ein Kreditderivat, das dem Käufer Schutz bietet, in der Regel die volle Rückzahlung, wenn das Referenzunternehmen oder die Schuldverschreibung ausfällt oder ein Kreditereignis eintritt. Im Gegenzug erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, den so genannten Spread.
- (G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap (TRS) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (Total Return Payer) die gesamte wirtschaftliche Leistung einer Referenzverbindlichkeit auf die andere Partei (Total Return Receiver) überträgt. Die wirtschaftliche Gesamtleistung umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste.
- (H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, der anderen Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts zu zahlen. Je

nachdem, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt eine Partei der anderen die Differenz zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag vereinbart wurde, und dem Zeitpunkt, an dem er endet. Die Differenz zwischen den Abrechnungen erfolgt in der Regel eher durch Barzahlung als durch die physische Lieferung von Basiswerten.

Jeder Teilfonds muss jederzeit über ausreichende liquide Mittel verfügen, um seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der genutzten FDI zu erfüllen.

Anlagen in FDI können getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko in Bezug auf FDI das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds gemäß dem Commitment-Ansatz (siehe nachstehenden Punkt 4.6.2) oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode (siehe nachstehenden Punkt 4.6.3) nicht übersteigt.

In diesem Zusammenhang und gemäß dem Commitment-Ansatz bedeutet die Formulierung „das Gesamtrisiko in Bezug auf FDI nicht den Gesamtnettowert des Portfolios übersteigt“, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf den Einsatz von FDI nicht 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen darf und dass das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht höher sein darf als 200 % des Nettoinventarwerts. Das Gesamtrisiko des Teilfonds kann durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko zu keinem Zeitpunkt 210 % des Nettoinventarwerts übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen auf denselben Basiswert oder auf Vermögenswerte, die in der Vergangenheit eine hohe Korrelation aufwiesen, können gegeneinander aufgerechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerte, auf die FDI verweisen, darf in Verbindung mit einer Direktanlage in diese Vermögenswerte insgesamt die in Abschnitt 4.3 dieses Prospekts genannten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit der Fonds jedoch für einen Teilfonds in FDI investiert, die sich auf Finanzindizes beziehen, wie im nachstehenden Unterabschnitt g) beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in die Basiswerte der Finanzindizes nicht mit einer direkten oder indirekten Anlage des Teilfonds in solche Vermögenswerte für die Zwecke der in Abschnitt 4.3 dieses Prospekts festgelegten Grenzen kombiniert werden.

Wenn in einem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss Letzteres bei der Erfüllung der für FDI geltenden Risikostreuungsregeln, der Obergrenzen für das Gesamtengagement und der Informationsanforderungen dieses Abschnitts 4 berücksichtigt werden.

## **b) OTC-Derivate**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, in OTC-Derivate, einschließlich, aber nicht beschränkt auf TRS oder andere FDI mit ähnlichen Merkmalen investieren.

Die Kontrahenten solcher OTC-Derivatgeschäfte müssen Einrichtungen sein,

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen,
- entweder im EWR oder in einem Land der Zehnergruppe ansässig sind bzw. mindestens ein Investment-Grade-Rating haben. In Anbetracht dieser Kriterien sollte die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant sein,

- auf solche Geschäfte spezialisiert sein und
- mit den von der ISDA festgelegten Standardbedingungen übereinstimmen.

Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an.

Zur Beschränkung des Risikos eines Teilfonds in Bezug auf das Ausfallrisiko des Kontrahenten bei OTC-Derivaten kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie dies in Abschnitt 4.5.3. dieses Prospekts näher beschrieben ist.

Einem Teilfonds können Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit TRS oder anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen entstehen, wenn er TRS abschließt und/oder deren fiktiven Betrag erhöht bzw. verringert. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle Umsätze aus TRS oder anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, sind an den betreffenden Teilfonds zurückzugeben.

Informationen zu den Erträgen aus TRS und anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen, zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihrer etwaigen Verbindung mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang A enthalten.

Die im Rahmen eines TRS oder anderer FDI mit ähnlichen Merkmalen erhaltenen Vermögenswerte (außer als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß Abschnitt 7.4 dieses Prospekts gehalten.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der TRS oder anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen unterliegen könnten, ist in Anhang A angegeben.

## **b) Sondergrenzen für Kreditderivate**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Geschäfte auf Kreditderivate ausführen:

- deren Basiswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmt;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungstag liquidiert werden können,
- deren unabhängig realisierte Bewertung zuverlässig und täglich überprüfbar sein muss;
- entweder zu Sicherungszwecken oder auch nicht.

Werden die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung abgeschlossen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger eingesetzt werden, indem sie eine interessante, gegen die Risiken des Teilfonds ausgeglichene Rendite in Übereinstimmung mit den Anlagezielen erwarten lassen;
- die Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des Endschuldners des Kreditderivats (Basiswert), es sei denn, das Kreditderivat basiert auf einem Index;

- der Teilfonds muss eine angemessene und dauerhafte Deckung der Verpflichtungen in Bezug auf CDS sicherstellen, um jederzeit die Rücknahmeanträge der Anleger erfüllen zu können;
- bei den geforderten Strategien in Bezug auf Kreditderivate handelt es sich insbesondere um die folgenden (die gegebenenfalls kombiniert werden können):
- die neu gezeichneten Beträge müssen über den Verkauf von Kreditderivaten schnell in einen Fonds auf dem Kreditmarkt investiert werden;
- im Falle einer positiven Erwartung der Spreadentwicklung muss ein (globales oder gezieltes) Kreditengagement durch den Verkauf von Kreditderivaten eingegangen werden;
- im Falle einer negativen Erwartung der Spreadentwicklung muss durch den Kauf von Kreditderivaten ein Schutz greifen oder (globale oder gezielte) Maßnahmen ergriffen werden.

## **b) Sondergrenzen in Bezug auf Aktienswaps und Indexswaps**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 Aktien-Swaps und Swaps auf Marktindizes abschließen:

- wenn die Basiswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen;
- sie jederzeit zu ihrem Bewertungstag liquidiert werden können,
- deren unabhängig realisierte Bewertung zuverlässig und täglich überprüfbar sein muss;
- entweder zu Sicherungszwecken oder auch nicht.

Jeder Index stimmt mit den Bestimmungen des nachstehenden Unterabschnitts g) überein.

## **e) Abschluss von „Contracts for Difference“ (CFD)**

Der Fond kann für jeden Teilfonds CFDs eingehen.

Wenn diese CFD-Transaktionen zu einem anderen Zweck als der Risikoabsicherung durchgeführt werden, darf das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko zusammen mit dem Gesamtrisiko in Bezug auf andere derivative Instrumente zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Insbesondere die CFD auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps werden streng in Übereinstimmung mit der von jedem Teilfonds verfolgten Anlagepolitik eingesetzt. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und dauerhafte Deckung seiner Verpflichtungen in Bezug auf CFDs sicherstellen, um den Rücknahmeanträgen der Anteilhaber nachkommen zu können.

## **f) Intervention auf Währungsmärkten**

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Transaktionen mit Währungsderivaten (wie Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps) zu Absicherungszwecken oder zur Übernahme von Wechselkursrisiken im Rahmen seiner Anlagepolitik abschließen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die sich an einer Benchmark orientieren, im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements auch Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, um das gleiche Währungsengagement aufrechtzuerhalten wie die Benchmark des jeweiligen Teilfonds. Diese Devisenterminkontrakte müssen sich innerhalb der Grenzen der Benchmark des Teilfonds bewegen, so dass ein Engagement in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung, der Teil der

Benchmark ist. Der Einsatz dieser Terminkontrakte sollte im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die sich an einer Benchmark orientieren, Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, um sich gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen im Hinblick auf den Erwerb künftiger Anlagen zu schützen. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass ein direkter Zusammenhang zwischen ihnen und den abzusichernden zukünftigen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Benchmark der Teilfonds besteht; folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich weder die Bewertung der gesamten zukünftigen Verpflichtungen in dieser Währung noch den voraussichtlichen Zeitraum, in dem diese zukünftigen Verpflichtungen gehalten werden, überschreiten.

### **g) Derivate, die sich auf Finanzindizes beziehen**

Jeder Teilfonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik derivative Finanzinstrumente einsetzen, um einen oder mehrere Finanzindizes nachzubilden oder ein Engagement in diesen zu erreichen. Die Basiswerte von Finanzindizes können aus den in Abschnitt 4.1.1 dieses Prospekts beschriebenen zulässigen Vermögenswerten und Instrumenten, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte aufweisen, sowie aus Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, anderen Finanzindizes und/oder anderen Vermögenswerten, wie Rohstoffen oder Immobilien, bestehen.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der jederzeit die folgenden Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert (jede Komponente eines Finanzindex kann bis zu 20 % des Index ausmachen, wobei eine einzelne Komponente bis zu 35 % des Index ausmachen kann, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes einsetzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index dieser derivativen Finanzinstrumente je nach Index und kann im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat keine Auswirkungen auf die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds.

Diese Bedingungen werden in den von der CSSF von Zeit zu Zeit herausgegebenen Verordnungen und Leitlinien weiter spezifiziert und ergänzt.

Weitere Informationen zu diesen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos**

### **4.6.1. Allgemeines**

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren eingeführt und umgesetzt, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Bestände und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtengagement eines Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten und EMT darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen. Das Gesamtengagement wird zumindest täglich entweder nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk- bzw. „VaR-Ansatz“ berechnet, wie nachstehend näher erläutert. Das Gesamtengagement ist eine Maßnahme zur

Begrenzung entweder des zusätzlichen Engagements und der Hebelwirkung, die ein Teilfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und EMT erzeugt (wenn der Teilfonds den Commitment-Ansatz verwendet) oder des Marktrisikos des Portfolios des Teilfonds (wenn der Teilfonds den VaR-Ansatz verwendet). Die von den einzelnen Teilfonds zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode ist für jeden Teilfonds in Anhang A aufgeführt.

#### **4.6.2. Commitment-Ansatz**

Nach dem Commitment-Ansatz werden alle derivativen Finanzpositionen des Teilfonds in den Marktwert der entsprechenden Position in den Basiswerten umgerechnet. Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen können bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden, wenn diese Vereinbarungen offensichtliche und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und zu einer deutlichen Verringerung des Risikos führen. Bei diesem Ansatz ist das Gesamtrisiko eines Teilfonds auf 100 % seines Nettoinventarwerts begrenzt.

#### **4.6.3. VaR-Ansatz**

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR ein weit verbreitetes Risikomaß für das Verlustrisiko eines bestimmten Portfolios von Finanzanlagen. Für ein bestimmtes Anlageportfolio, eine bestimmte Wahrscheinlichkeit und einen bestimmten Zeithorizont misst der VaR den potenziellen Verlust, der in einem bestimmten Zeitintervall unter normalen Marktbedingungen und mit einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen könnte. Die Berechnung des VaR erfolgt auf der Grundlage eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 20 Tagen. Das Engagement des Teilfonds wird regelmäßigen Stresstests unterzogen.

VaR-Limits werden nach einem absoluten oder relativen Ansatz festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft wird entscheiden, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds die geeignetste Methode ist. Der für jeden Teilfonds gewählte VaR-Ansatz ist in Anhang A aufgeführt.

Der absolute VaR-Ansatz ist im Allgemeinen geeignet, wenn es kein identifizierbares Referenzportfolio oder eine Benchmark für den Teilfonds gibt (z. B. wenn der Teilfonds ein absolutes Renditeziel hat). Im Rahmen des absoluten VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt. Auf der Grundlage der vorstehend genannten Berechnungsparameter ist der absolute VaR eines jeden Teilfonds auf 20 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Bedarf eine niedrigere Grenze festlegen.

Der relative VaR-Ansatz wird für einen Teilfonds verwendet, bei dem eine hebelfreie VaR-Benchmark oder ein Referenzportfolio definiert werden kann, das die Anlagestrategie des Teilfonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Teilfonds wird als ein Vielfaches des VaR der definierten Benchmark oder des Referenzportfolios ausgedrückt und ist auf höchstens das Doppelte des VaR dieser Benchmark oder dieses Referenzportfolios begrenzt. Die VaR-Benchmark oder das Referenzportfolio des Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz verwendet, der sich von der für andere Zwecke verwendeten Benchmark unterscheiden kann, wird für jeden relevanten Teilfonds in Anhang A angegeben.

#### **4.7. Verletzung der Anlagegrenzen**

Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 4. vorstehend genannten Grenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einhalten.

Werden die vorgenannten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber verfolgen.

## 5. POOLING

Zur Senkung der operativen Verwaltungskosten und zur gleichzeitigen Ermöglichung einer breiteren Streuung der Anlagen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer in Luxemburg aufgelegter Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Worte „gemeinsam verwaltete Rechtspersonen“ auf jeden Teilfonds und alle Rechtspersonen, mit denen und zwischen denen eine bestimmte Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht, und die Worte „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf das gesamte Vermögen dieser gemeinsam verwalteten Rechtspersonen, das im Rahmen derselben Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet wird.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung ist der Anlageverwalter berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Rechtspersonen Anlage-, Desinvestitions- und Portfolioanpassungsentscheidungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds auswirken. Jede gemeinsam verwaltete Rechtsperson hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Diese anteilige Beteiligung gilt für jede einzelne im Rahmen der Mitverwaltung gehaltene oder erworbene Anlagelinie. Im Falle von Anlage- und/oder Desinvestitionsentscheidungen bleiben diese Verhältnisse unberührt, und zusätzliche Investitionen werden den gemeinsam verwalteten Rechtspersonen nach demselben Verhältnis zugeteilt, und die verkauften Vermögenswerte werden anteilig auf die von jeder gemeinsam verwalteten Rechtsperson gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerte erhoben.

Im Falle von Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Rechtspersonen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Rechtspersonen gemäß den geänderten Anteilen zugeteilt, die sich aus der Nettovermögenszunahme der gemeinsam verwalteten Rechtsperson ergeben, die von den Zeichnungen profitiert hat, und alle Anlagelinien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Rechtsperson auf die andere geändert, um an die geänderten Anteile angepasst zu werden. In ähnlicher Weise können im Falle von Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Rechtspersonen die erforderlichen Barmittel auf die von den gemeinsam verwalteten Rechtspersonen gehaltenen Barmittel gemäß den geänderten Anteilen erhoben werden, die sich aus der Verringerung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Rechtsperson ergeben, die von den Rücknahmen betroffen ist, und in solchen Fällen werden alle Anlagelinien an die geänderten Anteile angepasst. Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die anderen gemeinsam verwalteten Rechtspersonen zuzurechnen sind, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, sofern der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Unter sonst gleichen Bedingungen führen daher Zeichnungen, die bei einer Rechtsperson eingehen, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittelreserve des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen, die bei einer Rechtsperson erfolgen, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Senkung der Barmittelreserve des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Rechtsperson außerhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie die Möglichkeit des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten, jederzeit zu beschließen, die Beteiligung eines Teilfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden, erlauben es dem Teilfonds, die Neuanpassung seines Portfolios zu

vermeiden, wenn diese Anpassungen die Interessen des Teilfonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigen könnten.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Rechtsperson zuzuordnen sind (d. h. nicht dem Teilfonds), zu einem Verstoß gegen die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen könnte, werden die betreffenden Vermögenswerte vor der Durchführung der Änderung von der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit sie von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäß den Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieses Teilfonds geltenden Zielen identisch sind, um sicherzustellen, dass die Anlageentscheidungen vollständig mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die gegenständliche Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die gegenständliche Verwahrstelle in der Lage ist, in Bezug auf den Fonds ihre Funktionen und Aufgaben gemäß dem OGA-Gesetz in vollem Umfang zu erfüllen. Die gegenständliche Verwahrstelle muss die Vermögenswerte des Fonds jederzeit von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Rechtspersonen getrennt halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Fonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Rechtspersonen eine Anlagepolitik haben können, die nicht genau mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass die gemeinsam umgesetzte Politik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Vorankündigung beschließen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit an den eingetragenen Sitz des Fonds wenden, um über den Prozentsatz der Vermögenswerte, die gemeinsam verwaltet werden, und über die Rechtspersonen, mit denen eine solche gemeinsame Verwaltung besteht, zum Zeitpunkt ihrer Anfrage informiert zu werden. In den Jahres- und Halbjahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

## **6. RISIKEN**

### **6.1. Allgemeines**

Die Wertentwicklung der Anteile hängt von der Entwicklung der Anlagen des Teilfonds ab, die im Wert steigen oder fallen können. Die Wertentwicklung der Anteile in der Vergangenheit ist keine Zusicherung oder Garantie für deren künftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann jederzeit erheblich unter dem ursprünglich investierten Betrag liegen, und die Anleger können einen Teil oder sogar den gesamten ursprünglich investierten Betrag verlieren.

Die Anlageziele drücken lediglich ein angestrebtes Ergebnis aus. Sofern dies in Anhang A nicht anderslautend angegeben ist, enthalten die Anteile kein Element des Kapitalschutzes, und der Fonds gibt den Anlegern keine Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Wertentwicklung der Anteile. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen und einer Reihe anderer Faktoren, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, kann es schwieriger oder sogar unmöglich werden, die Anlageziele zu erreichen. Der Fonds gibt den Anlegern keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen.

Eine Anlage in die Anteile ist nur für Anleger geeignet, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um die Risiken einer Anlage in die Anteile in finanzieller, rechtlicher, steuerlicher und buchhalterischer Hinsicht selbst einschätzen zu können, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus einer Anlage in die Anteile tragen zu können. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände berücksichtigen und sich zusätzlich von ihrem Finanzberater oder einem anderen professionellen Berater über mögliche finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Aspekte beraten lassen, die nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, auftreten können und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sein könnten.

Anleger sollten außerdem alle in diesem Prospekt und Anhang A enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse treffen. Dieser Abschnitt 6 und Anhang A erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller Risiken zu enthalten, die mit einer Anlage in den Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind, und andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder werden.

#### **6.1.1. Marktrisiko**

Unter Marktrisiko versteht man das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das sich aus der Schwankung des Marktwerts von Positionen in seinem Portfolio ergibt, die auf Veränderungen von Marktvariablen wie allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments zurückzuführen sind. Dies ist ein allgemeingültiges Risiko für alle Anlagen, d. h., dass der Wert einer bestimmten Anlage als Reaktion auf Veränderungen der Marktvariablen sowohl steigen als auch fallen kann. Obwohl es beabsichtigt ist, jeden Teilfonds zu diversifizieren, um das Marktrisiko zu verringern, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds weiterhin den Schwankungen der Marktvariablen und den Risiken, die mit einer Anlage an den Finanzmärkten verbunden sind.

#### **6.1.2. Wirtschaftliches Risiko**

Der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen kann aufgrund von Faktoren, die sich auf die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken, wie z. B. tatsächliche oder wahrgenommene ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Umsätze oder Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein

ungünstige Anlegerstimmung, an Wert verlieren. Der Wert der Anlagen kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine bestimmte Branche, ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Sektor betreffen, wie z. B. Änderungen der Produktionskosten und der Wettbewerbsbedingungen. Bei einem allgemeinen Konjunkturabschwung können mehrere Anlageklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein wirtschaftlicher Abschwung lässt sich nur schwer vorhersagen. Wenn sich die Wirtschaft gut entwickelt, kann es keine Garantie dafür geben, dass die von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen von diesem Aufschwung profitieren werden.

### **6.1.3. Zinsrisiko**

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Im Allgemeinen ändert sich der Wert von festverzinslichen Instrumenten in umgekehrter Richtung zu den Zinssätzen: Wenn die Zinssätze steigen, ist in der Regel zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Instrumenten fällt und umgekehrt. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren tendenziell empfindlicher auf Zinsänderungen als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Zinsrisiko abzusichern oder zu verringern, im Allgemeinen durch den Einsatz von Zinsfutures oder anderen Derivaten. Es ist jedoch nicht immer möglich oder praktikabel, dieses Risiko abzusichern oder zu verringern.

### **6.1.4. Wechselkursrisiko**

Jeder Teilfonds, der in Wertpapiere investiert, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, kann einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds in seiner Referenzwährung bewertet werden, wirken sich Änderungen des Wertes der Referenzwährung im Vergleich zu anderen Währungen auf den Wert von Wertpapieren in der Referenzwährung aus, die auf diese anderen Währungen lauten. Das Wechselkursrisiko kann die Volatilität von Anlagen im Vergleich zu Anlagen, die auf die Referenzwährung lauten, erhöhen. In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu verringern, im Allgemeinen durch den Einsatz von Derivaten. Es ist jedoch nicht immer möglich oder praktikabel, dieses Risiko abzusichern oder zu verringern.

Darüber hinaus setzt eine Anteilsklasse, die auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, den Anleger dem Risiko von Schwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und derjenigen des Teilfonds aus. Bei währungsgesicherten Anteilsklassen wird versucht, die Auswirkungen solcher Schwankungen durch Währungssicherungsgeschäfte zu begrenzen. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Währungssicherungspolitik jederzeit erfolgreich sein wird. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Wechselkursrisiko, das der Teilfonds gegebenenfalls in Bezug auf Anlagen eingeht, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, wie dies vorstehend beschrieben ist.

### **6.1.5. Kreditrisiko**

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente und ihrer Fähigkeit ausgesetzt, Kapital- und Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die Kreditwürdigkeit oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit höherem Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, während Emittenten mit geringerem Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Im Allgemeinen gelten Staatsanleihen als die sichersten in Bezug auf das Kreditrisiko, während Unternehmenanleihen mit einem höheren Kreditrisiko verbunden sind. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Ratingagentur. Rating-Agenturen sind private Unternehmen, die auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit der Emittenten Ratings für

eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten abgeben. Die Agenturen können das Rating von Emittenten oder Instrumenten zu gegebener Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren ändern, was sich im Falle einer Herabstufung nachteilig auf den Marktwert der betroffenen Instrumente auswirken kann.

#### **6.1.6. Notleidende Schuldtitel**

Ein Teilfonds kann in notleidende Schuldtitel anlegen. Eine Anlage in solche notleidenden Schuldtitel (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhaltet eine Anlage in Schuldtitel mit einem Rating von B- oder darunter (oder einem gleichwertigen Rating) oder in jene, die nach Ansicht des jeweiligen Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und bergen erhebliche Risiken. Zu den erworbenen Anlagen können vorrangige oder nachrangige Schuldverschreibungen, Schuldscheine und andere Verschuldungsnachweise sowie Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern gehören. Obgleich solche Käufe zu beträchtlichen Renditen für den Anleger führen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen längeren Zeitraum hinweg keine Rendite abwerfen. In der Tat bleiben viele dieser Anlagen normalerweise unbezahlt, bis der Emittent der notleidenden Schuldtitel reorganisiert und/oder aus dem Konkursverfahren hervorgeht, und müssen daher möglicherweise über einen längeren Zeitraum gehalten werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Anlageverwalter die Art und das Ausmaß der verschiedenen Faktoren, die die Aussichten auf eine erfolgreiche Umstrukturierung oder ähnliche Maßnahmen beeinträchtigen könnten, richtig einschätzen wird. Bei einem Sanierungs- oder Liquidationsverfahren in Bezug auf notleidende Schuldtitel, in die ein Teilfonds investiert, kann ein Anleger seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel bzw. Wertpapiere mit einem geringeren Wert als der ursprünglichen Anlage zu akzeptieren. Unter diesen Umständen kann es sein, dass die mit der Anlage erzielten Renditen einen Teilfonds nicht angemessen für die eingegangenen Risiken entschädigen.

Anlagen in notleidende Schuldtitel können dem Anlageverwalter auch Pflichten auferlegen, die mit den Pflichten im Widerspruch stehen können, die er gegenüber einem Teilfonds hat. Ein spezifisches Beispiel für einen möglichen Interessenkonflikt des Anlageverwalters ist, wenn er das Vermögen eines Teilfonds in ein Unternehmen investiert, das sich in einer ernsten finanziellen Notlage befindet, und wenn diese Investition dazu führt, dass der Anlageverwalter weitere Beträge der Vermögenswerte des Teilfonds in das Unternehmen investiert oder eine aktive Rolle bei der Verwaltung bzw. Beratung des Unternehmens übernimmt, oder wenn einer der Mitarbeiter des Anlageverwalters ein Vorstandsmitglied oder sonstiger leitender Angestellter des Unternehmens wird. In solchen Fällen haben der Anlageverwalter oder sein Angestellter ggf. Pflichten gegenüber dem Unternehmen und/oder ihren Gesellschaftern und Gläubigern, die mit den Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds in Widerspruch stehen bzw. nicht übereinstimmen. In solchen Fällen kann der Anlageverwalter auch nach eigenem Ermessen die Rechte ausüben, die mit den Anlagen des Teilfonds in einem solchen Unternehmen verbunden sind. Der Anlageverwalter ergreift die Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um solche potenziellen Interessenkonflikte fair zu lösen.

#### **6.1.7. Volatilitätsrisiko**

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist ein Maß für die Schwankungen des Preises dieses Instruments im Laufe der Zeit. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass sich der Preis des Instruments innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich in die eine oder andere Richtung verändern kann. Jeder Teilfonds kann in Instrumente oder Märkte investieren, die wahrscheinlich ein hohes Maß an Volatilität aufweisen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb kurzer Zeiträume erheblich ansteigt oder sinkt.

### **6.1.8. High-Yield Risiko**

Anlagen eines Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere mit Rating unter Investment-Grade können mit größeren Risiken von Ertrags- und Kapitalverlusten verbunden sein als Wertpapiere mit einem Rating bzw. einem höheren Rating und sind eher spekulativer Natur. Obwohl sie höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating bieten können, sind sie im Allgemeinen mit einer größeren Preisvolatilität und einem höheren Ausfallrisiko bei der Zahlung von Kapital und Erträgen verbunden, was auf Faktoren wie Unternehmensentwicklungen, eine negative Wahrnehmung von High-Yield-Instrumenten im Allgemeinen und eine geringere Liquidität des Sekundärmarktes zurückzuführen ist.

### **6.1.9. Inflationsrisiko**

Anlagen eines Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Wert der Vermögenswerte oder die Erträge aus den Anlagen in Zukunft geringer ausfallen, da der Wert des Geldes durch die Inflation verringert wird. Mit zunehmender Inflation kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds sinken und damit auch der Wert der Ausschüttungen des Teilfonds. Dieses Risiko ist erheblich größer, wenn der Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten anlegt.

### **6.1.10. Liquiditätsrisiko**

Liquidität bezieht sich darauf, wie schnell und leicht Anlagen verkauft oder liquidiert bzw. eine Position geschlossen werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Bargeld aufzunehmen, um einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, da er nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern. Grundsätzlich wird jeder Teilfonds nur Anlagen tätigen, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Allerdings können Anlagen unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden, was auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen ist, darunter ungünstige Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, einen Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente investieren, die in der Regel weniger liquide sind als börsennotierte und -gehandelte Instrumente. Marktnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als für liquide Instrumente und/oder größeren Spreads zwischen Geld- und Briefkursen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

### **6.1.11. Kontrahentenrisiko**

Das Kontrahentenrisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko eines Teilfonds, das sich aus der Tatsache ergibt, dass der Kontrahent eines vom Teilfonds abgeschlossenen Geschäfts seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder ein Kontrahent nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten gerät, die zu einem Ausfall seiner vertraglichen Verpflichtungen und dem Verlust aller oder eines Teils der dem Teilfonds geschuldeten Beträge führen. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds eingezahlt, verlängert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen engagiert werden. Ein Kontrahentenrisiko kann beispielsweise entstehen, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert,

OTC-Finanzderivate einget oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte tätig.

#### **6.1.12. Operationelles Risiko**

Beim operationellen Risiko geht es um das Verlustrisiko für den Fonds, das sich aus unzureichenden internen Prozessen und Versäumnissen in Bezug auf Personen und Systeme des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten und Dienstleister oder aus externen Ereignissen ergibt, und das das Rechts- und Dokumentationsrisiko sowie das Risiko, das sich aus den im Namen des Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt, umfasst.

#### **6.1.13. Verwaltungsrisiko**

Es ist möglich, dass die vom Anlageverwalter eingesetzten Anlagestrategien und -techniken nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen. Als aktiv verwalteter Investmentfonds unterliegen die Teilfonds einem Verwaltungsrisiko. Der Anlageverwalter wird bei seinen Anlageentscheidungen seine Anlagetechniken und Risikoanalysen anwenden, aber es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel der Teilfonds erreicht wird.

#### **6.1.14. Bewertungsrisiko**

Bestimmte Teilfonds können Anlagen halten, für die keine Marktpreise oder -notierungen verfügbar oder repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert oder gehandelt werden. Zusätzlich können die Anlagen unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden. Solche Anlagen werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Verwaltungsrat mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben anhand einer vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode geschätzt wird. Derartige Investitionen sind von Natur aus schwer zu bewerten und mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsverfahren ergeben, die tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreise der Anlagen widerspiegeln.

#### **6.1.15. Risiko durch Gesetze und Vorschriften**

Der Fonds kann einer Reihe rechtlicher und regulatorischer Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis oder Verstöße gegen Gesetze seitens der Kontrahenten und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Geschäftsunterlagen, das Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, unzureichender Anlegerschutz oder die mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds und ihre Geschäftstätigkeit haben.

#### **6.1.16. FATCA und CRS**

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern verlangen, schriftliche Nachweise ihres Steuersitzes und alle anderen für notwendig befundenen Informationen bereitzustellen, um die vorstehenden Vorschriften zu erfüllen.

Sollte der Fonds aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß FATCA-Gesetz quellensteuerpflichtig werden und/oder Sanktionen unterliegen und/oder aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß CRS-

Gesetz Sanktionen unterliegen, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteilen stark beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann der Fonds verpflichtet werden, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an seine Anleger zu erheben, die nicht die Anforderungen von FATCA erfüllen (z. B. die so genannte Quellensteuerpflicht auf ausländischen Durchlaufzahlungen).

#### **6.1.17. Abtrennung der Teilfonds**

Der Fonds ist eine einzige juristische Person, die als „Umbrella-Fonds“ gegründet wurde und aus separaten Teilfonds besteht. Nach dem Gesetz Luxemburgs steht jeder Teilfonds für einen getrennten Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die im Zusammenhang mit der Auflage, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, sind nach dem Gesetz auf die diesem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte beschränkt. Obgleich diese Bestimmungen an einem Gericht in Luxemburg verbindlich sind, wurden sie in anderen Ländern nicht geprüft und ein Gläubiger oder ein Kontrahent könnte versuchen, Vermögenswerte eines Teilfonds zu pfänden oder zu beschlagnahmen, um eine Verpflichtung gegenüber einem anderen Teilfonds in einem Land zu erfüllen, die den Grundsatz der Haftungstrennung zwischen Teilfonds nicht anerkennt. Außerdem gibt es nach luxemburgischem Recht keine rechtliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen ein und desselben Teilfonds. Sollten die einer Anteilsklasse zugewiesenen Vermögenswerte aus irgendeinem Grund nicht mehr ausreichen, um die dieser Anteilsklasse zugewiesenen Verbindlichkeiten zu begleichen, werden die den anderen Anteilsklassen des Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte zur Begleichung dieser Verbindlichkeiten verwendet. Infolgedessen kann sich der Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen ebenfalls verringern.

#### **6.1.18. Verwahrrisiko**

Die Vermögenswerte des Fonds werden auf Rechnung des Fonds von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls von der CSSF reguliert wird. Die Verwahrstelle kann Unterdepotbanken in den Märkten, in denen der Fonds investiert, mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betrauen. Nach luxemburgischem Recht ist vorgesehen, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch berührt wird, dass sie die Vermögenswerte des Fonds Dritten anvertraut hat. Die CSSF verlangt, dass die Verwahrstelle eine rechtliche Trennung der verwahrten unbaren Vermögenswerte sicherstellt und Aufzeichnungen führt, aus denen die Art und die Höhe aller verwahrten Vermögenswerte, die Eigentumsverhältnisse jedes einzelnen Vermögenswerts und der Ort, an dem sich die Eigentumsdokumente zu diesem Vermögenswert befinden, klar hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unterdepotbank beauftragt, verlangt die CSSF, dass die Verwahrstelle sicherstellt, dass die Unterdepotbank diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des Fonds einer Unterdepotbank anvertraut hat.

In bestimmten Ländern gelten jedoch unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und die Anerkennung der Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie eines Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds in ausländischen Rechtsordnungen nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank versuchen könnten, auf die Vermögenswerte des Teilfonds zuzugreifen. In Ländern, in denen das wirtschaftliche Eigentum des betreffenden Teilfonds letztendlich anerkannt wird, kann es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Vermögenswerte des Teilfonds kommen, bis das entsprechende Insolvenz- oder Konkursverfahren abgeschlossen ist.

In Bezug auf Barvermögen werden Bargeldkonten in der Regel im Auftrag der Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Teilfonds geführt. Da Bargeld jedoch fungibel ist, wird es in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Geldkonten geführt werden (unabhängig davon, ob es sich um eine Unterdepotbank oder eine Drittbank handelt), und ist nicht vor dem Konkurs einer solchen Bank geschützt. Ein Teilfonds hat daher ein Kontrahentenrisiko gegenüber dieser Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Versicherungsregelungen in Bezug auf Bankeinlagen oder Bareinlagen müsste der Teilfonds, wenn eine Unterdepotbank oder eine Drittbank Barvermögen hält und anschließend zahlungsunfähig wird, die Schuld zusammen mit anderen ungesicherten Gläubigern nachweisen. Der Teilfonds wird sein Engagement in Bezug auf solche Barvermögen fortlaufend überwachen.

#### **6.1.19. Risiko der Marktaussetzung**

Der Handel an einem Markt kann aufgrund von Marktbedingungen, technischen Störungen, die die Verarbeitung von Abschlüssen verhindern, oder aus anderen Gründen gemäß den Regeln des betreffenden Marktes unterbrochen oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einem Markt unterbrochen oder ausgesetzt, kann der Teilfonds die an diesem Markt gehandelten Wertpapiere bis zur Wiederaufnahme des Handels nicht verkaufen. Darüber hinaus kann der Handel mit den Wertpapieren eines bestimmten Emittenten von einem Markt aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit dem Emittenten ausgesetzt werden. Wird der Handel eines bestimmten Wertpapiers unterbrochen oder ausgesetzt, kann der Teilfonds dieses Wertpapier bis zur Wiederaufnahme des Handels nicht verkaufen.

### **6.2. Spezifische Risiken**

#### **6.2.1. Aktien**

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktientitel investiert, wird von den Veränderungen an den Aktienmärkten und den Veränderungen im Wert der einzelnen Wertpapiere des Portfolios beeinflusst. Die Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere können bisweilen volatil sein und die Kurse können sich innerhalb kurzer Zeiträume erheblich ändern. Die Aktientitel kleinerer Unternehmen reagieren empfindlicher auf diese Veränderungen als die von größeren Unternehmen. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert dieser Teilfonds aus, der in dem Maße schwankt, wie der Wert der zugrunde liegenden Aktientitel schwankt.

#### **6.2.2. Anlagen in OGAW und/oder andere OGA**

Der Wert einer Anlage, die durch einen OGAW und/oder einen anderen OGA, in den ein Teilfonds investieren kann, repräsentiert wird, kann durch Schwankungen der Währung des Landes, in dem ein solcher OGAW und/oder anderer OGA investiert, oder durch Devisenvorschriften, die Anwendung der verschiedenen Steuergesetze der betreffenden Länder, einschließlich Quellensteuern, Regierungswechsel oder Änderungen der Währungs- und Wirtschaftspolitik der betreffenden Länder beeinflusst werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert hauptsächlich in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert der Ziel-OGAW und/oder anderer OGA schwanken wird.

#### **6.2.3. Verdoppelung der Gebühren**

Jedes Mal, wenn ein Teilfonds in OGAW und/oder andere OGA investiert, fallen doppelte Verwaltungsgebühren und andere fondsbezogene Betriebskosten an. Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in OGAW und/oder andere OGA an, wird der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, berechnet werden, im Jahresbericht offengelegt.

#### **6.2.4. Anlagen in kleinere Unternehmen**

Anlagen in kleinere Unternehmen können mit größeren Risiken verbunden sein und daher als spekulativ erachtet werden. Eine Anlage in einen Teilfonds, der in kleinere Unternehmen investiert, sollte langfristig betrachtet werden und nicht als Mittel zur Erzielung kurzfristiger Gewinne. Viele Aktien kleiner Unternehmen werden seltener und in geringeren Mengen gehandelt und können abrupteren oder unberechenbareren Kursbewegungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen können auch empfindlicher auf Marktveränderungen reagieren als Wertpapiere großer Unternehmen.

#### **6.2.5. Anlagen in sektorbezogene/konzentrierte Teilfonds**

Der Anlageverwalter wird bei sektorbezogenen/konzentrierten Teilfonds normalerweise keine breite Streuung der Anlagen vornehmen, um lediglich ein ausgewogenes Anlageportfolio zu schaffen. Es wird ein konzentrierter Ansatz verfolgt, als dies normalerweise der Fall ist, um von erfolgreichen Anlagen stärker zu profitieren. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Politik ein höheres als das übliche Maß an Risiko mit sich bringt. Da die Anlagen aufgrund ihres langfristigen Potenzials ausgewählt werden, können ihre Preise (und damit der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds) einer überdurchschnittlichen Volatilität ausgesetzt sein. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Anlage des Teilfonds erfolgreich sein wird oder dass das beschriebene Anlageziel erreicht wird.

#### **6.2.6. Schwellenmärkte**

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Schwellenländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sind, die zu denen anderer Anlagen hinzukommen. Potenzielle Anleger sollten insbesondere beachten, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind als Anlagen in Industrieländern; Schwellenländer können ein geringeres Maß an rechtlichem Schutz für Anleger bieten; einige Länder können ausländische Beteiligungen kontrollieren; und einige Länder können Rechnungslegungsstandards und Prüfungspraktiken anwenden, die nicht unbedingt den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

**China.** Anlagen in China werden von allen politischen, sozialen und diplomatischen Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China stattfinden können, beeinflusst. Jegliche politischen Änderungen in China können sich negativ auf die Wertpapiermärkte in China sowie auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken.

Die chinesische Wirtschaft unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer, u. a. in Bezug auf das staatliche Engagement in der Wirtschaft, den Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Kontrolle der Devisen. Der regulatorische und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen in China ist im Vergleich zu den Industrieländern nicht sehr weit entwickelt.

Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum erlebt. Allerdings kann sich ein solches Wachstum fortsetzen oder auch nicht, und es ist ggf. nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Sektoren der chinesischen Wirtschaft verteilt. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken.

Das chinesische Rechtssystem gründet sich auf schriftlichen Gesetzen und Verordnungen. Viele dieser Gesetze und Verordnungen sind jedoch noch nicht erprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Gesetze und Verordnungen ist nach wie vor unklar. Vor allem die Vorschriften für den Währungsumtausch in China sind relativ neu und ihre Anwendung ist unsicher. Diese Vorschriften geben den chinesischen Behörden auch die Möglichkeit, die Vorschriften nach eigenem Ermessen auszulegen, was zu größeren Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschriften führen kann.

*Risiko der Ratings aus China.* Einige der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel können von einer lokalen chinesischen Rating-Agentur ein Rating erhalten haben. Die von diesen Agenturen verwendeten Ratingkriterien und -methoden können sich von denen der meisten etablierten internationalen Ratingagenturen (z. B. S&P, Moody's oder Fitch) unterscheiden. Daher bieten die Ratingsysteme dieser Agenturen möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für den Vergleich mit Wertpapieren, die von internationalen Ratingagenturen bewertet werden. Bei der Auswahl der Schuldtitel des Teilfonds kann sich der Anlageverwalter auf die Kreditratings lokaler chinesischer Rating-Agenturen stützen, wird sich aber in erster Linie auf seine eigene interne Analyse stützen, um jeden Schuldtitel unabhängig zu bewerten.

**Stock Connect.** Bestimmte Teilfonds können über Stock Connect China investieren. Stock Connect ist ein Programm zum gegenseitigen Marktzugang, durch das ausländische Anleger wie die Teilfonds über die Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) und die Clearingstelle in Hongkong mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an einer Börse in der Volksrepublik China notiert sind.

Bei den Wertpapieren, auf die über Stock Connect zugegriffen werden kann, handelt es sich zum Datum dieses Prospekts um alle Aktien, die Bestandteil des SSE 180 Index, des SSE 380 Index und aller an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notierten chinesischen A-Aktien sind, sowie um bestimmte andere Wertpapiere und seit dem 5. Dezember 2016, um ausgewählte Wertpapiere, die an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind, einschließlich jeglicher konstituierenden Aktien des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB aufweisen, sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben (die „Stock Connect-Aktien“). In der Anfangsphase der Northbound-Handelsverbindung nach Shenzhen kann die Zahl der Anleger, die für den Handel mit Aktien in Frage kommen, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, begrenzt sein. Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere, die über Stock Connect zugänglich sind, im Laufe der Zeit erweitert wird. Zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Stock Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich der Anlagepolitik in jedes andere an der SSE oder SZSE notierte Wertpapier investieren, das in Zukunft über Stock Connect verfügbar gemacht wird.

Stock Connect umfasst derzeit eine Northbound-Verbindung, über die Anleger aus Hongkong und Übersee wie der Fonds Stock Connect-Aktien kaufen und halten können, sowie eine Southbound-Verbindung, über die Anleger in Festlandchina (d. h. die VRC mit Ausnahme der Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau, auch „Festlandchina“ genannt) an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können.

*Risiken durch den Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect.* Soweit die Anlagen eines Teilfonds in China über Bond Connect gehandelt werden, können diese Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren ausgesetzt sein. Anlegern sollte insbesondere bewusst sein, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die entsprechenden Vorschriften sind nicht erprobt und können Änderungen unterliegen. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, über Stock Connect zeitnah zu handeln. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Anleger sollten ferner beachten, dass nach den einschlägigen Vorschriften ein Wertpapier aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect zurückgerufen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, z. B. wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect zurückgerufen wird.

*Vorhandelsprüfung.* Nach chinesischem Recht kann ein Verkaufsauftrag abgelehnt werden, wenn ein Anleger nicht genügend China-A-Aktien in seinem Konto hat. Die SEHK wird alle

Verkaufsaufträge für Stock Connect-Aktien auf der Northbound-Verbindung auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) einer ähnlichen Prüfung unterziehen, um sicherzustellen, dass kein einzelner Börsenteilnehmer ein Overselling vornimmt („Vorhandelsprüfung“). Darüber hinaus müssen Stock Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Vorhandelsprüfung erfüllen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde, Agentur oder Behörde mit entsprechender Gerichtsbarkeit, Autorität oder Verantwortung in Bezug auf Stock Connect („Stock Connect-Behörden“) auferlegt werden.

Diese Anforderung der Vorhandelsprüfung kann eine Vorhandelslieferung der Stock Connect-Aktien von der inländischen Verwahrstelle oder Unterdepotbank eines Stock Connect-Anlegers an den Börsenteilnehmer erfordern, der diese Wertpapiere hält oder verwahrt, damit sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht das Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen könnten, geltend zu machen, dass diese Wertpapiere Eigentum des Börsenteilnehmers und nicht des Stock Connect-Anlegers sind, wenn nicht klargestellt wird, dass der Börsenteilnehmer in Bezug auf diese Wertpapiere als Verwahrer zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt.

Handelt ein Teilfonds mit Stock Connect-Aktien über einen Broker, der mit der Unterdepotbank des Fonds verbunden ist, der ein Börsenteilnehmer und eine Clearingstelle seines verbundenen Brokers ist, ist keine Vorhandelslieferung von Wertpapieren erforderlich und das vorstehend genannte Risiko wird gemindert.

*Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien.* Stock Connect-Aktien werden nach der Abrechnung von Brokern oder Depotbanken als Clearingteilnehmer auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaber geführt wird. Die HKSCC wiederum hält diese Stock Connect-Aktien all ihrer Teilnehmer über ein auf ihren Namen lautendes „Single Nominee Omnibus Securities Account“, das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festlandchina, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Stock Connect-Aktien ist, sollten Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock Connect-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das selbst nach dem Recht des chinesischen Festlands zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern dieser Stock Connect-Anteile in Festlandchina durchzusetzen. Ausländische Anleger wie ein Teilfonds, die über Stock Connect investieren und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können daher ihre Rechte nur über den Nominee ausüben.

*Nicht durch den Einlagensicherungsfonds geschützt.* Anleger sollten beachten, dass jeglicher North- oder Southbound-Handel im Rahmen von Stock Connect weder durch den Investor Compensation Fund (Anlegerentschädigungsfonds) von Hongkong noch durch den China Securities Investor Protection Fund abgedeckt ist und Anleger daher nicht in den Genuss einer Entschädigung im Rahmen dieser Systeme kommen. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, die infolge des Versäumnisses eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, Entschädigungen zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Liquidation, Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Fehlverhalten.

*Einschränkung des Daytrading.* Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist Daytrading (Turnaround) auf dem Markt für chinesische A-Aktien im Allgemeinen nicht zulässig. Wenn ein

Teilfonds Stock Connect-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Aktien möglicherweise erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

*Quoten ausgeschöpft.* Der Handel über Stock Connect unterliegt einer täglichen Quotenbegrenzung. Sobald die tägliche Quote ausgeschöpft ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls sofort ausgesetzt und für den Rest des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Angenommene Kaufaufträge bleiben von der Ausschöpfung des Tageskontingents unberührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Je nach dem Stand der Gesamtquoten werden die Ankaufsdienste am folgenden Handelstag wieder aufgenommen.

*Unterschied zwischen Handelstag und Handelszeiten.* Aufgrund unterschiedlicher Feiertage in Hongkong und Festlandchina oder aus anderen Gründen, wie z. B. schlechten Wetterbedingungen, kann es zu Unterschieden bei den Handelstagen und Handelszeiten an den über Stock Connect zugänglichen Märkten kommen. Stock Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind.

Es kann also vorkommen, dass es ein normaler Handelstag für den Markt in Festlandchina ist, aber kein Handel mit Stock Connect-Aktien in Hongkong durchgeführt werden kann. Der Anlageverwalter sollte die Tage und Stunden beachten, an denen Stock Connect für den Handel geöffnet ist, und entsprechend seiner eigenen Risikotoleranz entscheiden, ob er das Risiko von Preisschwankungen bei Stock Connect-Aktien in der Zeit, in der Stock Connect nicht gehandelt wird, eingehen möchte oder nicht.

*Rückruf in Frage kommender Aktien und Handelsbeschränkungen.* Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien gestrichen werden, und in einem solchen Fall kann die Aktie nur verkauft, aber nicht gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters auswirken. Der Anlageverwalter sollte daher die Liste der zulässigen Aktien, die von den Behörden der VRC und Hongkongs zur Verfügung gestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, genau beachten.

Im Rahmen von Stock Connect darf der Anlageverwalter Stock Connect-Aktien nur verkaufen, aber nicht weiter kaufen, wenn: (i) die Stock Connect-Aktie später nicht mehr Bestandteil der betreffenden Indizes ist; (ii) die Stock Connect-Aktie später unter „Risikowarnung“ steht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock Connect-Aktie später nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Der Anlageverwalter sollte auch beachten, dass für Stock Connect-Aktien Preisschwankungsgrenzen gelten.

*Handelskosten.* Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit Stock Connect-Aktien sollte ein Teilfonds, der über Stock Connect handelt, auch alle neuen Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen beachten, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

*Lokale Marktregeln, Beschränkungen für ausländische Beteiligungen und Offenlegungspflichten.* Im Rahmen von Stock Connect unterliegen die an der Börse für chinesische A-Aktien notierten Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungspflichten des chinesischen A-Aktienmarktes. Jegliche Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des chinesischen A-Aktienmarktes oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können die Aktienkurse beeinflussen. Der Anlageverwalter sollte auch die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz und die Offenlegungspflichten beachten.

Der Anlageverwalter unterliegt aufgrund seiner Anlage in China A-Aktien Beschränkungen für den Handel mit China A-Aktien (einschließlich Beschränkungen für die Einbehaltung von Erträgen). Der Anlageverwalter ist allein für die Einhaltung aller Mitteilungen, Berichte und relevanten Anforderungen im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen an China A-Aktien verantwortlich.

Nach den derzeitigen Vorschriften für Festlandchina muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines in Festlandchina notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen und darf während dieser Zeit nicht mit den Aktien des Unternehmens handeln. Der Anleger ist außerdem verpflichtet, jede Änderung seines Aktienbesitzes bekannt zu geben und die damit verbundenen Handelsbeschränkungen gemäß den Vorschriften von Festlandchina einzuhalten.

Gemäß den bestehenden Praktiken in Festlandchina kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von China-A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Bevollmächtigten ernennen, die in seinem Namen an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

*Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken.* HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Links zwischen den betreffenden Börsen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer der anderen Börse, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern vornehmen und andererseits die Clearing- und Abrechnungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten erfüllen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die Stock Connect-Aktien über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertpapiere bei den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen bei CCASS (betrieben von der HKSCC) halten.

*Kein manueller Handel oder Pakethandel.* Derzeit gibt es für Geschäfte mit Stock Connect-Aktien im Northbound-Handel keine manuelle Handelsfunktion oder Blockhandelsfunktion. Die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds können dadurch eingeschränkt werden.

*Orderpriorität.* Handelsaufträge werden auf Grundlage von Zeitaufträgen in das China Stock Connect System („**CSC**“) eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert werden, aber sie können storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange wieder in das CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Markteingriffen kann nicht gewährleistet werden, dass die über einen Makler getätigten Geschäfte abgeschlossen werden.

*Ausübungsprobleme.* Stock Connect-Geschäfte können gemäß den Stock Connect-Regeln über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom Fonds für den Northbound-Handel ernannt werden können. In Anbetracht der Anforderungen an die Vorhandelsprüfung und damit an die Vorhandelslieferung von Stock Connect-Aktien an einen Börsenteilnehmer kann der Anlageverwalter beschließen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, Stock Connect-Geschäfte nur über einen Broker auszuführen, der mit der Unterdepotbank des Fonds, die ein Börsenteilnehmer ist, verbunden ist. In einer solchen Situation ist sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat aber nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht möglich, ohne die Unterverwahrungsvereinbarungen des Fonds entsprechend zu ändern.

*Kein außerbörslicher Handel und keine Überweisungen.* Marktteilnehmer müssen alle Kauf- und Verkaufsaufträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Aktien gemäß den Stock Connect-Regeln abgleichen, ausführen oder deren Ausführung veranlassen. Diese Regel gegen den außerbörslichen Handel und Übertragungen für den Handel

mit Stock Connect-Aktien im Rahmen des Northbound-Handels kann den Abgleich von Aufträgen durch die Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um jedoch den Marktteilnehmern die Durchführung des Northbound-Handels und den normalen Geschäftsbetrieb zu erleichtern, wurden außerbörsliche oder „nicht handelsbezogene“ Übertragungen von Stock Connect-Aktien zum Zweck der nachbörslichen Zuteilung an verschiedene Fonds/Teilfonds durch Fondsmanager ausdrücklich zugelassen.

*Währungsrisiken.* Northbound-Anlagen eines Teilfonds in Stock Connect-Aktien werden in Renminbi („RMB“) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Teilfonds in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung fallen für den Teilfonds zudem Währungsumrechnungskosten an. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswertes zum Zeitpunkt des Kaufs durch einen Teilfonds und zum Zeitpunkt der Rückgabe/des Verkaufs durch den Teilfonds gleich bleibt, wird der Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn er die Rücknahme-/Verkaufserlöse in die Landeswährung umwandelt, falls der RMB abgewertet wurde.

*Risiko eines Ausfalls von ChinaClear.* ChinaClear hat einen Rahmen und Maßnahmen für das Risikomanagement festgelegt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Gemäß den allgemeinen Regeln von CCASS wird die HKSCC im Falle eines Ausfalls von ChinaClear (als zentraler Kontrahent) nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect-Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear zurückzuerhalten.

Die HKSCC wiederum verteilt die Stock Connect-Aktien und/oder die zurückerhaltenen Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer, wie dies von den zuständigen Stock Connect-Behörden vorgeschrieben ist. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als gering eingeschätzt wird, sollten sich die Anleger der betreffenden Teilfonds dieser Vereinbarung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein.

*Risiko eines Ausfalls der HKSCC.* Ein Ausfall oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Abrechnung von Stock Connect-Aktien und/oder Geldern in Verbindung mit ihnen fehlschlägt bzw. zu einem Verlust führt und dass ein Teilfonds und seine Anleger dadurch Verluste erleiden können. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter sind für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar.

*Eigentum von Stock Connect-Aktien.* Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Die physische Ein- und Auszahlung von Stock Connect-Aktien ist derzeit im Rahmen des Northbound-Handels für einen Teilfonds nicht möglich.

Das Eigentum oder die Anteile eines Teilfonds an Stock Connect-Aktien und die Ansprüche auf diese Anteile (unabhängig davon, ob es sich um Rechtsansprüche, Billigkeitsrechte oder sonstige Ansprüche handelt) unterliegen den geltenden Vorschriften, einschließlich der Gesetze in Bezug auf die Verpflichtung zur Offenlegung von Beteiligungen oder Beschränkungen für ausländische Beteiligungen. Es ist ungewiss, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Investoren anerkennen würden, so dass sie im Falle von Streitigkeiten Klage gegen die chinesischen Unternehmen erheben könnten. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet, und die Anleger sollten sich von unabhängigen Fachleuten beraten lassen.

Die obigen Ausführungen decken ggf. nicht alle Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect ab, und alle vorstehend genannten Gesetze, Regeln und Vorschriften können sich ändern.

**Bond Connect.** Gemäß den geltenden Vorschriften in der VRC können zugelassene ausländische Anleger, die über Bond Connect investieren möchten, dies über eine von der Hongkonger Währungsbehörde zugelassene Offshore-Depotstelle („Offshore-Depotstelle“) tun,

die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden von der People's Bank of China zugelassenen Onshore-Depotstelle verantwortlich ist. Da die Kontoeröffnung für Anlagen im CIBM-Markt über Bond Connect über eine Offshore-Depotstelle erfolgen muss, unterliegt der betreffende Teilfonds den Risiken eines Ausfalls oder von Fehlern seitens der Offshore-Depotstelle.

Wertpapiere, die von einem Teilfonds über Bond Connect angelegt werden, werden auf Konten gehalten, die von der Central Money Markets Units („CMU“) als zentraler Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaber geführt werden. Da CMU nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere ist, sollten Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass CMU Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass die Wertpapiere auch nach dem Recht der VRC nicht als Teil des allgemeinen Vermögens von CMU angesehen werden, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Wertpapiere der VRC durchzusetzen. Ein Versagen oder eine Verzögerung der CMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Abrechnung von Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit ihnen scheitert oder verloren geht und die betreffenden Teilfonds und ihre Anleger infolgedessen ggf. Verluste erleiden. Weder die Teilfonds noch der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar.

Der Handel mit Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Wenn die Clearingstelle in der VRC ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren bzw. zur Leistung von Zahlungen nicht nachkommt, ist es möglich, dass der Teilfonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder gar nicht in vollem Umfang wiedererlangen kann.

Anlagen über Bond Connect unterliegen keiner Quote, allerdings können die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, in CIBM zu investieren, wird damit eingeschränkt, und der betreffende Teilfonds kann möglicherweise nicht in der Lage sein, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen, oder dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken, da der betreffende Teilfonds möglicherweise gezwungen ist, seine CIBM-Bestände zu veräußern.

*CIBM-Risiko:* CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt außerhalb der beiden Hauptbörsen in China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger Staats- und Unternehmensanleihen auf einer Quotenbasis von eins-zu-eins. Auf CIBM entfallen mehr als 95 % der ausstehenden Anleihenwerte des gesamten Handelsvolumens in China. CIBM wird von der PBOC reguliert und beaufsichtigt. Anleger sollte bewusst sein, dass sich der chinesische Anleihemarkt noch in der Entwicklung befindet und der Handel am CIBM ein erhöhtes Risiko für die Teilfonds darstellt:

- Liquiditätsrisiko: Die Geld- und Briefspanne für festverzinsliche Wertpapiere, die am CIBM gehandelt werden, kann hoch sein. Den Teilfonds können daher erhebliche Handelskosten entstehen und sie können beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste erleiden. In Ermangelung eines regelmäßigen und aktiven Sekundärmarktes sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anleihenbestände zu Preisen zu verkaufen, die der Anlageverwalter für vorteilhaft erachtet, und müssen die Anleihen bis zu ihrem Fälligkeitstermin halten.
- Abwicklungsrisiko: Die Abwicklungsmethode am CIBM ist die Lieferung gegen Zahlung eines Wertpapiers durch den Kontrahenten. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen aus einer Transaktion nicht erfüllt, entstehen den Teilfonds Verluste.

*Risiko des CIBM-Direktzugangs:* Der CIBM-Direktzugang ist das 2016 überarbeitete Anlageprogramm der VRC, in dessen Rahmen bestimmte ausländische institutionelle Anleger wie der Fonds und seine Teilfonds ohne besondere Lizenz oder Quote direkt in festverzinsliche

Wertpapiere investieren können, die am CIBM über eine Onshore-Anleiheabwicklungsstelle (die „Anleiheabwicklungsstelle“) gehandelt werden, wobei letztere die Verantwortung für die entsprechenden Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden der VRC, insbesondere der PBOC, trägt.

Die Teilnahme ausländischer institutioneller Anleger (wie des Fonds) am CIBM-Direktzugang unterliegt den von den chinesischen Behörden auf dem Festland, d. h. der PBOC und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“), erlassenen Regeln und Vorschriften. Diese Regeln und Vorschriften können von Zeit zu Zeit (mit rückwirkender Wirkung) geändert werden und umfassen (unter anderem):

- die „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“, die von der PBOC am 24. Februar 2016 herausgegeben wurde;
- die „Implementation Rules for Filing by Foreign Institutional Investors for Investment in Interbank Bond Markets“ [Umsetzungsregelung für Anmeldungen ausländischer institutioneller Anleger für Anlagen am Interbank-Anleihenmarkt], herausgegeben vom Shanghai Head Office der PBOC am 27. Mai 2016;
- das von der SAFE am 27. Mai 2016 herausgegebene „Rundschreiben über die Investitionen ausländischer institutioneller Anleger in den Interbanken-Anleihemarkt in Bezug auf die Devisenkontrolle“; und
- sonstige von den zuständigen Behörden erlassene Vorschriften.

Die Regeln und Vorschriften für den CIBM-Direktzugang sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung solcher Anlagevorschriften ist daher relativ unerprobt, und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden, da den Behörden und Regulierungsbehörden der VR China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall oder keine Gewissheit darüber gibt, wie dieser Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden kann. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die CIBM-Direktzugangsregeln und -verordnungen in Zukunft nicht abgeschafft werden. Teilfonds, die über den CIBM-Direktzugang in die Märkte der VRC investieren, können durch solche Änderungen oder Abschaffungen nachteilig beeinflusst werden.

Anlegern sollte zudem bewusst sein, dass sie mit dem CIBM-Direktzugang auch dem folgenden Risiko ausgesetzt sind:

- Beschränkungen für Überweisungen und Rückführungsrisiko: Ausländische Anleger (wie der Fonds) können das Anlagekapital in Renminbi („RMB“) oder Fremdwährung in die VRC überweisen, um im Rahmen des CIBM-Direktzugangs in den CIBM zu investieren. Ein Teilfonds, der den CIBM-Direktzugang nutzt, muss innerhalb von neun (9) Monaten nach der Anmeldung bei der PBOC das Anlagekapital in Höhe von mindestens 50 % seines voraussichtlichen Anlagevolumens überweisen, andernfalls ist eine aktualisierte Anmeldung über die Onshore-Anleiheabwicklungsstelle erforderlich.

Wenn ein Teilfonds Gelder aus der VRC zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung („Währungsverhältnis“) im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, als das Anlagekapital in die VRC überwiesen wurde, wobei eine maximale Abweichung von 10 % zulässig ist. Sofern die Rückführung in dieselbe Währung wie die Überweisung erfolgt, gilt die Beschränkung des Währungsverhältnisses nicht.

Die Behörden der VRC können Anlegern, die am CIBM-Direktzugang und/oder an der Anleihenabwicklungsstelle teilnehmen, bestimmte Beschränkungen auferlegen, die sich

nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken können. Rückführungen in RMB sind derzeit täglich zulässig und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen (z. B. Sperrfristen) oder einer vorherigen Genehmigung, obwohl Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt werden und die Anleihen-Abwicklungsstelle den zuständigen Behörden der VRC Berichte über Überweisungen und Rückführungen vorlegen wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass sich die Regeln und Vorschriften der VR China nicht ändern oder dass in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Da die Anleihenabwicklungsstelle bei jeder Rückführung die Echtheit und Einhaltung der Vorschriften überprüft, kann die Rückführung verzögert oder sogar von der Abwicklungsstelle für Anleihen abgelehnt werden, wenn die Regeln und Vorschriften für den CIBM-Direktzugang nicht eingehalten werden. Jegliche Beschränkungen, die in Zukunft von den Behörden der VRC auferlegt werden, oder die Ablehnung oder Verzögerung der Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne durch die Anleihen-Abwicklungsstelle können sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, Rücknahmeanträge von Anteilhabern zu erfüllen. Es gilt zu beachten, dass die tatsächliche Zeit, die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung benötigt wird, außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegt.

Um am CIBM-Direktzugang teilzunehmen, stellt der Anlageverwalter über die Anleiheabwicklungsstelle einen Antrag bei der PBOC, in dem er unter anderem das voraussichtliche Anlagevolumen angibt, das über den CIBM-Direktzugang für jeden Teilfonds, der in China anlegen darf, getätigt werden soll. Sollte das erwartete Anlagevolumen erreicht werden, muss über die Anleiheabwicklungsstelle bei der PBOC ein weiterer Antrag auf Erhöhung gestellt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass eine solche Erhöhung von der PBOC akzeptiert wird, was das Engagement eines Teilfonds in Wertpapieren, die am CIBM gehandelt werden, einschränken kann.

- Wertpapier- und Geldkonten: Onshore-Wertpapiere aus der VRC werden gemäß den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen auf den Namen „vollständiger Name des Anlageverwalters – Name des Teilfonds“ registriert und von der Anleihenabwicklungsstelle in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto beim China Central Depository & Clearing Co (CCDC)/Shanghai Clearing House (SCH) geführt, und Onshore-Geldmittel werden auf einem Geldkonto bei der Anleihenabwicklungsstelle gehalten.

Für jeden Teilfonds, der über den CIBM-Direktzugang investieren möchte, ist bei der PBOC ein separater Antrag einzureichen, damit das individuelle wirtschaftliche Eigentum an einem Teilfonds festgestellt werden kann. Das wirtschaftliche Eigentum an RMB-Wertpapieren, die über den CIBM-Direktzugang erworben wurden, wurde in den von der PBOC am 30. Mai 2016 veröffentlichten FAQ anerkannt. Das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums ist jedoch in der VR China nicht erprobt.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Geldkonto des Teilfonds bei der Anleihenabwicklungsstelle hinterlegt werden, nicht abgetrennt werden, sondern eine Schuld der Anleihenabwicklungsstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der Anleiheabwicklungsstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation der Anleihenabwicklungsstelle hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und der Teilfonds wird zu einem unbesicherten Gläubiger der Anleihenabwicklungsstelle, der gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern ist. Der Teilfonds kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Forderungen haben oder nicht in der Lage sein, sie vollständig oder überhaupt einzutreiben, wodurch der Teilfonds Verluste erleiden würde.

- Risiko der Anleihenabwicklungsstelle: Es besteht das Risiko, dass dem Teilfonds direkte oder indirekte Verluste entstehen, die sich aus folgenden Faktoren ergeben: (i) Handlungen oder Unterlassungen bei der Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren durch die Anleiheabwicklungsstelle; oder (ii) die Nichterfüllung oder Insolvenz der Anleiheabwicklungsstelle; oder (iii) die vorübergehende oder dauerhafte Unfähigkeit der Anleiheabwicklungsstelle, in ihrer Funktion zu handeln. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Disqualifizierungen können sich zudem negativ auf einen Teilfonds bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie auswirken oder den Betrieb eines Teilfonds stören, einschließlich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Rückgewinnung von Vermögenswerten, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken kann.

Darüber hinaus ist die PBOC befugt, regulatorische Sanktionen zu verhängen, wenn die Abwicklungsstelle für Anleihen gegen eine Bestimmung der Regeln des CIBM-Direktzugangs verstößt. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken, die über den CIBM-Direktzugang getätigt wurden.

**Russland.** Anlagen in Russland sind mit erheblichen Risiken verbunden, darunter politische, wirtschaftliche, rechtliche, Währungs-, Inflations- und Steuerrisiken. Es besteht ein Verlustrisiko aufgrund des Fehlens angemessener Systeme für die Übertragung, Preisfestsetzung, Verbuchung und Verwahrung bzw. Aufzeichnung von Wertpapieren.

Insbesondere sind Anlagen in Russland mit erhöhten Risiken in Bezug auf Eigentum und den Besitz russischer Wertpapiere verbunden. So kann es sein, dass das Eigentum und der Besitz von Wertpapieren nur durch die Eintragung in die Bücher der Emittenten oder der Registerführer (die weder Beauftragte der Verwahrstelle noch ihr gegenüber verantwortlich sind) dokumentiert wird. Die Verwahrstelle, eine örtliche Korrespondenzstelle der Verwahrstelle oder eine zentrale Verwahrstelle wird keine Bescheinigung über das Eigentum an von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapieren aufbewahren. Aufgrund der Marktpraktiken und des Fehlens wirksamer Vorschriften und Kontrollen könnte ein Teilfonds seinen Status als Eigentümer der von russischen Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere aufgrund von Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus kann es aufgrund von Marktpraktiken vorkommen, dass die russischen Wertpapiere bei russischen Instituten hinterlegt werden müssen, die nicht über eine angemessene Versicherung zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden dieser hinterlegten Wertpapiere verfügen.

#### **6.2.7. Frontier-Märkte**

Anlagen in Frontier-Märkten sind mit den gleichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländern (siehe vorstehenden Punkt zum Schwellenländerrisiko), jedoch in größerem Umfang, da Frontier-Märkte tendenziell kleiner, volatil und weniger liquide sind als andere Schwellenländer. Frontier-Märkte können eine größere politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Währungsrückführung, weniger entwickelte Verwahrungs- und Abwicklungspraktiken sowie einen schwächeren Anlegerschutz und schwächere Corporate-Governance-Standards aufweisen als andere Schwellenmärkte.

#### **6.2.8. Derivate**

Jeder Teilfonds kann derivative Instrumente wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps einsetzen und Devisentermingeschäfte abschließen. Die Möglichkeit, diese Strategien einzusetzen, kann durch die Marktbedingungen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen begrenzt sein, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz dieser Strategien angestrebte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Options- oder Futures-Märkten, an Swap-Kontrakten und an

Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht anwenden würde. Wenn die Prognosen des Anlageverwalters in Bezug auf die Entwicklung der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte nicht zutreffen, können die nachteiligen Folgen für einen Teilfonds dazu führen, dass sich dieser in einer ungünstigeren Lage befindet, als wenn diese Strategien nicht eingesetzt würden.

Zu den Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Devisen-, Swap- und Terminkontrakten sowie Optionen auf Terminkontrakte verbunden sind, gehören unter anderem (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, die Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten korrekt vorherzusagen; (b) die unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Terminkontrakten und Optionen auf diese und den Kursbewegungen der abzusichernden Wertpapiere oder Währungen; (c) die Tatsache, dass für die Anwendung dieser Strategien andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl von Portfoliowertpapieren; (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt; und (e) die mögliche Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, der ansonsten für ihn günstig wäre, oder die mögliche Notwendigkeit für einen Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn ein Teilfonds Swap-Transaktionen eingeht, ist er einem potenziellen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz oder des Ausfalls der Swap-Gegenpartei würde sich ein solches Ereignis auf das Vermögen des Teilfonds auswirken.

#### **6.2.9. Short-Engagement**

Ein Teilfonds kann kurzfristige Verkäufe seiner Anlagen durch den Einsatz von Derivaten tätigen. Das Leerverkaufsrisiko ergibt sich aus Leerverkäufen, die durch den Einsatz von Derivaten getätigt werden, und umfasst das Potenzial für Verluste, die die Kosten der Anlage übersteigen, sowie das Risiko, dass die an dem Leerverkauf beteiligte Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

#### **6.2.10. Optionsscheine**

Im Hinblick auf die Anlage in Optionsscheinen sollten Anleger beachten, dass das mit der Anlage in Optionsscheinen verbundene Risiko aufgrund des Verschuldungseffekts und der Volatilität der Optionsscheinpreise höher ist als bei der Anlage in Aktien.

#### **6.2.11. Rule 144A- und Regulation S-Wertpapiere**

In der SEC Rule 144A ist eine Ausnahmeregelung von den Registrierungsanforderungen des US Securities Act von 1933 für den Weiterverkauf von Wertpapieren mit Verfügungsbeschränkung an qualifizierte institutionelle Käufer niedergelegt, die in der Regel entsprechend definiert wird. Die Regulation S sieht eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen gemäß dem US Securities Act von 1933 für Angebote vor, die außerhalb der Vereinigten Staaten sowohl von US-amerikanischen als auch von ausländischen Emittenten gemacht werden. Ein privates oder öffentliches Wertpapierangebot, das von einem Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten unter Berufung auf die Regulation S gemacht wird, muss nicht registriert werden. Der Vorteil für die Anleger kann in höheren Renditen aufgrund geringerer Verwaltungskosten liegen. Die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen ist jedoch begrenzt und kann die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und im Extremfall die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers verringern.

## 6.2.12. Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)

Im Rahmen der neuen Bankenvorschriften müssen Bankinstitute ihre Kapitalpuffer erhöhen und haben daher bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital Securities (häufig auch „CoCo“ oder „CoCos“ genannt) bekannt sind. Das Hauptmerkmal eines CoCo ist die Fähigkeit, Verluste aufzufangen, wie es die Bankvorschriften vorschreiben, allerdings können sich auch andere Unternehmen für ihre Emission entscheiden. CoCos werden von internationalen Unternehmen, vor allem von Banken, ausgegeben. Ein Teilfonds, der in großem Umfang in diese Anlageklasse investiert, könnte daher einem Branchenkonzentrationsrisiko ausgesetzt sein.

Gemäß den Bedingungen eines CoCo werden die Instrumente bei bestimmten auslösenden Ereignissen verlustabsorbierend, dazu gehören Ereignisse, die unter der Kontrolle des Managements des CoCo-Emittenten stehen und die zu einer dauerhaften Abschreibung der Kapitalanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf Null oder zu einer Umwandlung in Eigenkapital führen können. Zu diesen auslösenden Ereignissen kann gehören, dass (i) die Eigenkapitalquote der emittierenden Bank unter eine festgelegte Grenze sinkt, (ii) eine Aufsichtsbehörde subjektiv feststellt, dass ein Institut „nicht lebensfähig“ ist, oder (iii) eine nationale Behörde beschließt, Kapital zuzuführen. Darüber hinaus können die Berechnungen des auslösenden Ereignisses auch durch Änderungen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften, der Rechnungslegungsstrategien des Emittenten oder seiner Gruppe sowie der Anwendung dieser Strategien beeinflusst werden. All diese Änderungen, einschließlich der Änderungen, die einem Ermessensspielraum des Emittenten oder seiner Gruppe unterliegen, können sich wesentlich nachteilig auf seine ausgewiesene Finanzlage auswirken und dementsprechend zum Eintritt eines auslösenden Ereignisses unter Umständen führen, unter denen ein solches auslösendes Ereignis andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Position der Inhaber der CoCos haben wird.

In diesem Fall besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Nennwerts oder der Umwandlung in Stammaktien des Emittenten, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds als Inhaber von CoCo-Bonds Verluste erleidet (i) vor den Aktienanlegern und anderen Inhabern von Schuldtiteln, die gleichrangig oder nachrangig zu den CoCo-Anlegern sind, und (ii) unter Umständen, in denen die Bank ihre Geschäftstätigkeit fortsetzt.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus beeinflusst werden, durch den die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden, was bei verschiedenen Wertpapieren, die unterschiedliche Strukturen und Bedingungen haben können, unterschiedlich sein kann. CoCo-Strukturen können komplex sein und die Bedingungen können von Emittent zu Emittent sowie von Anleihe zu Anleihe variieren.

CoCos werden im Verhältnis zu anderen Schuldtiteln in der Kapitalstruktur des Emittenten sowie zu Eigenkapital bewertet, wobei ein zusätzlicher Aufschlag für das Risiko der Umwandlung oder Abschreibung erhoben wird. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos hängt davon ab, wie groß der Abstand zwischen der aktuellen Eigenkapitalquote und dem effektiven Schwellenwert ist, bei dessen Erreichen der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird. CoCos können anders gehandelt werden als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten, die keine Abschreibungs- oder Eigenkapitalumwandlungsfunktion enthalten, was in bestimmten Szenarien zu einem Wertverlust oder einer geringeren Liquidität führen kann.

Anlagen in CoCos können zwar eine höhere Rendite bringen, sind aber auch mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen in traditionellen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen in Aktien; die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich ausfallen.

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Emittent die Zinszahlungen für bestimmte CoCos ganz oder teilweise storniert, ohne die Anleihegläubiger vorher zu informieren. Daher kann

nicht zugesichert werden, dass die Anleger Zinszahlungen für die CoCos erhalten werden. Nicht gezahlte Zinsen können nicht kumuliert werden oder zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar sein, und die Anleihegläubiger haben dementsprechend keinen Anspruch auf die Zahlung von entgangenen Zinsen, die sich auf den Wert des betreffenden Teilfonds auswirken können.

Ungeachtet der Tatsache, dass für CoCos keine oder nur teilweise Zinsen gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf Null abgeschrieben werden kann, darf der Emittent nicht daran gehindert werden, Dividenden auf seine Stammaktien zu zahlen oder finanzielle oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien vorzunehmen oder Zahlungen auf Wertpapiere zu leisten, die gleichrangig mit den CoCos sind, was dazu führt, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten möglicherweise eine bessere Wertentwicklung aufweisen als die CoCos.

Die Annullierung von Kupons kann dem Emittenten oder seiner Aufsichtsbehörde überlassen werden, kann aber auch nach bestimmten europäischen Richtlinien und damit zusammenhängenden geltenden Gesetzen und Verordnungen zwingend vorgeschrieben sein. Dieser obligatorische Aufschub kann mit einer Einschränkung von Aktiendividenden und Boni einhergehen, aber einige CoCo-Strukturen erlauben es der Bank zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, während sie die CoCo-Inhaber nicht auszahlen. Die obligatorische Stundung hängt von der Höhe der von den Aufsichtsbehörden geforderten Kapitalpuffer ab, die eine Bank vorhalten muss.

CoCos können auch als unbefristete Anleihen ausgegeben werden. Diese haben zwar Kündigungstermine, allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Emission zu diesem Termin gekündigt wird, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe nie gekündigt wird, was dazu führt, dass der Inhaber den Kapitalbetrag zu keinem Zeitpunkt zurückerhält, wie bei allen anderen nicht kündbaren ewigen Anleihen.

CoCos sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten in der Regel vorrangig gegenüber Stammaktien und haben daher eine höhere Qualität und ein geringeres Risiko als die Stammaktien des Emittenten; das mit solchen Wertpapieren verbundene Risiko hängt jedoch von der Solvenz und/oder dem Zugang des Emittenten zur Liquidität des emittierenden Finanzinstituts ab.

Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Struktur der CoCos noch erprobt werden muss und eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie sie sich in einem angespannten Umfeld verhalten werden. Je nachdem, wie der Markt bestimmte auslösende Ereignisse einschätzt, wie dies vorstehend beschrieben ist, besteht ein Potenzial für Preisansteckung und Volatilität in der gesamten Anlageklasse. Darüber hinaus kann sich dieses Risiko je nach dem Grad der Arbitrage bei den Basisinstrumenten erhöhen, und auf einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend schwieriger werden.

### **6.2.13. Derivative Finanzinstrumente OTC**

Im Allgemeinen werden Geschäfte auf den OTC- bzw. Freiverkehrsmärkten weniger stark staatlich reguliert und überwacht als Geschäfte, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgewickelt. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz wie diejenigen, die an anerkannten Börsen handeln, z. B. durch die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten (wie nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen entweder nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen.

OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion nicht gemäß seinen Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung der Transaktion verzögert, und zwar aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (unabhängig davon, ob diese in gutem Glauben erfolgen oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten.

Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und es kann schwierig sein, sie zu veräußern, so dass es keine Garantie dafür gibt, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den gegenüber einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentraler Kontrahent fungiert. Das zentrale Clearing soll das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten erhöhen, aber solche Risiken werden dadurch nicht vollständig verschwinden. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine Einschuss- und Nachschusszahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker, bei dem der Fonds eine offene Position hat, ausfällt oder wenn die Einschusszahlungen nicht identifiziert und dem jeweiligen Fonds korrekt gemeldet werden, insbesondere wenn die Einschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das der Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhält. Sollte der Clearing-Broker zahlungsunfähig werden, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Positionen auf einen anderen Clearing-Broker zu übertragen oder zu „portieren“.

Gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen oder EMIR) sind bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien zu übermitteln und bestimmte Angaben an Transaktionsregister zu melden. Darüber hinaus sind in der EMIR geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung des operationellen Risikos und des Kontrahentenrisikos in Bezug auf OTC-Derivate vorgeschrieben, die nicht der Clearingpflicht unterliegen. Letztlich umfassen diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich des Fonds. Obgleich einige der Verpflichtungen im Rahmen der EMIR bereits in Kraft getreten sind, gelten für eine Reihe von Anforderungen Übergangsfristen, und bestimmte wichtige Fragen waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht abschließend geklärt. Es ist noch unklar, wie sich der OTC-Derivatemarkt an das neue Regulierungssystem anpassen wird. Die ESMA hat eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie eine Änderung der OGAW-Richtlinie fordert, die den Anforderungen von EMIR und insbesondere der EMIR-Clearingpflicht Rechnung trägt. Allerdings ist es unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollen Auswirkungen von EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die regulatorischen Änderungen, die sich aus EMIR und anderen anwendbaren Gesetzen ergeben, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten vorschreiben, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, seine jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und sein Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl der Fonds angemessene Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Kontrahent der Transaktionen auftreten. Eine ungenaue Bewertung

kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und dem Engagement gegenüber dem Kontrahenten führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der jeweils anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. Obgleich diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate ein größeres rechtliches Risiko bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert erachtet wird. Es kann zudem ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, dass sich die Parteien über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung von Standardverträgen, wie sie von der ISDA veröffentlicht werden, gemildert.

#### **6.2.14. Credit Default Swaps („CSD“)**

Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) eine periodische Gebühr als Gegenleistung dafür zahlt, dass nach einem Kreditereignis eines Referenzemittenten der Sicherungsgeber eine bedingte Zahlung leistet. Der Sicherungsnehmer muss bei Eintritt eines Kreditereignisses entweder bestimmte, vom Referenzemittenten begebene Schuldverschreibungen zum Nennwert (oder zu einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen oder einen Barausgleich auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenz- oder Ausübungspreis erhalten. Ein Kreditereignis wird üblicherweise definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Umstrukturierung von Schulden oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit. Die ISDA hat für diese Transaktionen eine standardisierte Dokumentation unter dem Dach des ISDA Master Agreement erstellt.

Als Verkäufer der Absicherung strebt der Fonds ein spezifisches Kreditengagement gegenüber dem Referenzemittenten an – der Verkauf der Absicherung (durch Minderung des Kontrahentenrisikos) ist wirtschaftlich gleichwertig mit dem Kauf einer laufzeitkongruenten variabel verzinslichen Schuldverschreibung desselben Referenzschuldners.

Als Sicherungsnehmer kann der Fonds versuchen, entweder ein bestimmtes Kreditrisiko einiger Emittenten im Portfolio abzusichern oder eine negative Einschätzung eines bestimmten Referenzunternehmens auszunutzen.

Wenn diese Transaktionen genutzt werden, um ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers auszuschalten, implizieren sie, dass der Fonds ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt.

Dieses Risiko wird jedoch dadurch gemindert, dass der Fonds nur CDS-Transaktionen mit hoch bewerteten Finanzinstituten eingeht.

CDS, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, z. B. für ein effizientes Portfoliomanagement, oder wenn sie in Bezug auf einen Teilfonds als Teil der Hauptanlagestrategie offengelegt werden, können ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Der Fonds mindert dieses Risiko, indem er den Einsatz dieser Art von Transaktionen in angemessener Weise einschränkt. Außerdem kann die Bewertung von CDS zu Schwierigkeiten führen, die traditionell bei der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

Soweit der/die Teilfonds CDS für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Absicherungszwecken einsetzt/einsetzen, sollten Anleger beachten, dass diese Instrumente

dazu dienen, das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen Käufer und Verkäufer zu übertragen.

Der/die Teilfonds kauft/kaufen in der Regel einen CDS, um sich gegen das Ausfallrisiko einer zugrundeliegenden Anlage, des so genannten Referenzunternehmens, abzusichern, und verkauft/verkaufen in der Regel einen CDS, für den er/sie eine Zahlung erhält/erhalten, um dem Käufer die Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens effektiv zu garantieren. Im letzteren Fall wäre(n) der/die Teilfonds der Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens ausgesetzt, ohne jedoch einen rechtlichen Rückgriff auf dieses Referenzunternehmen zu haben. Darüber hinaus sind CDS wie alle OTC-Derivate für Käufer und Verkäufer mit einem Kontrahentenrisiko behaftet, und ein Teilfonds kann Verluste erleiden, wenn der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen der Transaktion nicht nachkommt und/oder es zu Streitigkeiten darüber kommt, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, was bedeuten könnte, dass der Teilfonds nicht den vollen Wert des CDS realisieren kann.

### **6.2.15. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds gemäß den Bedingungen des Geschäfts nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert.

Die Verwaltung von Sicherheiten birgt jedoch gewisse Risiken, wie z. B. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Verwertung von Sicherheiten, wie dies nachstehend beschrieben wird.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind ebenfalls mit Liquiditätsrisiken verbunden, unter anderem aufgrund der Bindung von Bargeld- oder Wertpapierpositionen in Transaktionen, die im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Teilfonds übermäßig groß oder lang sind, oder aufgrund von Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an den Kontrahenten gezahltem Bargeld oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Dem Teilfonds können zudem operationelle Risiken eintreten, wie z. B. die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Aufträgen, die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den für solche Geschäfte verwendeten Unterlagen.

Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie dem Anlageverwalter abschließen. Verbundene Kontrahenten werden, falls vorhanden, ihre Verpflichtungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einem Teilfonds abgeschlossen wurden, auf wirtschaftlich angemessene Weise erfüllen. Darüber hinaus wählt der Anlageverwalter Kontrahenten aus und schließt Geschäfte nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ab. Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass der Anlageverwalter mit Konflikten zwischen seiner Rolle und seinen eigenen Interessen oder den Interessen verbundener Kontrahenten konfrontiert sein kann.

### **6.2.16. Verwaltung von Sicherheiten**

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Transaktionen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Es kann jedoch sein, dass die Geschäfte nicht vollständig besichert sind. Die dem Teilfonds zustehenden Gebühren und Erträge dürfen nicht besichert werden. Wenn ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds die erhaltenen unbaren Sicherheiten möglicherweise zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, der unter anderem auf eine ungenaue Preisfestsetzung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann durch eine Wertminderung der getätigten Investitionen entstehen. Ein Rückgang des Wertes solcher Anlagen würde den Betrag der Sicherheiten verringern, die der Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an den Kontrahenten zurückgeben muss. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

### **6.2.17. Risiko staatlicher Schuldtitel.**

Bestimmte Teilfonds können in staatliche Schuldtitel anlegen. Diese Instrumente unterliegen dem Risiko, dass ein Staat die Zins- oder Tilgungszahlungen für seine Staatsschulden verzögert oder verweigert, beispielsweise aufgrund von Cashflow-Problemen, unzureichenden Devisenreserven, politischen Erwägungen, der relativen Größe der Schuldenposition des Staates im Verhältnis zur Wirtschaft oder des Versäumnisses, die vom Internationalen Währungsfonds oder anderen multilateralen Organisationen geforderten Wirtschaftsreformen durchzuführen.

### **6.2.18. Verbriefte Verbindlichkeiten**

Bestimmte Teilfonds können ein Engagement in einem breiten Spektrum von ABS (einschließlich Pools von Vermögenswerten aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohn- und gewerblichen Hypothekendarlehen, Collateralised Mortgage Obligations und Collateralised Debt Obligations), Agency Mortgage Pass-Through Securities und Pfandbriefe haben. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen können im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren, wie z. B. Staatsanleihen, einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko unterliegen.

ABS und MBS sind häufig Verlängerungs- und Vorfälligkeitsrisiken ausgesetzt, die sich erheblich auf den Zeitpunkt und den Umfang der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows auswirken und die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie z. B. dem Vorhandensein und der Häufigkeit der Ausübung von optionalen Rücknahmen und obligatorischen vorzeitigen Rückzahlungen, dem vorherrschenden Zinsniveau, der tatsächlichen Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, dem Zeitpunkt der Rückzahlungen und dem Grad der Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS und MBS an Liquidität verlieren, so dass es schwierig wird, sie zu veräußern. Infolgedessen kann die Fähigkeit eines Teilfonds, auf Marktereignisse zu reagieren, beeinträchtigt sein, und ein solcher Teilfonds kann bei der Veräußerung solcher Anlagen nachteilige Kursschwankungen erfahren. Darüber hinaus war der

Marktpreis für MBS in der Vergangenheit volatil und schwer zu ermitteln, und es ist möglich, dass in Zukunft ähnliche Marktbedingungen herrschen werden.

MBS, die von staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben werden, werden als Agency MBS bezeichnet. Diese staatlich geförderten Unternehmen garantieren Zahlungen für Agency MBS. Non-Agency MBS werden in der Regel nur durch die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen gestützt und sind nicht durch eine Institution garantiert, daher tragen sie neben dem Verlängerungs- und Vorfälligkeitsrisiko auch ein höheres Kredit-/Ausfallrisiko.

Die vorstehende Liste bezieht sich auf die am häufigsten auftretenden Risiken und ist keine erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken.

### **6.2.19. Nachhaltige Finanzierungen**

Nachhaltige Finanzierungen sind ein relativ neuer Bereich des Finanzwesens. Derzeit gibt es kein universell anerkanntes Rahmenwerk und keine entsprechende Liste mit Faktoren, die herangezogen werden können, um zu gewährleisten, dass Anlagen nachhaltig sind. Auch der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für nachhaltige Finanzierungen befindet sich noch in der Entwicklung.

Der Mangel an gemeinsamen Standards kann zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung und Erreichung von ESG-Zielen führen. ESG-Faktoren können je nach Anlagethemen, Anlageklassen, Anlagephilosophie und subjektiver Verwendung verschiedener ESG-Indikatoren bei der Portfoliokonstruktion variieren. Die Auswahl und Gewichtung kann bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Metriken beruhen, die zwar denselben Namen tragen, aber unterschiedliche Bedeutungen haben. ESG-Informationen basieren, unabhängig davon, ob sie aus einer externen und/oder internen Quelle stammen, naturgemäß und in vielen Fällen auf einer qualitativen und wertenden Beurteilung, insbesondere in Ermangelung klar definierter Marktstandards und aufgrund der Existenz mehrerer Ansätze für nachhaltige Investitionen. Bei der Interpretation und Verwendung von ESG-Daten bleibt daher ein Teil der Subjektivität und des Ermessensspielraums bestehen. Folglich kann es schwierig sein, Strategien zu vergleichen, die ESG-Kriterien beinhalten. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen oder nicht beimessen, erheblich von dem eines Teilfonds abweichen kann.

Das Fehlen harmonisierter Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Investitionen nicht in den Genuss von Steuervergünstigungen oder -gutschriften kommen, weil ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

Die Anwendung von ESG-Kriterien im Anlageprozess kann zum Ausschluss der Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nichtfinanziellen Gründen führen und daher kann auf Marktgelegenheiten verzichtet werden, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen.

ESG-Informationen von dritten Datenanbietern können jedoch unvollständig, falsch oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch bewertet wird, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers führt. ESG-Datenanbieter sind private Unternehmen, die ESG-Daten für eine Vielzahl von Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Bewertung von Emittenten oder Instrumenten nach eigenem Ermessen und von Zeit zu Zeit aufgrund von ESG- oder anderen Faktoren ändern.

Der Ansatz der nachhaltigen Finanzierung kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, sowohl aufgrund einer Verfeinerung der Entscheidungsprozesse bei Investitionen, um ESG-Faktoren und

-Risiken zu berücksichtigen, als auch aufgrund von rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen.

### **6.2.20. Nachhaltigkeitsrisiko**

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist in erster Linie mit klimabedingten Ereignissen verbunden, die auf den Klimawandel oder die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel zurückzuführen sind und zu unvorhergesehenen Verlusten führen können, die sich auf die Anlagen und die finanzielle Lage des Fonds auswirken könnten. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

## **7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION**

### **7.1. Der Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Leitung, Kontrolle und Verwaltung des Fonds sowie für die Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -politik.

Weder bestehen derzeit Dienstverträge zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Fonds noch sind solche geplant, obwohl die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine marktübliche Vergütung haben.

Der Verwaltungsrat hat die Generali Investments Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Verwaltungs-, Marketing- und Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf den Fonds verantwortlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds werden von den Anteilhabern in einer Hauptversammlung gewählt; diese bestimmt auch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jedoch jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber mit oder ohne Grund abberufen oder ersetzt werden. Wird das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds frei, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dieses Amt vorübergehend besetzen; die Anteilhaber entscheiden auf ihrer nächsten Hauptversammlung endgültig über eine solche Ernennung.

### **7.2. Die Verwaltungsgesellschaft**

Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme), wurde gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 OGA-Gesetz zugelassen und unterliegt allen Durchführungsbestimmungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Ergebnis der Spaltung von der Generali Fund Management S.A. am 1. Juli 2014 hervorgegangen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2014 durch notarielle Urkunde, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht wurde, nach luxemburgischem Recht auf unbestimmte Zeit gegründet.

Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich ihr Grundkapital auf EUR 1.921.900,-. Aktionär der Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Holding S.p.A.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds. Die Namen dieser anderen Fonds werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Portfoliomanagement der Teilfonds;
- zentrale Verwaltung, einschließlich u. a. der Berechnung des Nettoinventarwerts, des Verfahrens für die Eintragung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sowie der allgemeinen Verwaltung des Fonds;
- Vertrieb der Anteile des Fonds; in diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft globale Vertriebsstellen/ Vertriebsgesellschaften/ Nominees, wie dies in Abschnitt 7.6 dieses Prospekts definiert und näher beschrieben ist, ernennen;
- allgemeine Koordinierung, Verwaltung und Marketing-Dienstleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen dem OGA-Gesetz und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter ihrer Verantwortung alle oder einen Teil ihrer Pflichten und Befugnisse an eine Person oder Einrichtung zu delegieren, die sie für angemessen hält; der Prospekt ist in diesem Fall entsprechend zu ändern.

Bis auf Weiteres wurden die Aufgaben des Portfoliomanagements und der zentralen Verwaltungsstelle, die auch die Aufgaben der Register- und Transferstelle umfassen, wie in den Abschnitten 7.3 und 7.5 dieses Prospekts näher erläutert, delegiert.

Ungeachtet einer Delegation bleibt die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik entwickelt und umgesetzt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert, indem sie ein Geschäftsmodell hat, das naturgemäß keine übermäßige Risikobereitschaft fördert, die nicht mit dem Risikoprofil des Fonds vereinbar ist. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft umfasst Governance, eine ausgewogene Vergütungsstruktur mit festen und variablen Bestandteilen sowie Regeln für die Anpassung an das Risiko und die langfristige Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilhaber des Fonds in Einklang stehen sollen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich, u. a. einer Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, und die Identität der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind abrufbar unter <https://www.general-investments.lu/en/institutional/legal-information/> und ein Exemplar dieser Vergütungspolitik steht den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

### **7.3. Die Anlageverwalter**

Bei der Festlegung der Anlagepolitik und der Verwaltung der einzelnen Teilfonds kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageverwaltern unterstützen lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats den Anlageverwaltern die Befugnis übertragen, auf täglicher Basis, jedoch unter der Gesamtkontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, als Beauftragte für den Fonds Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und ansonsten die Portfolios einiger Teilfonds für Rechnung und im Namen des Fonds zu verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Anlageverwalter mit der Verwaltung des Vermögens einiger Teilfonds beauftragt, wie dies für jeden Teilfonds in Anhang A festgelegt ist:

- Die Plenisfer Investments SGR SPA wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag vom 23. März 2020 zum Anlageverwalter ernannt.

Diese Verträge können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft das Recht hat, diese Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Die Anlageverwalter können unter den Bedingungen des OGA-Gesetzes die Erfüllung ihrer Aufgaben an eine regulierte Anlage-/Vermögensverwaltungsgesellschaft der Generali Gruppe oder, mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, an einen geeigneten Dritten delegieren.

Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze kann ein Anlageverwalter für Portfolioentscheidungen und -verwaltung in Bezug auf bestimmte Wertpapiere dritte Anlageberater sowie die mit ihm verbundenen Unterberater auswählen und sich auf diese stützen, und er ist in der Lage, bei der Auswahl und Verwaltung von Anlagen für jeden Teilfonds auf die Anlageberatung, die Recherchen und die Anlageexpertise dieser ausgewählten dritten Berater sowie der anderen mit ihm verbundenen Büros zurückzugreifen. Die an einen solchen Anlageberater zu zahlenden Gebühren werden nicht aus dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt, sondern werden vom Anlageverwalter aus seiner Gebühr in einer Höhe gezahlt, die zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater von Zeit zu Zeit vereinbart wird.

#### **7.4. Die Verwahrstelle**

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH<sup>1</sup>, die durch ihre Luxemburger Niederlassung handelt, gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zu seiner Verwahrstelle im Sinne des OGA-Gesetzes bestellt. Bei der State Street Bank International GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in der Briener Str. 59, 80333 München, und sie ist beim Handelsregistergericht München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Sie ist ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank überwacht wird. Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street Gruppe, deren Muttergesellschaft die State Street Corporation eine in den USA börsennotierte Gesellschaft ist.

#### **Funktionen der Verwahrstelle**

Die Beziehung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung. Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement/der Satzung erfolgen.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen einer internen Umstrukturierung mit dem Ziel, die Struktur der Bankunternehmen von State Street in Europa zu straffen, fusionierte die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Wirkung vom 4. November 2019 (das „Fusionsdatum“) mit der State Street Bank International GmbH. Seit dem Fusionsdatum übt die State Street Bank International GmbH die Funktionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle über die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, aus.

Als Rechtsnachfolgerin der State Street Bank Luxembourg S.C.A. hat die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, die gleichen Pflichten und Verantwortlichkeiten übernommen und verfügt über die gleichen Rechte im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen mit dem Fonds. Jegliche mit der State Street Bank Luxembourg S.C.A. bestehenden Verträge sind von Rechts wegen auf die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, übergegangen.

- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement/der Satzung berechnet wird.
- Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft/des Fonds, sofern diese nicht im Widerspruch zum geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement/der Satzung stehen.
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen, die das Fondsvermögen betreffen, jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird.
- Sicherstellung, dass die Erträge des OGAW gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement/der Satzung verwendet werden.
- Überwachung der Barmittel und Cashflows des Fonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden sollen, sowie die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und die Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

### **Haftung der Verwahrstelle**

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle Finanzinstrumente gleicher Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Fonds, der im Namen des Fonds handelt, zurück.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen im Sinne der OGAW-Richtlinie unvermeidbar gewesen wären.

Im Falle des Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über den Fonds geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Rechtsmittel oder zu einer Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte bzw. besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

### **Delegation**

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise zu delegieren; ihre Haftung wird jedoch durch die Tatsache, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat, nicht berührt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine etwaige Delegation ihrer Verwahrungsaufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung nicht berührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrungsaufgaben an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, delegiert, die sie zu ihrer globalen Unterdepotbank ernannt hat. Die State Street Bank and Trust Company hat als globale Unterdepotbank lokale Unterdepotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt.

Informationen über die übertragenen Verwahrungsfunktionen und die Identität der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Sitz des Fonds oder auf der folgenden Internetseite erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

### **Interessenkonflikte**

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder aufgrund gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen tätig werden. Zu solchen Aktivitäten können gehören:

- (i) Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleih-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) Durchführung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivat-, Principal-Lending-, Makler-, Market-Making- oder anderen Finanzgeschäften mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen ggf.:

- (i) versuchen, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Entschädigungen in jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und sind nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder Höhe solcher Gewinne oder Entschädigungen offenzulegen, einschließlich aller Gebühren, Entgelte, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Skonti oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten erhalten;
- (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) in dieselbe oder in die entgegengesetzte Richtung der getätigten Transaktionen handeln, auch auf der Grundlage von Informationen, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, einschließlich Konkurrenten des Fonds, erbringen;
- (v) oder ihnen können vom Fonds Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben können.

Der Fonds kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle mit der Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäften auf Rechnung des Fonds beauftragen. In solchen Fällen handelt das angeschlossene Unternehmen in seiner Eigenschaft als Auftraggeber und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, aus diesen Geschäften Gewinn zu ziehen, und ist berechtigt, diesen Gewinn einzubehalten und nicht an den Fonds weiterzugeben. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ab.

Wenn Barmittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen (falls vorhanden),

die das verbundene Unternehmen auf ein solches Konto zahlt oder berechnet, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder ziehen kann.

Der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsgesellschaft können auch ein Kunde oder ein Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Potenzielle Konflikte, die bei der Inanspruchnahme von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle entstehen können, lassen sich in vier große Kategorien einteilen:

- (i) Konflikte bei der Auswahl von Unterdepotbanken und der Aufteilung von Vermögenswerten auf mehrere Unterdepotbanken, die beeinflusst werden durch (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten Gebühren, Gebührenrabatte oder ähnlicher Anreize, und (b) breit angelegte zweiseitige Geschäftsbeziehungen, bei denen die Verwahrstelle zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts der breiteren Beziehung handeln kann;
- (ii) Unterdepotbanken, die sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unternehmen sein können, die für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse handeln, was zu einem Konflikt mit den Interessen der Kunden führen kann;
- (iii) Unterdepotbanken, die sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unternehmen sein können, die nur indirekte Beziehungen zu Kunden haben und die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten betrachten, was für die Verwahrstelle einen Anreiz schaffen könnte, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil der Kunden zu handeln; und
- (iv) die Unterdepotbank kann marktbasierende Gläubigerrechte gegenüber Kundenvermögen haben, an deren Durchsetzung sie interessiert ist, wenn sie für Wertpapiergeschäfte nicht bezahlt wird.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das System interner Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung des Managements ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und Verwahrungsfragen ordnungsgemäß zu ermitteln, zu steuern und zu überwachen. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Unterdepotbanken vertragliche Beschränkungen auf, um einige der potenziellen Konflikte zu lösen, und führt eine sorgfältige Prüfung und Beaufsichtigung der Unterverwahrer durch, um ein hohes Maß an Kundendienst durch diese Beauftragten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle erstattet außerdem regelmäßig Bericht über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollprüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Ausführung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihrer unternehmerischen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltensstandard, der von ihren Mitarbeitern ethisches, faires und transparentes Verhalten gegenüber den Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, etwaige Konflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, werden den Anteilhaber auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## 7.5. Die Domizil- und Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle

Mit Zustimmung des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die State Street Bank International GmbH, die über ihre Luxemburger Niederlassung handelt, gemäß der Verwaltungsvereinbarung auch zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie zur Domizil- und Zahlstelle des Fonds (die Verwaltungsstelle) bestellt.

Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle unterliegt den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung wird die Verwaltungsstelle alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds wahrnehmen, die nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben sind, den Nettoinventarwert pro Anteil berechnen, die Buchhaltungsunterlagen des Fonds führen sowie alle Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen bearbeiten sowie diese Transaktionen im Register der Anteilinhaber eintragen. Darüber hinaus ist die Verwaltungsstelle als Register- und Transferstelle des Fonds auch für die Erfassung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen der Anleger verantwortlich, um die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für jegliche Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds verantwortlich.

In der Verwaltungsvereinbarung ist keine feste Laufzeit verankert, und jede Partei kann die Vereinbarung grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen. Die Verwaltungsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden, z. B. wenn eine Partei gegen eine wichtige Klausel der Verwaltungsvereinbarung wesentlich verstößt. Die Verwaltungsvereinbarung kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anleger liegt. Die Verwaltungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur Befreiung der Verwaltungsstelle von der Haftung und zur Entschädigung der Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen. Die Haftung der Verwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds wird jedoch durch eine etwaige Übertragung von Aufgaben durch die Verwaltungsstelle nicht berührt.

## 7.6. Die globalen Vertriebsstellen/die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Vertriebsstellen/Nominees (die „**Vertriebsstellen**“) oder globale Vertriebsstellen (die „**globalen Vertriebsstellen**“) zu ernennen, die ihrerseits berechtigt sind, Vertriebsstellen/Nominees zu ernennen, um den Vertrieb der Anteile des Fonds in den Ländern, in denen sie vertrieben werden, zu unterstützen. Bestimmte globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen bieten ihren Kunden möglicherweise nicht alle Teilfonds/Anteilsklassen an. Die Anleger werden gebeten, sich für weitere Einzelheiten an ihre globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu wenden.

Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen (die „**Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen**“) und die globalen Vertriebsvereinbarungen (die „*globalen Vertriebsvereinbarungen*“) werden je nach Fall zwischen der Verwaltungsgesellschaft, den verschiedenen Vertriebsstellen bzw. den verschiedenen globalen Vertriebsstellen und dem Fonds unterzeichnet.

In Übereinstimmung mit diesen Vereinbarungen können bestimmte Vertriebsstellen als Nominees fungieren. In diesem Fall wird der Nominee in das Register der Anteilinhaber eingetragen und nicht die Kunden, die über diesen Nominee in den Fonds investiert haben. Die Bedingungen der Vereinbarungen mit den Nominees müssen u. a. vorsehen, dass ein Kunde, der über einen Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden, wodurch der Kunde ab dem Datum, an dem die

Übertragungsanweisungen vom Nominee eingehen, unter seinem eigenen Namen in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Hält die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle Anteile im eigenen Namen oder im Namen eines Nominees für und im Auftrag von Anteilhabern, so handelt sie in Bezug auf diese Anteile als Nominee. Ob die Anleger einen solchen Nominee-Service in Anspruch nehmen wollen, ist ihre eigene Entscheidung. Den Anlegern wird empfohlen, sich über die Rechte zu informieren, die sie in Bezug auf die über den jeweiligen Nominee-Service gehaltenen Anteile haben, und sich gegebenenfalls mit ihrem Nominee zu beraten. Insbesondere sollten Anleger sicherstellen, dass ihre Vereinbarungen mit solchen Nominees die Weitergabe von Informationen über Kapitalmaßnahmen und Mitteilungen in Bezug auf die Anteile des Fonds regeln, da der Fonds nur verpflichtet ist, Mitteilungen an Parteien zu übermitteln, die im Register des Fonds als Anteilhaber eingetragen sind, und keine Verpflichtung gegenüber Dritten haben kann.

Die Zeichner können Anteile direkt bei dem Fonds zeichnen, ohne über eine der globalen Vertriebsstellen oder die Vertriebsstellen handeln zu müssen.

### **7.7. Der Abschlussprüfer**

Der Fonds hat die KPMG Luxembourg, Société anonyme zu seinem zugelassenen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) im Sinne des OGA-Gesetzes bestellt. Der Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung des Fonds gewählt. Der Abschlussprüfer prüft die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten und erfüllt die anderen im OGA-Gesetz vorgesehenen Aufgaben.

### **7.8. Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung und die anderen Dienstleister des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder, Mitarbeiter oder mit ihnen verbundene Personen können in ihren Beziehungen zum Fonds verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das direkt oder indirekt ein Interesse an einem dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Geschäft hat, das mit den Interessen des Fonds kollidiert, muss den Verwaltungsrat darüber informieren. Das Verwaltungsratsmitglied darf nicht an den Beratungen über die Transaktion teilnehmen und nicht darüber abstimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik der Interessenkonflikte angenommen und umgesetzt und geeignete organisatorische und verwaltungstechnische Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds zu minimieren und, falls sie nicht vermieden werden können, eine faire Behandlung des Fonds zu gewährleisten.

## 8. ANTEILE

Der Fonds bietet den Anlegern die Möglichkeit, in einen oder mehrere Teilfonds zu investieren, wie dies in Anhang A im Einzelnen beschrieben ist, wobei für jeden Teilfonds ein separates Portfolio von Anlagen gehalten wird. Innerhalb jedes Teilfonds können Anteile in verschiedenen Anteilsklassen der für jeden Teilfonds in Anhang A angegebenen Anteilsklassenkategorien angeboten werden, die sich u. a. unterscheiden können in ihrer Gebührenstruktur und der für sie geltenden Vertriebspolitik, wie dies in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts beschrieben ist. Bestimmte Anteilsklassen stehen allen Anlegern zur Verfügung, während andere Anteilsklassen nur Anlegern zugänglich sind, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Anteilsklassen für alle Anleger geeignet sind, und sie sollten sicherstellen, dass die gewählte Anteilsklasse für sie am besten geeignet ist. Anleger sollten die für die Anteilsklassen geltenden Beschränkungen beachten, die in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts näher beschrieben sind.

Die in den verschiedenen Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Beträge werden ihrerseits in ein gemeinsames zugrunde liegendes Portfolio von Anlagen investiert. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil verleiht unabhängig von der Klasse, zu der er gehört, oder von seinem Nettoinventarwert bei allen Hauptversammlungen dem Anteilinhaber eine Stimme. Es werden Bruchteile von Anteilen mit drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds Anspruch auf die Anpassung hat. Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmberechtigt, haben aber Anspruch auf eine Beteiligung am Liquidationserlös. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei der Zeichnung voll eingezahlt werden.

Alle Anteile werden nur als unverbriefte Namensanteile ausgegeben (das Anteilsregister ist ein schlüssiger Nachweis des Eigentums). Die Anteile können in einem Abrechnungssystem gehalten werden, das durch eine Globalurkunde repräsentiert wird. In diesem Fall werden den Anlegern der Anteile ihre Anteile direkt oder indirekt auf den Konten des Abrechnungssystems gutgeschrieben.

Der Fonds behandelt den eingetragenen Eigentümer eines Anteils als dessen absoluten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Beim Tod eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage geeigneter rechtlicher Unterlagen zu verlangen, um die Rechte aller Rechtsnachfolger an den Anteilen zu überprüfen.

Die Anteile sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass die Anteile nicht an eine verbotene Person oder eine US-Person übertragen werden dürfen) und können gemäß Abschnitt 8.6. dieses Prospekts umgetauscht werden. Bei der Ausgabe sind die Anteile zu gleichen Teilen an den Gewinnen und Dividenden des Teilfonds beteiligt, die der jeweiligen Klasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden, sowie an den Liquidationserlösen dieses Teilfonds.

Während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds durch den Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile einer Anteilsklasse ausgegeben, wie dies in Abschnitt 10.2. des vorliegenden Prospekts angegeben ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass für einen bestimmten Teilfonds nach dem Erstangebot keine weiteren Anteile mehr ausgegeben werden, wie dies für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A näher ausgeführt ist.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen/Anteilsklassenkategorien mit unterschiedlichen Merkmalen zu schaffen und/oder die in jedem Teilfonds verfügbaren Anteilsklassenkategorien zu überprüfen. In solchen Fällen wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

## 8.1. Kategorie der Anteilsklasse

Anteile	Verfügbar für	Erstausgabepreis (in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse)	Mindesterstzeichnungsbetrag (in EUR oder dem entsprechenden Betrag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse*)	Zeichnungsaufschlag
R	Alle Anleger	100	1.500	
S	Alle Anleger	100	1.500	
D	Anleger, die den Mindesterstzeichnungsbetrag erreichen und vom Verwaltungsrat vorab zugelassen wurden	100	5.000	
Y **	Alle Anleger	100	1.500	
A	Anleger, die den Mindesterstzeichnungsbetrag erreichen und vom Verwaltungsrat vorab zugelassen wurden***	1.000	250.000	Für jede spezifische Anteilsklasse in Anhang A angeben
I	Anleger, die den Mindesterstzeichnungsbetrag erreichen***	1.000	500.000	
J	Anleger, die den Mindesterstzeichnungsbetrag erreichen***	1.000	10.000.000	
X	Anleger, die den Mindesterstzeichnungsbetrag erreichen und vom Verwaltungsrat vorab zugelassen wurden***	1.000	500.000	
Z	Anleger, die den Mindesterstzeichnungsbetrag erreichen sowie Anleger, die eine vom Verwaltungsrat genehmigten Verwaltungsvereinbarung mit Verwaltungsvollmacht abgeschlossen haben ***	1.000	1.000.000	

\* Zur Bewertung des Mindesterstzeichnungsbetrags in einer anderen Währung ist der Begriff „oder Gegenwert“ als der Mindestanlagebetrag zu verstehen, der zum letzten von der Europäischen Zentralbank angegebenen Wechselkurs in die betreffende Währung umgerechnet wird.

\*\* Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder jegliche ihrer Beauftragten dürfen in Bezug auf die Klasse Y keine Nachlässe, Gebührenrückzahlungen oder sonstige Provisionszahlungen jeglicher Art an Dritte oder Anleger leisten.

\*\*\* Einschließlich einer für die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten zufriedenstellenden Bestätigung, dass die erworbenen Anteile nicht als Basisanlage für einen Einzelhandelsvertriebskanal dienen werden.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Merkmalen wie z. B. unterschiedlichen Währungen und Dividendenpolitiken aufzulegen. Die Anteilsklassen können auch abgesichert werden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds zu mildern.

Anteile	Ausschüttungspolitik*	Ausschüttungshäufigkeit*	Verfügbare Währungen		Absicherungspolitik
R	Thesaurierung (x)	–	CHF EUR GBP	JPY USD	Ungesichert
S					
D					
Y	Ausschüttung (y)	Jährliche Ausschüttung	CHF EUR GBP	JPY USD	Währungsgesichert (H)
A		Halbjährliche Ausschüttung			
I		Quartalsweise Ausschüttung			
J					

Anteile	Ausschüttungspolitik*	Ausschüttungshäufigkeit*	Verfügbare Währungen		Absicherungspolitik
X					
Z					

\* Siehe Abschnitt 8.2 dieses Prospekts.

\*\* Siehe Abschnitt 8.3 dieses Prospekts.

Die derzeit in jedem Teilfonds und jedem Land erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

## 8.2. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann innerhalb jedes Teilfonds ausschüttende Anteile (y) und thesaurierende Anteile (x) ausgeben. Der Unterschied zwischen thesaurierenden Anteilen und ausschüttenden Anteilen liegt in der unterschiedlichen Ausschüttungspolitik.

### 8.2.1. Ausschüttende Anteile

Die Hauptversammlung der Anteilhaber entscheidet jedes Jahr auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds und für die ausschüttenden Anteile über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Barmittel des Fonds (wie nachstehend definiert) innerhalb der im OGA-Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Über die im vorstehenden Absatz genannten Ausschüttungen hinaus kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden in der Form, Häufigkeit und zu den Bedingungen beschließen, die im Gesetz vorgesehen sind.

Ein Teil oder die Gesamtheit der Nettoerträge und der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne sowie ein Teil des Nettovermögens des Fonds (zusammen die „ausschüttungsfähigen Barmittel“) können ausgeschüttet werden, sofern das Nettovermögen des Fonds nach der Ausschüttung mehr als das vom OGA-Gesetz vorgeschriebene Minimum beträgt.

Der Teil des Jahresüberschusses, dessen Ausschüttung beschlossen wurde, wird in bar an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen ausgeschüttet.

Die Dividenden werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds erklärt und in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt.

Aus steuerlichen und buchhalterischen Gründen und um eine Verwässerung der ausschüttenden Anteile zu vermeiden, wendet der Fonds eine Buchhaltungspraxis an, die als Ausgleich bezeichnet wird und bei der ein Teil des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises, der pro Anteil dem Betrag der nicht ausgeschütteten Erträge der Anteilsklasse am Zeichnungs- oder Rücknahmetag entspricht, den nicht ausgeschütteten Erträgen dieser Anteilsklasse gutgeschrieben oder belastet wird. Folglich werden die nicht ausgeschütteten Erträge je Anteil nicht durch die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an einem Zeichnungs- oder Rücknahmetag beeinträchtigt.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung nicht eingefordert werden, verfallen und fallen an den betreffenden Teilfonds/die betreffende Klasse zurück.

### 8.2.2. Thesaurierende Anteile

Die Anteilhaber die thesaurierende Anteile halten, erhalten keine Ausschüttungen. Stattdessen werden die ihnen zustehenden Erträge aufgerollt, um den Wert ihrer thesaurierenden Anteile zu erhöhen.

Der den thesaurierenden Anteilen entsprechende Teil der Jahresnettoerträge wird in dem betreffenden Teilfonds zugunsten dieser thesaurierenden Anteile aktiviert.

### **8.3. Absicherungspolitik**

Für die währungsgesicherten Anteilklassen wird ein passives Währungs-Overlay durchgeführt, das die Absicherung des Währungsrisikos gegen Wechselkursschwankungen ermöglicht, wenn die Währung der Anteilsklasse nicht mit der Referenzwährung des Teilfonds übereinstimmt.

Die Auswirkungen dieser Absicherung spiegeln sich ggf. im Nettoinventarwert und damit in der Wertentwicklung der Anteilsklasse wider. Ebenso werden alle Kosten, die aus solchen Absicherungsgeschäften entstehen, von der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse getragen. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsstrategien erfolgreich sein werden.

### **8.4. Zeichnung von Anteilen**

#### **8.4.1. Erstangebot**

Am Erstzeichnungstag (der „Erstzeichnungstag“) oder während der Erstzeichnungsfrist (die „Erstzeichnungsfrist“) werden die Anteile der einzelnen Teilfonds zu einem Erstausgabepreis angeboten, wie dies in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben ist. Der Erstausgabepreis unterliegt den in den Abschnitten 8.1. und 9.1. dieses Prospekts aufgeführten Provisionen.

Die Auflegung eines Teilfonds erfolgt am Erstzeichnungstag oder am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist, wie dies für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben ist (das „Auflegungsdatum“). Werden an diesem Tag keine Zeichnungen angenommen, so ist der Auflegungstermin der Bewertungstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die ersten Zeichnungen für den betreffenden Teilfonds zum Erstausgabepreis angenommen wurden.

#### **8.4.2. Zeichnungsverfahren**

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine Einmalzahlung erfolgen, wie dies nachstehend unter der Überschrift „Einmalzahlung“ beschrieben ist, oder, sofern dies im Land der Zeichnung verfügbar ist, durch einen mehrjährigen Anlageplan, der in Abschnitt 8.4.4. dieses Prospekts beschrieben ist. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile als Gegenleistung für die Einbringung von Wertpapieren in Form von Sacheinlagen ausgeben, wobei die Bedingungen des luxemburgischen Rechts einzuhalten sind, insbesondere die Verpflichtung, einen Bewertungsbericht eines Abschlussprüfers einzuholen.

Der Fonds kann das Eigentum von Fondsanteilen durch Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften einschränken oder verhindern, wenn nach alleiniger Auffassung des Fonds ein solcher Besitz den Interessen der bestehenden Anteilhaber oder des Fonds schaden könnte, wenn er zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, entweder in Luxemburg oder anderweitig, führen könnte oder wenn der Fonds dadurch steuerlichen Nachteilen, Bußgeldern oder Strafen ausgesetzt werden könnte, die ihm sonst nicht entstanden wären. Diese Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („verbotene Personen“).

Da der Fonds weder nach dem US Securities Act von 1933 noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert ist, dürfen seine Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien, Besitzungen oder Gebieten, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, oder an US-Personen angeboten bzw. verkauft werden. Dementsprechend kann der Fonds von jedem Zeichner alle Informationen verlangen, die er für erforderlich hält, um zu entscheiden, ob er eine verbotene Person oder eine US-Person ist bzw. sein wird.

Der Fonds behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Anteilklassen zur Zeichnung anzubieten, um den örtlichen Gesetzen, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen des Fonds zu entsprechen.

Sobald Zeichnungen angenommen werden, wird den Zeichnern bei der Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Identifizierungsnummer (die „Identifizierungsnummer“) zugeteilt, die zusammen mit den persönlichen Angaben des Anteilinhabers dem Fonds gegenüber als Identitätsnachweis dient. Die Identifizierungsnummer sollte vom Anteilinhaber für alle künftigen Geschäfte mit dem Fonds, der Korrespondenzbank oder der Zahlstelle, der Zentralverwaltung sowie jeder von Zeit zu Zeit ernannten globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle verwendet werden.

Jegliche Änderung der persönlichen Daten des Anteilinhabers und jeder Verlust der Identifizierungsnummer ist unverzüglich entweder der Zentralverwaltung oder der betreffenden globalen Vertriebsstelle bzw. der Vertriebsstelle mitzuteilen, die die Zentralverwaltung erforderlichenfalls schriftlich informiert. Andernfalls kann es zu einer Verzögerung bei der Beantragung der Rückzahlung kommen. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Entschädigung oder eine andere Überprüfung des Eigentums oder des Anspruchs auf das Eigentum zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen für ihn akzeptablen Partei gegengezeichnet wird, bevor solche Änderungen akzeptiert werden.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch bei der Zentralverwaltung, einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle angefordert werden.

#### **8.4.3. Einmalzahlung**

Die Erstzeichnung von Anteilen durch einen Anleger muss schriftlich oder per Fax bei der Zentralverwaltung in Luxemburg oder bei einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle erfolgen, wie dies auf dem Zeichnungsformular angegeben ist. Nachträgliche Zeichnungen von Anteilen durch einen Anleger können schriftlich oder per Fax bei der Zentralverwaltung erfolgen. Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

Gemeinsame Zeichner müssen das Zeichnungsformular jeweils unterzeichnen, es sei denn, es wird eine für den Fonds akzeptable Vollmacht vorgelegt.

Die Mindestanlage für jede Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds ist in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf diese Mindestanforderungen verzichten oder sie ändern.

Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung an dem Luxemburger Geschäftstag eingehen, der dem Bewertungstag vor dem Zeichnungsschluss des betreffenden Teilfonds um 13.00 Uhr in Luxemburg (der „Zeichnungsschluss“) vorausgeht, werden an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der letzten in Luxemburg verfügbaren Kurse (wie in Abschnitt 10 dieses Prospekts beschrieben) ermittelt wird.

Jegliche Zeichnungen, die nach diesem Termin bei der Zentralverwaltung eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Andere Fristen können gelten, wenn die Zeichnung von Anteilen über eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle erfolgt. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle darf Zeichnungsaufträge zurückhalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine

Vertriebsstelle nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile über eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle kaufen oder zurückgeben können. Bestimmte globale Vertriebsstellen und Vertriebsstellen können ermächtigt sein, Anteile über das Internet anzubieten, wobei sie auch in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in den jeweiligen Vertriebsländern von anderen Untervertriebsstellen unterstützt werden. Der Fonds wird jedoch keine direkten Zeichnungen über das Internet annehmen.

#### **8.4.4. Mehrjähriger Anlageplan**

Zusätzlich zu dem vorstehend beschriebenen Zeichnungsverfahren mit Einmalzahlung (nachstehend „Zeichnung mit Einmalzahlung“ genannt) können Anleger auch über mehrjährige Anlagepläne (nachstehend „Plan“ genannt) zeichnen.

Zeichnungen im Rahmen eines Plans können anderen Bedingungen unterliegen (d. h. Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Zahlungen, Einzelheiten der Provisionen) als Zeichnungen mit Einmalzahlung, sofern diese Bedingungen für den Fonds nicht ungünstiger oder restriktiver sind.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass der Zeichnungsbetrag niedriger sein kann als der Mindestbetrag, der für Zeichnungen mit Einmalzahlung gilt.

Die Bedingungen eines den Zeichnern angebotenen Plans werden in separaten Broschüren beschrieben, die den Zeichnern in denjenigen Ländern, in denen ein Plan verfügbar ist, angeboten werden. Die letzte Fassung des Prospekts, der Halbjahres- und Jahresberichte ist diesen Broschüren beigefügt, oder in diesen Broschüren wird beschrieben, wie der Prospekt, die Halbjahresberichte und die Jahresberichte erhältlich sind.

Die Bedingungen eines Plans beeinträchtigen nicht das Recht der Zeichner, ihre Anteile gemäß Abschnitt 8.5. dieses Prospekts zurückzugeben.

Die im Rahmen des Plans abgezogenen Gebühren und Provisionen dürfen nicht mehr als ein Drittel des Gesamtbetrags ausmachen, den die Anleger im ersten Jahr des Sparens gezahlt haben.

#### **8.4.5. Zahlungsverfahren**

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nichts anderes angegeben ist, muss die Zahlung für die Anteile spätestens zwei (2) Geschäftstage in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Zahlungen für die Anteile sind in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Ein Zeichner kann mit Zustimmung der Zentralverwaltung die Zahlung in jeder anderen frei konvertierbaren Währung vornehmen. Die Zentralverwaltung veranlasst in diesem Fall alle erforderlichen Währungstransaktionen zur Umrechnung der Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung in die Währung der betreffenden Anteilsklasse. Jegliche solche Währungstransaktion wird mit der Verwahrstelle oder einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungstransaktionen können die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Zentralverwaltung nach eigenem Ermessen die Ausführung einer Devisentransaktion bis zum Eingang der freigegebenen Mittel aufschieben kann.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch bei der Zentralverwaltung, einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle angefordert werden.

Wenn die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig erfolgt (oder kein ausgefülltes Zeichnungsformular für eine Erstzeichnung eingeht), kann die betreffende Ausgabe von Anteilen

storniert werden, und ein Zeichner kann verpflichtet werden, den Fonds und/oder die betreffende globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle für alle im Zusammenhang mit einer solchen Stornierung entstandenen Verluste zu entschädigen.

#### **8.4.6. Benachrichtigung über die Transaktion**

Dem Zeichner (oder seinem Bevollmächtigten, wenn der Zeichner dies wünscht) wird so bald wie möglich nach dem betreffenden Bewertungstag per Post eine Bestätigung mit allen Einzelheiten des Geschäfts zugesandt. Die Zeichner sollten diesen Auszug immer überprüfen, um sicherzustellen, dass das Geschäft korrekt erfasst wurde.

Wird eine Zeichnung ganz oder teilweise nicht angenommen, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners ohne Zinsen gemäß und vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften an diesen zurückgezahlt.

#### **8.4.7. Ablehnung von Zeichnungen**

Der Fonds kann eine Zeichnung ganz oder teilweise ablehnen; in diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf das Risiko des Zeichners ohne Zinsen gemäß und vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften an diesen zurückgesandt, und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse an einem oder mehreren Teilfonds einstellen.

#### **8.4.8. Verhinderung von Geldwäsche**

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, insbesondere das Gesetz von 2004 sowie die von Zeit zu Zeit erlassenen Durchführungsbestimmungen und CSSF-Rundschreiben. Insbesondere ist in den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf einer risikosensitiven Basis festgelegt, dass der Fonds oder sein Beauftragter die Identität der Zeichner von Anteilen (sowie die Identität der beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, falls es sich dabei nicht um die Zeichner handelt) und die Herkunft der Zeichnungserlöse feststellt bzw. prüft und die Beziehung laufend überwacht.

Zeichner von Anteilen müssen der Zentralverwaltung (oder dem jeweils zuständigen Beauftragten der Zentralverwaltung) je nach ihrer Rechtsform (natürliche oder juristische Person oder eine andere Kategorie von Zeichnern) die im Zeichnungsformular aufgeführten Angaben machen.

Die Zentralverwaltung ist verpflichtet, Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzurichten und kann von den Zeichnern von Anteilen alle Unterlagen verlangen, die sie zur Feststellung und Überprüfung dieser Informationen für erforderlich hält. Der Fonds und die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle haben das Recht, zusätzliche Informationen anzufordern, bis der Fonds, die Zentralverwaltung und/oder die Vertriebsstelle hinreichend davon überzeugt sind, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners verstehen. Darüber hinaus ist jeder Anleger verpflichtet, die Zentralverwaltung über jede Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen zu informieren, bevor diese eintritt. Der Fonds und die Zentralverwaltung können von den bestehenden Anteilhabern jederzeit zusätzliche Informationen zusammen mit allen Belegen verlangen, die der Fonds für die Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig erachtet.

Dem Fonds in diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften erhoben.

Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags kann eine vereinfachte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden anwendbar sein, wenn es sich bei dem Zeichner um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das dem Gesetz von 2004 unterliegt, oder um ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU, das in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist, das Anforderungen stellt, die den im Gesetz von 2004 oder in der Richtlinie 2015/849/EU festgelegten Anforderungen gleichwertig sind, und das im Hinblick auf die Einhaltung dieser Anforderungen beaufsichtigt wird. Diese Verfahren gelten nur, wenn das vorstehend genannte Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land ansässig ist, das vom Fonds als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche wie das Gesetz von 2004 anerkannt ist.

Die Nichtbereitstellung von Informationen oder Unterlagen, die für den Fonds zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche als notwendig erachtet werden, kann zu Verzögerungen bei Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen bzw. zu deren Ablehnung führen. Im Falle einer mangelnden Kooperation eines Anteilnehmers wäre der Fonds gezwungen, das Konto dieses Anteilnehmers bis zum Erhalt der vom Fonds und/oder von der Hauptverwaltungsstelle benötigten Informationen oder Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungskosten) in Verbindung mit dieser mangelnden Kooperation sind von diesem Anteilnehmer zu tragen.

Der Fonds gibt keine Gelder frei, die ihm von einem Antragsteller überwiesen wurden, bevor er nicht ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular und alle Dokumente erhalten hat, die von der Zentralverwaltung zum Zwecke der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangt werden.

## **8.5. Rücknahme von Anteilen**

### **8.5.1. Rücknahmeverfahren**

Anteilnehmer, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile durch den Fonds wünschen, können dies per Fax oder Brief bei der Zentralverwaltung oder bei einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle beantragen.

Der Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss folgende Angaben enthalten:

- Entweder (i) den Geldbetrag, den der Anteilnehmer zurückgeben möchte, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilnehmer zurückgeben möchte, und
- die Klasse und die Teilfonds, aus denen diese Anteile zurückgenommen werden sollen, sofern zutreffend.

Darüber hinaus sollte der Antrag auf Rücknahme ggf. Folgendes enthalten:

- Anweisungen, ob der Anteilnehmer seine Anteile in der Währung der betreffenden Anteilsklasse oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung zurückgeben möchte, und
- die Währung, in der der Anteilnehmer seine Rücknahmevergütung erhalten möchte.

Zusätzlich muss der Antrag auf Rücknahme die persönlichen Daten des Anteilnehmers sowie seine Identifizierungsnummer enthalten. Wird eine der vorgenannten Angaben nicht gemacht, so kann dies zu einer Verzögerung des Rücknahmeantrags führen, während beim Anteilnehmer eine Überprüfung vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge müssen von allen eingetragenen Anteilhabern ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um gemeinsam eingetragene Anteilhaber, die dem Fonds eine akzeptable Vollmacht vorgelegt haben.

Rücknahmeanträge für einen Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung an dem Geschäftstag in Luxemburg eingehen, der dem Bewertungstag vor dem jeweiligen Teilfonds-Rücknahmeschluss um 13.00 Uhr in Luxemburg vorausgeht (der „Rücknahmeschluss“), werden an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der letzten in Luxemburg verfügbaren Preise (wie in Abschnitt 10 dieses Prospekts beschrieben) ermittelt wird. Jegliche Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss bei der Zentralverwaltung eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Für Rücknahmeanträge, die bei einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle gestellt werden, können andere Fristen gelten. In solchen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den betreffenden Anteilhaber über das entsprechende Rücknahmeverfahren und die Frist, innerhalb derer der Rücknahmeantrag eingegangen sein muss. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle darf eingegangene Rücknahmeaufträge zurückhalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anteilhaber sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile über diese zurückgeben können.

### **8.5.2. Rücknahmeplan**

Jeder Anteilhaber kann dem Fonds Anweisungen für die geplante Rücknahme von Aktien erteilen, sofern er nicht die Ausgabe von Aktienzertifikaten beantragt hat und vorbehaltlich der Bedingungen, die in den Prospekten beschrieben sind, die den Zeichnern in Ländern angeboten werden, in denen gegebenenfalls ein Plan verfügbar ist. Die Anweisungen müssen die persönlichen Daten des Anteilhabers und die Anweisungen für die Zahlung des Rücknahmepreises zusammen mit seiner Identifikationsnummer enthalten.

### **8.5.3. Zahlungsverfahren**

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Zahlung für zurückgenommene Anteile für alle Teilfonds spätestens fünf Geschäftstage in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag, sofern alle für die Rücknahme erforderlichen Unterlagen, wie z. B. die physischen Anteilszertifikate, sofern vorhanden, beim Fonds eingegangen sind und sofern nicht rechtliche Zwänge, wie Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen, oder andere Umstände, die sich der Kontrolle der Verwahrstelle entziehen, die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land, von dem aus der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Rücknahmen erfolgen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse. Die Anteilhaber können jedoch bei der Erteilung der Rücknahmeanweisungen schriftlich wählen, ob sie den Rücknahmeerlös in einer anderen frei konvertierbaren Währung erhalten möchten. In diesem Fall veranlasst die Zentralverwaltung die für die Umrechnung der Rücknahmegelder von der jeweiligen Anteilklassenwährung in die gewünschte Rücknahmewährung erforderliche Währungstransaktion. Eine solche Währungstransaktion wird mit der Verwahrstelle oder einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten des betreffenden Anteilhabers durchgeführt.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilsregister des Fonds gelöscht. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den

jeweiligen Ländern, in denen die Anteile verkauft werden, anfallen, werden den Anteilhabern in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Ermittlung nicht realisierter Kapitalgewinne/-verluste kann der Verwaltungsrat die Anteilhaber ermächtigen, die gleiche Anzahl von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds am selben Bewertungstag gleichzeitig zurückzunehmen und zu zeichnen. Solche Geschäfte sind im Namen der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds als Geschäfte zu verbuchen, bei denen kein Bargeldtransfer an den oder vom Anteilhaber erfolgt, sondern ein Ausgleich stattgefunden hat. Die Anteilhaber sollten jedoch ihre eigenen Steuerberater konsultieren, um die allgemeinen steuerlichen Folgen dieser gleichzeitigen Rücknahme- und Zeichnungsaufträge für dieselbe Anzahl von Anteilen in Bezug auf denselben Bewertungstag unter ihren eigenen besonderen Umständen zu beurteilen.

#### **8.5.4. Benachrichtigung über die Transaktion**

Eine Bestätigungsmitteilung mit Angaben zu den Rücknahmeerlösen wird dem Anteilhaber so bald wie möglich nach der Festlegung des Rücknahmepreises für die zurückgenommenen Anteile per Post zugesandt. Die Anteilhaber sollten diesen Auszug immer überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt erfasst wurde. Der Rücknahmeerlös versteht sich abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr. Bei der Berechnung des Rücknahmeerlöses rundet der Fonds auf zwei Dezimalstellen ab, wobei der Fonds Anspruch auf die Anpassung hat.

Im Falle eines übermäßig großen Volumens an Rücknahmeanträgen kann der Fonds beschließen, die Ausführung dieser Anträge aufzuschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind.

#### **8.5.5. Zwangsrücknahme**

Stellt der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass sich Anteile im Besitz einer verbotenen Person befinden, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, oder direkt oder indirekt, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile zum vorstehend beschriebenen Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen, nachdem er dies mit einer Frist von mindestens zehn Tagen angekündigt hat, und mit der Rücknahme ist die verbotene Person kein Eigentümer dieser Anteile mehr. Der Fonds kann von jedem Anteilhaber alle Informationen verlangen, die er für erforderlich erachtet, um festzustellen, ob der betreffende Anteilhaber eine verbotene Person ist oder sein wird.

Für Zwangsrücknahmen im Zusammenhang mit der Auflösung/Liquidation einer Klasse oder eines Teilfonds wird auf Abschnitt 11.7. dieses Prospekts verwiesen.

#### **8.5.6. Rücknahme in Form von Sachleistungen**

Der Fonds kann einem Anteilhaber zur Erleichterung der Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen eine „Rücknahme in Form von Sachleistungen“ vorschlagen, bei der der Anleger ein Portfolio von Vermögenswerten des Teilfonds erhält, dessen Wert dem Rücknahmepreis (abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) entspricht. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Rücknahme in Form von Sachleistungen ausdrücklich zustimmen und kann stattdessen immer eine Barauszahlung bei Rücknahme verlangen. Wenn der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Antrag auf Rücknahme in Form von Sachleistungen vorschlägt oder annimmt, berücksichtigt er die Interessen der anderen Anteilhaber des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung. Akzeptiert der Anteilhaber eine Rücknahme in Form von Sachleistungen, so erhält er eine Auswahl von Vermögenswerten des Teilfonds. Soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, wird jede Rücknahme in Form von Sachleistungen in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers oder eines anderen vom Fonds zugelassenen

Wirtschaftsprüfers (réviseur d'entreprises agréé) unabhängig bewertet. Der Fonds und der Anleger, an den die Rückgabe erfolgt, einigen sich auf die besonderen Abwicklungsverfahren. Jegliche Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rücknahme in Form von Sachleistungen entstehen, einschließlich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichts, werden vom rücknehmenden Anleger oder von einem anderen Dritten getragen, wie dies vom Fonds vereinbart wird oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat als fair gegenüber allen Anlegern des Teilfonds erachtet, vorausgesetzt, dass diese Kosten unter keinen Umständen vom Fonds getragen werden.

## **8.6. Umtausch von Anteilen**

### **8.6.1. Umtauschverfahren**

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse (die „ursprünglichen Anteile“) in Anteile derselben Anteilsklasse eines oder mehrerer anderer Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder eines oder mehrerer anderer Teilfonds (die „neuen Anteile“) umtauschen, indem sie einen schriftlichen Antrag oder ein Fax an die Zentralverwaltung oder an eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle richten und dabei angeben, welche Anteile in welche Teilfonds umgetauscht werden sollen. Die Anteilinhaber müssen ihrem Antrag die physischen Anteilszertifikate beifügen, sofern solche vorhanden sind.

Der Umtauschantrag muss entweder den Geldbetrag, den der Anteilinhaber umtauschen möchte, oder die Anzahl der Anteile, die der Anteilinhaber umtauschen möchte, enthalten. Zusätzlich muss der Antrag auf Umtausch die persönlichen Daten des Anteilinhabers sowie seine Identifizierungsnummer enthalten.

Umtauschanträge müssen von allen eingetragenen Anteilinhabern ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um gemeinsam eingetragene Anteilinhaber, die dem Fonds eine akzeptable Vollmacht vorgelegt haben.

Wird eine der vorgenannten Angaben nicht gemacht, so kann dies zu einer Verzögerung des Umtauschantrags führen.

Umtauschanträge, die bei der Zentralverwaltung an dem Geschäftstag in Luxemburg eingehen, der dem Bewertungstag vor dem jeweiligen Teilfonds-Umtauschschluss um 13.00 Uhr in Luxemburg vorausgeht (der „Umtauschschluss“), werden an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der letzten in Luxemburg verfügbaren Preise (wie in Abschnitt 10 dieses Prospekts beschrieben) ermittelt wird.

Für Umtauschanträge, die bei einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle gestellt werden, können andere Fristen gelten. In solchen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den betreffenden Anteilinhaber über das entsprechende Umtauschverfahren und die Frist, innerhalb derer der Umtauschantrag eingegangen sein muss. Anteilinhaber sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile über diese umtauschen können.

Jegliche Umtauschanträge, die bei der Zentralverwaltung nach dem Umtauschschluss am Geschäftstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag oder an einem dem Bewertungstag vorausgehenden Tag, der kein Geschäftstag ist, eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Der Kurs, zu dem alle oder ein Teil der ursprünglichen Aktien in neue Aktien umgewandelt werden, wird nach der folgenden Formel bestimmt:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \times (1 - E)}{F}$$

wobei Folgendes gilt:

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile;
- B ist die Anzahl der umzuwandelnden ursprünglichen Anteile;
- C ist der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Anteile, der am entsprechenden Bewertungstag bestimmt wurde;
- D ist der tatsächliche Wechselkurs an dem betreffenden Tag in Bezug auf die Währung der ursprünglichen Anteile und die Währung der Anteile und ist gleich 1 in Bezug auf den Umtausch zwischen Anteilen, die auf dieselbe Währung lauten;
- E ist der prozentuale Anteil der Umwandlungsprovision, der pro Anteil zu zahlen ist; und
- F ist der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteile, der am entsprechenden Bewertungstag bestimmt wurde, zuzüglich jeglicher Steuern, Provisionen oder sonstiger Gebühren.

### **8.6.2. Benachrichtigung über die Transaktion**

Nach einem solchen Umtausch von Anteilen informiert der Fonds den betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der durch den Umtausch erhaltenen neuen Anteile und den entsprechenden Preis. Bruchteile neuer Anteile werden mit drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds Anspruch auf die Anpassung hat.

### **8.6.3. Geplanter Umtauschservice**

Jeder Anteilinhaber, der die Ausgabe von Anteilszertifikaten nicht beantragt hat, ist berechtigt, den Fonds aufzufordern, den automatischen Umtausch von Anteilen in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 8.6.1. Ein solcher Service unterliegt auch den Bedingungen, die in dem Antragsformular beschrieben sind, das den Zeichnern in den Ländern, in denen dieser Service möglicherweise verfügbar sein wird, zugestellt wird. Die Anweisungen des Anteilinhabers müssen seine persönlichen Daten, seine Identifizierungsnummer und die Anzahl der Aktien, die der Anteilinhaber umtauschen möchte, enthalten.

## **8.7. Late Trading und Market Timing**

### **8.7.1. Late Trading**

Der Fonds bestimmt den Preis seiner Anteile auf Terminbasis. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden (ohne die Zeichnungsauf- oder Rücknahmeabschläge, wie nachstehend definiert), im Voraus zu kennen. Zeichnungsanträge müssen für jeden Teilfonds nur innerhalb der jeweiligen Zeichnungsfristen eingehen und werden auch nur dann angenommen.

### **8.7.2. Market Timing**

Der Fonds ist nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont gedacht. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber des Fonds auswirken können (z. B. die Anlagestrategien stören oder sich auf die Kosten auswirken), wie z. B. Market Timing oder die Nutzung des Fonds als exzessives oder kurzfristiges Handelsinstrument, sind nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat erkennt zwar an, dass Anteilhaber ein legitimes Bedürfnis haben können, ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, kann aber nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten zu unterbinden, wenn er der Ansicht ist, dass diese Aktivitäten die Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber beeinträchtigen.

Wenn der Verwaltungsrat folglich feststellt oder vermutet, dass ein Anteilhaber an solchen Aktivitäten beteiligt ist, kann er die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilhabers aussetzen, stornieren, ablehnen oder anderweitig behandeln und alle Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz des Fonds und seiner Anteilhaber angemessen oder notwendig sind.

### **8.8. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs**

Der Fonds gibt keine Anteile aus, und das Recht eines Anteilhabers, die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile zu verlangen, wird während eines Zeitraums ausgesetzt, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds durch den Fonds gemäß den in der Satzung enthaltenen Befugnissen und wie in Abschnitt 10.2. dieses Prospekts erörtert, ausgesetzt ist.

Die Aussetzung wird den Zeichnern und allen Anteilhabern, die Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch anbieten, mitgeteilt. Die Rücknahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags ist nur dann wirksam, wenn die Zentralverwaltung vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung per Brief oder Fax erhält; andernfalls werden die nicht zurückgezogenen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge am ersten Bewertungstag nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

### **8.9. Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mindestens 10 % der Anteile eines Fonds ausmachen**

Stellt der Verwaltungsrat fest, dass es für die bestehenden Anteilhaber des Fonds nachteilig wäre, eine Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds anzunehmen, die mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmacht, so kann er die Annahme einer solchen Zeichnung aufschieben und in Absprache mit dem neuen Anteilhaber verlangen, dass dieser seine geplante Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum streckt.

Wenn in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch empfangen wird, der allein oder aggregiert mit anderen empfangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmacht, behält sich der Fonds das Recht vor, nach alleinigem und absolutem Ermessen und ohne Haftung (und nach der begründeten Auffassung des Verwaltungsrats, dass dies im besten Interessen der verbleibenden Anteilhaber erfolgt) jeden Antrag anteilmäßig in Bezug auf den Bewertungstag zu reduzieren, so dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds am Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an einem solchen Bewertungstag nicht in vollem Umfang wirksam wird, weil der Fonds von seiner Befugnis Gebrauch macht, Anträge anteilig zu berücksichtigen, wird dieser Antrag in Bezug auf den nicht erfüllten Restbetrag so behandelt, als ob der betreffende Anteilhaber für den nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls für

nachfolgende Bewertungstage einen weiteren Antrag gestellt hätte, bis dem Antrag vollständig entsprochen worden ist.

In Bezug auf jeden für einen solchen Bewertungstag eingegangenen Rücknahme- oder Umtauschantrag werden, sofern spätere Anträge für die folgenden Bewertungstage eingehen, diese späteren Anträge vorrangig vor den Anträgen, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, zurückgestellt, jedoch vorbehaltlich dessen wie vorstehend beschrieben behandelt.

## **9. GEBÜHREN UND KOSTEN**

### **9.1. Zeichnungsaufschlag**

Der Zeichnungspreis (der „Zeichnungspreis“) jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds am Erstzeichnungstag oder während des Erstzeichnungszeitraums entspricht dem in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts genannten Erstausgabepreis zuzüglich eines Zeichnungsaufschlags (der „Zeichnungsaufschlag“) von maximal dem in Anhang A für jede Anteilsklasse angegebenen Erstausgabepreis zugunsten einer globalen Vertriebsgesellschaft oder Vertriebsstelle. Danach entspricht der Zeichnungspreis jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds dem Nettoinventarwert pro Anteil (wie in Abschnitt 8.4.2. dieses Prospekts beschrieben), zuzüglich eines etwaigen Zeichnungsaufschlags, die bis zu einem Höchstbetrag des in Anhang A für jede Anteilsklasse angegebenen Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten einer globalen Vertriebsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle betragen kann. Der Restbetrag der Zeichnungszahlung wird nach Abzug des geltenden Zeichnungsaufschlags für den Kauf von Anteilen verwendet.

Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Ländern, in denen die Fondsanteile verkauft werden, anfallen, werden den Anteilinhabern gegebenenfalls ebenfalls in Rechnung gestellt.

### **9.2. Rücknahmeabschlag**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 8.5. dieses Prospekts werden Rücknahmen zu dem am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (der „Rücknahmepreis“) abzüglich eines Rücknahmeabschlags (der „Rücknahmeabschlag“) von maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet. Ein solcher Rücknahmeabschlag kann zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle erhoben werden.

Darüber hinaus kann, sofern dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds ausdrücklich vorgesehen ist, ein Rücknahmeabschlag zugunsten des betreffenden Teilfonds erhoben werden. Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger für alle Anteilinhaber, die ihre Anteile am selben Bewertungstag zurückgeben, auf einen solchen Rücknahmeabschlag verzichten.

### **9.3. Umtauschabschlag**

Für den Umtausch kann eine Umtauschprovision in Höhe von maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil der ursprünglichen Anteile zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Anzahl der neuen Anteile berechnet wird.

### **9.4. Fondsgebühren**

#### **9.4.1. Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds zahlt für die verschiedenen Teilfonds und nach Anteilsklassen eine Verwaltungsgebühr, die als Prozentsatz auf jährlicher Basis (p.a.) ausgedrückt wird (die „Anlageverwaltungsgebühr“), wie dies für jeden Teilfonds in Anhang A beschrieben ist. Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist, kann diese Anlageverwaltungsgebühr zur Bezahlung der Verwaltungsgesellschaft für das Portfoliomanagement, der Anlageverwalter, der Anlageberater und/oder der globalen Vertriebsstellen oder der Vertriebsstellen verwendet werden.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird die Anlageverwaltungsgebühr an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar.

#### **9.4.2. Performancegebühr**

In Bezug auf bestimmte Teilfonds und bestimmte Anteilsklassen ist die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, aus dem Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds eine erfolgsabhängige Performancegebühr (die „Performancegebühr“) zu erhalten.

Die Performancegebühr wird für jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds an jedem Bewertungstag nach der nachstehend beschriebenen Methode berechnet und gegebenenfalls abgegrenzt.

Der Performancereferenzzeitraum (d. h. der Zeithorizont, über den die Wertentwicklung gemessen und mit der des Referenzindikators verglichen wird) in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds entspricht der gesamten Laufzeit der betreffenden Anteilsklasse.

Der anwendbare Satz der Performancegebühr (der „Satz der Performancegebühr“) und die Benchmark für die Performancegebühr (die „Performancegebühr-Benchmark“) sind in Anhang A für jeden relevanten Teilfonds angegeben.

Die Performancegebühr wird für jeden Performancegebührenzeitraum (der „Performancegebührenzeitraum“) so berechnet, wie dies in Anhang A für jeden relevanten Teilfonds angegeben ist.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren (jedoch nicht der aufgelaufenen, nicht gezahlten Performancegebühr, mit Ausnahme der nicht gezahlten Performancegebühr für zurückgenommene, gekündigte, verschmolzene oder umgewandelte Anteile während eines Performancegebührenzeitraums, wie nachstehend beschrieben) und unter Berücksichtigung von Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen während des betreffenden Performancegebührenzeitraums berechnet, so dass diese die zu zahlende Performancegebühr nicht beeinflussen. Hier gilt es auch zu beachten, dass im Falle einer Swing-Pricing-Anpassung gemäß dem nachstehenden Abschnitt 10.3 die Performancegebühr so berechnet wird, als ob eine solche Anpassung nicht stattgefunden hätte, also vor einer Verwässerung.

Für abgesicherte Anteilsklassen wird die Performancegebühr-Benchmark unter Berücksichtigung der Absicherungskosten der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse angepasst, um einen Vergleich mit dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse zu ermöglichen, so dass die Performancegebühr weder durch Währungseffekte noch durch Absicherungskosten beeinflusst wird.

Für nicht abgesicherte Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die der entsprechenden Performancegebühr-Benchmark lauten, wird diese Performancegebühr-Benchmark in die Währung der betreffenden nicht abgesicherten Anteilsklasse umgerechnet, so dass die Performancegebühr nicht durch Währungsumrechnungseffekte beeinflusst wird. Wenn die Performancegebühr-Benchmark nicht in eine andere Währung umgerechnet werden kann (z. B. im Falle einer zinsbasierten Benchmark, wie dem auf USD lautenden SOFR-Satz), wird die Performancegebühr für die betreffenden nicht abgesicherten Anteilsklassen (d. h. ausgedrückt in einer anderen Währung als der der Performancegebühr-Benchmark) durch Vergleich der Performancegebühr-Benchmark mit dem Nettoinventarwert der betreffenden nicht abgesicherten Anteilsklassen, umgerechnet in die Währung der Performancegebühr-Benchmark (der „umgerechnete Nettoinventarwert der Anteilsklassen“) zum Wechselkurs für Kassageschäfte am

Bewertungstag (der „Kassakurs“) berechnet. Nach Berechnung und Auflaufen einer solchen Performancegebühr wird der Nettoinventarwert der umgewandelten Anteilsklasse zum Kassakurs in die Währung der betreffenden nicht abgesicherten Anteilsklassen zurückgewandelt.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgegeben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes, ist die aufgelaufene Performancegebühr am Ende des Performancegebührenzeitraums innerhalb von zehn Geschäftstagen in Luxemburg („Auszahlungstermin“) für alle Anteilsklassen, die eine Performancegebühr erheben, rückwirkend zu zahlen. Die Auszahlung der Performancegebühr wird auf den Zeitraum der Performancegebühr abgestimmt. Wird jedoch eine neue Anteilsklasse nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres aufgelegt, ist der Zeitraum in Bezug auf die Performancegebühr für das erste Jahr kürzer als ein Kalenderjahr und die Performancegebühr wird am Auszahlungstermin des betreffenden Kalenderjahres fällig.

Wird eine Anlageverwaltungsvereinbarung mit einem Anlageverwalter, der Anspruch auf eine Performancegebühr hat, vor dem Ende eines Performancegebührenzeitraums gekündigt, wird die Performancegebühr Bezug auf diesen Performancegebührenzeitraum so berechnet und gegebenenfalls gezahlt, als ob das Datum der Kündigung das Ende des betreffenden Performancegebührenzeitraums wäre.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird für den betreffenden Teilfonds der Performancegebühr-Mechanismus „High Water Mark mit Performancegebühr-Benchmark“ angewendet. Mit diesem Mechanismus soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter keine Performancegebühr als Folge einer früheren Unterperformance gegenüber der Performancegebühr-Benchmark erhalten kann - d. h., wenn nach der Zahlung einer Performancegebühr eine Unterperformance gegenüber der Performancegebühr-Benchmark auftritt, kann keine Performancegebühr verdient werden, bis diese Unterperformance, bereinigt um die gezahlte Dividende, wieder aufgeholt wurde, wie dies nachstehend im Einzelnen dargelegt ist.

Der Höchststand für eine bestimmte Anteilsklasse (die „High Water Mark“) ist definiert als der höhere Wert aus:

- (i) dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Auflegung der Anteilsklasse; oder
- (ii) dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil am Ende eines Performancegebührenzeitraums, für den tatsächlich eine Performancegebühr fällig war.

Der erste Performancegebühr für eine bestimmte Anteilsklasse beginnt am Tag der Auflegung der betreffenden Anteilsklasse. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird die Performancegebühr für eine Anteilsklasse gezahlt, wenn:

(i) der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums die zuletzt geltende High Water Mark übersteigt; und

(ii) die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil über der zuletzt geltenden High Water Mark am Ende eines Performancegebührenzeitraums und der Wertentwicklung der Performancegebühren-Benchmark über den Zeitraum vom Datum der zuletzt geltenden High Water Mark bis zum Ende eines Performancegebührenzeitraums positiv ist (die „Überschussrendite“).

Handelt es sich bei der Performancegebühr-Benchmark um einen Einlagensatz, so wird die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark als die zusammengesetzte Rendite des Einlagensatzes über den Zeitraum von Datum der letzten geltenden High Water Mark bis zum Ende des betreffenden Performancegebührenzeitraums bestimmt.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird an jedem Bewertungstag eine Performancegebühr abgegrenzt, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen (i) und (ii) erfüllt sind. Zu diesem Zweck werden diese Bedingungen anhand der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Anteilsklasse und der Wertentwicklung der Performancegebühr Benchmark über den Zeitraum vom Datum der letzten geltenden High Water Mark bis zum Bewertungstag beurteilt. Ist eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, wird für den betreffenden Bewertungstag keine Rückstellung gebildet.

Die an einem bestimmten Bewertungstag anfallende Performancegebühr wird gegebenenfalls durch Multiplikation der Überschussrendite mit dem Performancegebührensatz, der zuletzt geltenden High Water Mark und der Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile, bereinigt um Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen, berechnet.

Werden (i) Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen oder in andere Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds oder eines anderen Fonds umgetauscht und ist für diese Anteile eine erfolgsabhängige Gebühr aufgelaufen, (ii) so werden die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf die eines anderen Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder eines anderen Fonds übertragen oder mit diesen verschmolzen, (iii) wird ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufgelöst und ist für diese Anteile eine Performancegebühr aufgelaufen, so wird diese Performancegebühr zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Umtauschs, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung oder zum Zeitpunkt der Auflösung fällig und gilt als zahlbar.

Es wird jedoch keine Performancegebühr fällig, wenn ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines Teilfonds mit einem neu aufgelegten aufnehmenden Fonds oder Teilfonds ohne Performancehistorie und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der des fusionierenden Teilfonds unterscheidet, verschmolzen wird. In diesem Fall gilt der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung des fusionierenden Teilfonds auch für den aufnehmenden Fonds oder Teilfonds.

Beispiele für die Ermittlung der Performancegebühr (unter der Annahme eines Performancegebührensatzes von 10 % und eines ausstehenden Anteils)

	Nettoinventarwert je Anteil vor Abgrenzung der Performancegebühr	Performancegebühr-Benchmark
Anfangswert	100	100
Ende des Performancegebührenzeitraums #1	120	110
Ende des Performancegebührenzeitraums #2	115	108
Ende des Performancegebührenzeitraums #3	125	120
Ende des Performancegebührenzeitraums #4	125	100

### Performancegebührenzeitraum #1

Die anfängliche High Water Mark liegt bei 100.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil ist positiv (120 gegenüber 100 = +20 %) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark beträgt +10 % (110 gegenüber 100).

Auf die Überschussrendite wird eine Performancegebühr berechnet:  $(20\% - 10\%) * 10\% * 100 * 1 = 1$ .

Die High Water Mark für den Performancegebührenzeitraum #2 wird  $120 - 1 = 119$ .

### Performancegebührenzeitraum #2

Die anwendbare High Water Mark liegt bei 119.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zur maßgeblichen High Water Mark ist negativ (115 gegenüber 119 = -3,36 %) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der maßgeblichen High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums #1) beträgt -1,81 % (108 gegenüber 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums #2 übersteigt nicht die geltende High Water Mark, folglich wird keine Performancegebühr anwendbar.

Die High Water Mark bleibt bei 119.

### Performancegebührenzeitraum #3

Die anwendbare High Water Mark liegt bei 119.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zur geltenden High Water Mark ist positiv (125 gegenüber 119 = +5,04 %) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der geltenden High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums #1) beträgt +9,09 % (120 gegenüber 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums #3 übersteigt die maßgebliche High Water Mark allerdings überschreitet die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil seit dem Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark nicht die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark (5,04 % gegenüber 9,09 %), folglich wird keine Performancegebühr fällig.

Die High Water Mark bleibt bei 119.

### Performancegebührenzeitraum #4

Die anwendbare High Water Mark liegt bei 119.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zur geltenden High Water Mark ist positiv (125 gegenüber 119 = +5,04 %) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der geltenden High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums #1) beträgt -9,09 % (100 gegenüber 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums #3 übersteigt die maßgebliche High Water Mark und die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil seit dem

Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark übersteigt die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark.

Die Performancegebühr wird auf die Überschussrendite berechnet:  $(5,04\% - (-9,09\%)) * 10\% * 119 * 1 = 1,68$ .

Die High Water Mark für den Performancegebührenzeitraum #5 wird  $125 - 1,68 = 123,32$ .

### **9.4.3. Soft Commissions**

Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt sein, Soft Commissions in Form von zusätzlichen Waren und Dienstleistungen zu erhalten, wie z. B. Beratung und Research, informationstechnisches Material im Zusammenhang mit Spezialsoftware, Performance-Methoden und Instrumenten zur Preisfestsetzung, Abonnements bei Finanzinformations- oder Preisanbietern. Makler, die zusätzliche Waren und Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter bereitstellen, können Aufträge für Transaktionen des Fonds erhalten. Die folgenden Waren und Dienstleistungen sind ausdrücklich von diesen Soft Commissions ausgeschlossen: Reisen, Unterbringungskosten, Bewirtung, laufende Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, den Büroräumen, der Büroausstattung, den Personalkosten, den Gehältern der Büroangestellten und allen finanziellen Aufwendungen. Die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter erhaltenen Soft-Commission-Dienste werden zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zu erbringenden Dienstleistungen und nicht an deren Stelle erbracht, und die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters werden durch den Erhalt solcher Soft-Commission-Dienste nicht reduziert. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter werden bei der Inanspruchnahme eines Maklers, der Soft-Commission-Dienste anbietet, dies nur auf der Grundlage tun, dass der Makler keine natürliche Person ist und die betreffenden Transaktionen auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausführt und dass bei der Inanspruchnahme dieses Maklers kein vergleichbarer Preisnachteil entsteht. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter oder mit ihnen verbundene Personen dürfen nicht persönlich von den von den Maklern oder Händlern erhobenen Provisionen profitieren. Die Anlageverwalter werden dem Fonds jährlich die Einzelheiten der tatsächlich erhaltenen Soft Commissions mitteilen. Diese Informationen werden in die Jahresberichte des Fonds eingefügt.

### **9.4.4. Kooperationsvereinbarungen**

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften können die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen einen Teil ihrer Gebühren an Untervertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Unternehmen, mit denen sie eine Vertriebsvereinbarung geschlossen haben, oder an bzw. zugunsten eines Inhabers oder potenziellen Inhabers von Anteilen weiterleiten.

Die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen können auch auf ausgehandelter Basis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen“, wobei der Anlageverwalter eine Partei dieser Vereinbarungen ist) mit einer Untervertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, einer Einrichtung, einem Inhaber oder einem potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Beauftragten davon) treffen, nach denen die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen berechtigt sind, Zahlungen an diese Untervertriebsstelle, Händler, sonstigen Vermittler, Rechtsträger, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen oder zu deren Gunsten zu leisten, die eine Rückvergütung oder einen Rabatt auf alle oder einen Teil der vom Fonds an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren darstellen, vorausgesetzt, diese Kooperationsvereinbarungen entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften einen Teil seiner Verwaltungsgebühren an globale Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, Händler, sonstige Vermittler oder Unternehmen weiterleiten, die den Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen bzw. direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Teilfonds oder deren Anteilinhaber erbringen.

Der Anlageverwalter kann auch auf ausgehandelter Basis private Vereinbarungen (sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“) mit einer globalen Vertriebsstelle, einer Vertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, einer Einrichtung, einem Inhaber oder einem potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Beauftragten davon) treffen, nach denen der Anlageverwalter berechtigt ist, Zahlungen an die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstelle, den Händler, den sonstigen Vermittler, den Rechtsträger, den Inhaber oder den potenzieller Inhaber von Anteilen oder zu deren Gunsten zu leisten, die eine Rückvergütung oder einen Rabatt auf alle oder einen Teil der vom Fonds an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren darstellen, vorausgesetzt, diese Kooperationsvereinbarungen entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Daraus folgt, dass die effektiven Nettogebühren, die von einem Anteilinhaber zu zahlen sind, der im Rahmen der vorstehend beschriebenen Vereinbarungen zum Erhalt eines Rabatts berechtigt ist, niedriger sein können als die Gebühren, die von einem Anteilinhaber zu zahlen sind, der nicht an diesen Vereinbarungen teilnimmt. Derartige Vereinbarungen spiegeln Bedingungen wider, die privat zwischen anderen Parteien als dem Fonds vereinbart wurden, und zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass der Fonds die Gleichbehandlung der Anteilinhaber durch andere Einrichtungen, einschließlich der von ihm ernannten Dienstleister des Fonds, nicht durchsetzen kann und auch nicht dazu verpflichtet ist.

#### **9.4.5. Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsgebühren**

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, sind die Verwahrstelle und die Zentralverwaltung berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds marktübliche Gebühren zu erhalten. Die an die Verwahrstelle und die Zentralverwaltung zu zahlenden Gebühren werden 0,05 % p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren umfassen die an die Korrespondenten der Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, werden diese Gebühren an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar.

#### **9.4.6. Verwaltungsgebühr**

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Erhalt einer Verwaltungsgebühr von bis zu 0,08 % p.a. aus dem Fondsvermögen.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, werden diese Gebühren an jedem Bewertungstag berechnet und laufen auf und sind monatlich nachträglich zu zahlen.

#### **9.4.7. Betriebs- und Verwaltungsgebühren**

„Der Fonds trägt alle gewöhnlichen Betriebskosten und Aufwendungen, die beim Betrieb des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse anfallen („Betriebs- und

Verwaltungskosten“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit:

- Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen und lokale Behörden zu zahlen sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die jährliche in Luxemburg erhobene Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) und jegliche Mehrwertsteuer (MWSt) oder ähnliche Steuern im Zusammenhang mit den vom Fonds gezahlten Gebühren und Aufwendungen,
- professioneller Beratungsdiensten (wie Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Compliance-, Wirtschaftsprüfungs- und andere Beratungsdienste), die der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Anspruch nimmt,
- den Anlage- und Kontrolltätigkeiten des Fonds (wie z. B. rechtliche Due-Diligence-Prüfungen, externe Kreditwürdigkeitsprüfungen, externe Preisfindungsinstrumente/-anbieter, ESG-Anbieter, Abonnements bei Ratingagenturen, externe Modellierungs- oder Überwachungs-/Buchhaltungsplattformen, etc.),
- anfänglicher und laufender Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Registrierung und/oder Börsennotierung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und dem Vertrieb von Anteilen in Luxemburg und im Ausland (z. B. Gebühren und Auslagen, die von Finanzaufsichtsbehörden, Korrespondenzbanken, Vertretern, Börsenzulassungsstellen, Zahlstellen und anderen in diesem Zusammenhang ernannten Vertretern und/oder Dienstleistern erhoben werden, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten),
- Vorbereitung, Erstellung, Druck, Hinterlegung, Veröffentlichung und/oder Verteilung von Dokumenten in Bezug auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind (z. B. die Satzung, dieser Prospekt, KIDs, Nachträge, Jahres- und Halbjahresberichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber) oder andere Dokumente und Materialien, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden (z. B. erläuternde Memoranden, Registrierungserklärungen, Berichte, gegebenenfalls Global Note, Factsheets und ähnliche Dokumente),
- der Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber sowie der Vorbereitung, dem Druck, der Veröffentlichung und/oder der Verteilung von Mitteilungen und anderen Informationen an die Anteilinhaber,
- der Zulassung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilsklassen, den aufsichtsrechtlichen Compliance-Verpflichtungen und den Berichtspflichten des Fonds (wie z. B. Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Aufwendungen, die im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Compliance anfallen) sowie allen Arten von Versicherungen, die im Namen des Fonds und/oder der Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen werden,
- allen angemessenen Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden (insbesondere, u. a., die Einholung von Sachverständigengutachten und die Durchführung von Gerichtsverfahren), sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Gebühren, die an Sachverwalter, Treuhänder und andere vom Fonds beschäftigte Personen zu zahlen sind,
- Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren, Provisionen und Compliance-Gebühren, die von Depotbanken oder deren Beauftragten erhoben werden (einschließlich kostenloser Zahlungen und Quittungen sowie aller angemessenen

Auslagen, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Wertschriftengebühren, besondere Transportkosten usw.), übliche Maklergebühren und -provisionen, die von Banken und Maklern für Wertpapiergeschäfte und ähnliche Transaktionen erhoben werden, Gebühren für die Absicherung von Anteilsklassen, Middle-Office-Gebühren, Indexgebühren, im Falle von garantierten oder strukturierten Teilfonds, Gebühren, die von einem Garantiegeber oder einem Kontrahenten für Derivate erhoben werden, Zinsen und Portokosten, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften (Vermittlungsgebühren und Transaktionskosten), und

- der Reorganisation oder Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.

Die Zuteilung der vom Fonds zu tragenden Kosten und Aufwendungen erfolgt anteilig zum Nettovermögen der einzelnen Teilfonds gemäß der Satzung.

#### **9.4.8. Gründungsaufwand**

Dem Fonds werden die Gründungskosten in Rechnung gestellt, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Prospekts, der Kosten für notarielle Urkunden, der Kosten für die Anmeldung des Fonds bei den Verwaltungs- und Börsenbehörden sowie aller sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Auflegung des Fonds. Die vorläufigen Kosten werden von dem Teilfonds getragen, der zuerst aufgelegt wird. Weitere Teilfonds tragen nur die vorläufigen Kosten für ihre eigene Auflegung.

## 10. NETTOINVENTARWERT

### 10.1. Definition

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds wird an jedem Bewertungstag ermittelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird für einen Bewertungstag ermittelt, indem der Wert des gesamten Vermögens dieses Teilfonds, das dieser Klasse ordnungsgemäß zuzuordnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds, die dieser Klasse ordnungsgemäß zuzuordnen sind, durch die Gesamtzahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Anteilsklassen unterscheiden sich innerhalb jedes Teilfonds aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur und/oder Ausschüttungspolitik für jede Klasse.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds erfolgt auf folgende Weise:

Als Vermögen des Fonds gilt:

- (i) alle Barmittel oder Einlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) alle Wechsel und Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- (iii) alle Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Schuldtitel, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, die sich im Besitz des Fonds befinden oder für die er Verträge abgeschlossen hat (vorausgesetzt, der Fonds kann Anpassungen in einer Weise vornehmen, die nicht im Widerspruch zum nachstehenden Absatz (a) steht, was Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren betrifft, die durch den Handel ex-Dividenden, ex-Rechte oder durch ähnliche Praktiken verursacht werden);
- (iv) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds erhält, soweit die Informationen darüber dem Fonds in angemessener Weise zur Verfügung stehen;
- (v) alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, die dem Fonds gehören, es sei denn, sie sind im Kapitalbetrag eines solchen Vermögenswerts enthalten oder reflektiert;
- (vi) die vorläufigen Ausgaben des Fonds, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen des Fonds, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;
- (vii) der Liquidationswert aller Terminkontrakte, Swaps und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen der Fonds eine offene Position hat;
- (viii) jegliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, einschließlich im Voraus gezahlter Kosten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- (i) gilt der Wert von Bargeld oder Einlagen, Wechseln und Sichtwechseln sowie Forderungen, vorausbezahlten Ausgaben, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen als deren voller Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sie in vollem Umfang gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines Abschlags ermittelt, der in diesem Fall als angemessen erachtet wird, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben;
- (ii) der Wert von finanziellen Vermögenswerten, die an einem hier definierten regulierten Markt oder einem anderen regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wird zu ihren letzten verfügbaren Kursen oder, falls es mehrere solcher Märkte geben sollte, auf der Grundlage ihrer letzten verfügbaren Kurse am Hauptmarkt für den betreffenden Vermögenswert bewertet;
- (iii) wenn die Vermögenswerte nicht an einem hier definierten regulierten Markt oder einem anderen regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder wenn der zuletzt verfügbare Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert des betreffenden Vermögenswerts nicht richtig widerspiegelt, wird der Wert dieses Vermögenswerts vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufserlöse festgelegt, die vom Verwaltungsrat umsichtig und in gutem Glauben bestimmt werden;
- (iv) der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht auf den hier definierten regulierten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, steht für deren Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätzen auf einer für die verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage bestimmt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die auf den hier definierten regulierten Märkten oder anderen regulierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungskursen dieser Kontrakte auf den hier definierten regulierten Märkten und anderen geregelten Märkten, auf denen die betreffenden Futures-, Termin- oder Optionskontrakte vom Fonds gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass, wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts eines solchen Kontrakts derjenige Wert ist, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtet;
- (v) der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds des Fonds kann für alle Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelt werden. Dies bedeutet, dass eine Anlage zu ihren Anschaffungskosten bewertet wird und in der Folge eine konstante Abschreibung des Disagios oder Agios bis zur Fälligkeit angenommen wird, unabhängig von den Auswirkungen der schwankenden Zinssätze auf den Marktwert der Anlagen. Obgleich diese Methode Sicherheit bei der Bewertung bietet, kann sie jedoch zu Zeiträumen führen, in denen der durch die Abschreibungskosten ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Preis, den der Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode fortlaufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihrem nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat festgelegten Marktwert bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu anderen ungerechten Ergebnissen für die Anteilinhaber führen kann, so ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, die er für

angemessen erachtet, um die Verwässerung oder die ungerechten Ergebnisse zu beseitigen oder zu verringern, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist;

- (vi) der betreffende Teilfonds behält die nach der Amortisationskostenmethode ermittelten Anlagen grundsätzlich bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin in seinem Portfolio;
- (vii) die Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die geltende Zinskurve ermittelt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung der index- oder finanzinstrumentbezogenen Swap-Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Marktwerts eines solchen Swap-Geschäfts, das nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;
- (viii) alle anderen Vermögenswerte werden zum Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;
- (ix) der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswertes des Fonds besser widerspiegelt.

Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten:

- (i) alle Darlehen, Rechnungen und Verbindlichkeiten;
- (ii) alle aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen des Fonds (einschließlich der aufgelaufenen Gebühren für die Zusage solcher Darlehen);
- (iii) alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Verwaltungskosten (einschließlich der Verwaltungsgebühr und sonstiger Gebühren von Dritten);
- (iv) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Eigentum;
- (v) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage des Kapitals und der Erträge bis zum jeweiligen Bewertungstag, die von Zeit zu Zeit vom Fonds festgelegt werden, sowie gegebenenfalls andere Rücklagen, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden; und
- (vi) alle anderen Verbindlichkeiten des Fonds, gleich welcher Art und Beschaffenheit, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch Anteile des Fonds verbrieft sind. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle zu zahlenden Aufwendungen und alle dem Fonds entstandenen Kosten zu berücksichtigen, die die Verwaltungsgebühr, die an seine Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich aller angemessenen Auslagen), die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater (falls zutreffend), die Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter (falls zutreffend), die Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, die Unternehmensvertreter, die Domizilstellen, die Zahlstellen, die permanenten Vertreter an den Orten der Registrierung, die globalen Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, die Sachverwalter, Treuhänder, die Korrespondenzbanken und alle anderen Beauftragten des Fonds zu zahlenden Gebühren umfassen, sowie Gebühren für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Kosten für vorgeschlagene Notierungen und die Aufrechterhaltung solcher Notierungen, Werbe-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten sowie Kosten für die Vorbereitung, Übersetzung und den Druck in verschiedenen

Sprachen), von Prospekten, Basisinformationsblättern (KIDs), Nachträgen, Erläuterungen, Memoranden, Registrierungserklärungen, Jahres- und Halbjahresberichten, alle Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds erhoben werden (insbesondere die „*taxe d'abonnement*“ und etwaige Stempelgebühren), Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, die an Regierungs- und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Ländern zu zahlen sind, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden (insbesondere, u. a., die Einholung von Sachverständigengutachten und die Führung von Gerichtsverfahren), und alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, der üblichen Transaktionsgebühren und Provisionen, die von Depotbanken oder deren Beauftragten erhoben werden (einschließlich kostenloser Zahlungen und Quittungen und aller angemessenen Auslagen, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Wertschriftengebühren, besondere Transportkosten usw.), übliche Maklergebühren und -provisionen, die von Banken und Maklern für Wertpapiergeschäfte und ähnliche Transaktionen erhoben werden, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften (Vermittlungsgebühren und Transaktionskosten). Der Fonds kann die Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, auf der Grundlage von Schätzungen für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und sie zu gleichen Teilen über einen solchen Zeitraum verteilen.

Das Nettovermögen des Fonds entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden die Erträge und Aufwendungen als täglich anfallend behandelt.

## **10.2. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der Fonds kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilsklassen unter den folgenden Umständen aussetzen:

- (i) wenn eine Börse oder ein regulierter Markt, der den Preis für die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds liefert, geschlossen ist oder wenn Geschäfte an einer solchen Börse oder einem solchen Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in einem Umfang ausgeführt werden können, der die Ermittlung eines angemessenen Preises ermöglicht;
- (ii) wenn die Informationen oder Berechnungsquellen, die normalerweise zur Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendet werden, nicht verfügbar sind;
- (iii) während eines Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall oder einer Störung des Kommunikationsnetzes oder der IT-Medien kommt, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendet werden oder die für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil erforderlich sind;
- (iv) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Ausführung von Geschäften des Fonds oder eines Teilfonds verhindern oder die Ausführung von Geschäften zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für solche Geschäfte verhindern;

- (v) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds zum Zwecke der Zahlung von Rücknahmeerlösen von Anteilen verhindern oder die Durchführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;
- (vi) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt den Fonds daran hindert, die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds in normaler Weise zu verwalten und/oder deren Wert in angemessener Weise zu bestimmen;
- (vii) wenn eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte durch den/die Investmentfonds, in den/die der Fonds oder ein Teilfonds investiert ist, erfolgt;
- (viii) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs auf der Ebene eines Masterfonds, in den der Fonds oder ein Teilfonds als Feederfonds investiert;
- (ix) wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Werte der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich ist, die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber zu veräußern;
- (x) im Falle einer Mitteilung an die Anteilhaber, mit der eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds einberufen wird, oder um sie über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu informieren, und ganz allgemein während des Prozesses der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- (xi) bei der Festlegung von Umtauschverhältnissen im Rahmen einer Fusion, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufteilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
- (xii) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt oder eingeschränkt oder geschlossen ist; und
- (xiii) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden, unter Einhaltung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilhaber in ihrem besten Interesse.
- (xiv) im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber auswirken könnten, oder wenn für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse umfangreiche Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert pro Anteil für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse erst dann zu bestimmen, wenn der Fonds die erforderlichen Anlagen oder Veräußerungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse abgeschlossen hat.

Die Aussetzung eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder auf die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds, der nicht ausgesetzt ist.

Jeder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag ist unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wird ausgesetzt.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden in einer luxemburgischen Tageszeitung und in einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen sowie in den amtlichen Veröffentlichungen der jeweiligen Länder, in denen die Anteile des Fonds verkauft werden, veröffentlicht. Die CSSF und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, werden über eine solche Aussetzung informiert. Die Zeichner bzw. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen des/der betreffenden Teilfonds stellen, erhalten ebenfalls eine Mitteilung.

### 10.3. Anpassung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing“)

Unter bestimmten Umständen können Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschanträge für einen Teilfonds negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern, beeinflusst werden.

Diese Investitionstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den möglichen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann der Fonds eine „Swing-Pricing“-Methode anwenden, die nachstehend näher erläutert wird.

Der Fonds kann eine sogenannte „Swing-Pricing“-Methode anwenden, bei der der Nettoinventarwert pro Anteil angepasst wird, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen zu berücksichtigen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt und als „**Swing-Faktor**“ bezeichnet wird. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte dar, in die der Teilfonds investiert, sowie die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Teilfonds durch den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für Nettozeichnungen und -rücknahmen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten, sofern in der Ergänzung zu den einzelnen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Es wird eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen, um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen zu überprüfen.

Der Verwaltungsrat entscheidet, ob ein teilweiser oder ein vollständiger Swing beschlossen wird. Wird ein teilweiser Swing angenommen, wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt wird (der „**Swing-Schwellenwert**“). Wenn ein voller Swing angenommen wird, gilt kein Swing-Schwellenwert.

Der Swing-Faktor wirkt sich wie folgt auf Zeichnungen oder Rücknahmen aus:

- 1) wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettozeichnungen verzeichnet (d. h. der Wert der Zeichnungen ist höher als der der Rücknahmen) (die gegebenenfalls den Swing-Schwellenwert überschreiten), wird der Nettoinventarwert je Anteil um den Swing-Faktor nach oben angepasst; und
- 2) wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettorücknahmen verzeichnet (d. h. der Wert der Rücknahmen ist höher als der der Zeichnungen) (die gegebenenfalls den Swing-Schwellenwert überschreiten), wird der Nettoinventarwert je Anteil um den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds spiegelt möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Teilfonds abweichen), was auf die Anwendung von Swing Pricing zurückzuführen ist. Die Performancegebühr wird gegebenenfalls auf der Grundlage des unveränderten Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Die Teilfonds, für die der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden kann, sind die folgenden:

PLENISFER INVESTMENTS SICAV – Destination Value Total Return

#### **10.4. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfond wird am eingetragenen Sitz des Fonds veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen der Verwahrstelle erhältlich. Der Fonds veranlasst, dass Informationen über den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds nach Bedarf und darüber hinaus nach eigenem Ermessen in führenden Finanzzeitungen veröffentlicht werden. Der Fonds kann für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung keine Haftung übernehmen.

## **11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **11.1. Jahres- und Halbjahresberichte**

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf Anfrage zugesandt und zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und an jedem eingetragenen Sitz des Fonds, der Zentralverwaltung bzw. jeder globalen Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt, wobei der letzte Jahresbericht mindestens fünfzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung verfügbar sein muss. Die Jahres- und Halbjahresberichte werden nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (Lux GAAP) erstellt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der USD.

### **11.2. Hauptversammlungen**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten, der in der Einberufung einer solchen Versammlung angegeben wird. Andere Hauptversammlungen können zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten werden, der in den jeweiligen Einladungen angegeben wird.

Die Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden allen eingetragenen Anteilhabern mindestens acht Tage vor der Versammlung per Post an ihre eingetragene Adresse zugesandt. Die Einberufung enthält Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung sowie den Zulassungsbedingungen, umfasst die Tagesordnung und verweist auf die Anforderungen des luxemburgischen Rechts in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsverhältnisse auf solchen Versammlungen. Soweit nach luxemburgischem Recht erforderlich, werden weitere Bekanntmachungen im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg („RESA“) – das seit dem 1. Juni 2016 das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg ersetzt – und in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen veröffentlicht.

Jeder Anteilhaber kann persönlich an den Hauptversammlungen teilnehmen oder eine andere Person schriftlich, per Fax oder über ein anderes, vom Fonds akzeptiertes, ähnliches Kommunikationsmittel zu seinem Bevollmächtigten ernennen. Eine einzige Person kann mehrere oder sogar alle Anteilhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilseigner zu einer (1) Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilseigner des Fonds und auf allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse, sofern der Anteil ein Anteil dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse ist.

### **11.3. Rechte der Anleger**

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Anteilhaberregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

## 11.4. Änderungen an diesem Prospekt

Der Verwaltungsrat kann diesen Prospekt in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ändern, um verschiedenen Änderungen Rechnung zu tragen, die er für notwendig erachtet und die im besten Interesse des Fonds liegen, wie z. B. die Umsetzung von Änderungen der Gesetze und Vorschriften, Änderungen des Ziels und der Politik eines Teilfonds, Änderungen des Anlageverwalters oder Änderungen der Gebühren und Kosten, die einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse berechnet werden. Jegliche Änderungen des vorliegenden Prospekts bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch die CSSF. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die Anleger des Teilfonds oder der Anteilsklasse über die Änderungen informiert und, sofern erforderlich, vorab über die vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, falls sie damit nicht einverstanden sind.

## 11.5. Benchmark-Verordnung

Bei der Berechnung der an die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter zahlbaren Performancegebühr verwenden bestimmte Teilfonds Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung. Demzufolge hat der Fonds schriftliche Pläne eingeführt, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die in Bezug auf die in der Tabelle unten aufgeführten Teilfonds ergriffen werden, wenn einer der in der Tabelle unten genannten Referenzwerte sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Notfallplan“), wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben. Die Anleger können den Notfallplan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds einsehen, wie dies in Abschnitt 11.6 angegeben ist. „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Benchmarks werden von der neben dem Namen des jeweiligen Benchmarks genannten Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle bereitgestellt, wie in der Benchmark-Verordnung definiert. Der Status des Administrators der einzelnen Benchmarks in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register zum Datum dieses visumsgestempelten Prospekts ist in der Tabelle unten neben dem Namen des entsprechenden Administrators des Benchmarks angegeben. Sollte sich der Status der Verwaltungsstelle nach dem Datum dieses mit einem Visumsstempel versehenen Prospekts ändern, wird dieser Prospekt im Rahmen seiner nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst.

<b>Teilfonds</b>	<b>Referenzindex</b>	<b>Verwaltungsstelle</b>	<b>Status der Verwaltungsstelle</b>
Destination Value Total Return (alle Anteilsklassen)	Secured Overnight Financing (SOFR) Rate	Federal Reserve Bank von New York	Vorteile der Befreiung gemäß Artikel 2 2 (a) der Benchmark-Verordnung

## 11.6. Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

### Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der SFDR ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Nachhaltigkeitsrisiken können in die Anlageanalyse und den Entscheidungsprozess integriert werden, sofern sie potenzielle und/oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen. Bei der Investitionsanalyse und den Entscheidungsprozessen wird daher versucht, wichtige ökologische, soziale und Governance-Erwägungen in die Bewertung der vorgeschlagenen Investitionsfälle/-entscheidungen einzubeziehen. Die Art, Durchführbarkeit und Verlässlichkeit solcher Erwägungen hängen vom Anlagehorizont, der Verfügbarkeit verlässlicher Informationen, dem/den Anlageinstrument(en), der/den betroffenen Region(en), den Bewertungsvariablen und dergleichen ab.

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen kann der unerwartete Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos bei einem Vermögenswert negative Auswirkungen auf seinen Wert haben oder zu einem vollständigen Verlust führen.

Sofern in den Anhängen zu den einzelnen Teilfonds nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko einen wesentlichen negativen finanziellen Einfluss auf den Wert der Teilfonds haben wird.

#### Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Generali Investments Luxembourg S.A., die als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert, berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da nicht-finanzielle Daten noch nicht in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen, um eine angemessene Bewertung der potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermöglichen.

#### **11.7. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente**

Folgende Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- die Satzung;
- die Vereinbarung über die Verwaltungsgesellschaft;
- die Verwahrstellenvereinbarung;
- die Vereinbarung über die Anlageverwaltung und die Verwaltungsvereinbarung;
- die Wertentwicklung der Teilfonds in der Vergangenheit, wie sie in den letzten KIDs veröffentlicht wurde; und
- der Notfallplan.

Exemplare des Verkaufsprospekts, der KIDs, der Satzung sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichts sind kostenlos unter der gleichen Adresse sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **11.8. Datenschutz**

Gemäß dem geltende luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“)

nimmt der Fonds in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher („**Verantwortlicher**“) die elektronische oder anderweitige Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten vor, die von Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellt wurden, um die durch die Anleger angeforderten Dienstleistungen zu erbringen und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu den verarbeiteten Daten können der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich der Post- und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, der angelegte Betrag des Anlegers (bzw. seiner Ansprechpartner und/oder wirtschaftlichen Eigentümer, sofern der Anleger eine juristische Person ist) gehören („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung der persönlichen Daten an den Fonds verweigern. Dadurch kann jedoch die Zeichnung des Fonds durch den Anleger beeinträchtigt werden.

Die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Vertrag mit dem Fonds abzuschließen und zu erfüllen, für die berechtigten Interessen des Fonds sowie zur Erfüllung der für den Fonds geltenden gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet, um (i) Fondsanteile zu zeichnen und zurückzugeben, (ii) das Anteilinhaberregister zu führen, (iii) Zeichnungen und Rücknahmen sowie Dividendenzahlungen an Anteilinhaber zu verarbeiten, (iv) zur Kontoverwaltung, (v) zum Versenden gesetzlicher Informationen oder Mitteilungen an die Anleger, (vi) zur Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und anderer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. Aufrechterhalten der Kontrollmaßnahmen in Bezug auf CSR-/FATCA-Verpflichtungen und (vii) zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, einschließlich ausländischer Gesetze. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Bei den vorstehend genannten „berechtigten Interessen“ handelt es sich (i) um die in Punkt (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke und (ii) um die Ausübung der Geschäfte des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenempfängern des Fonds (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, die sich im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Zahlstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle, die Abschlussprüfer, die Vertriebsstelle, die Rechtsberater und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder sonstige Dritte, die die Tätigkeit des Fonds unterstützen, beziehen.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten unter eigener Verantwortung an ihre Beauftragten, Delegierten und/oder Dienstleister weitergeben, die mit der Erbringung von Verwaltungs-, Computer- oder anderen Dienstleistungen oder Einrichtungen beauftragt sind (die „**Unterempfänger**“), die die personenbezogenen Daten zum Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder zur Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und die Unterempfänger können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union („**EU**“) ansässig sein.

Wenn die Empfänger in einem Land außerhalb der EU, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, ansässig sind, hat der Datenverantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, beim Verantwortlichen schriftlich Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese

Länder ermöglichen. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die personenbezogenen Daten auch an Dritte wie staatliche oder Aufsichtsbehörden übertragen werden, u. a. an Steuerbehörden. Insbesondere können personenbezogene Daten gegenüber den Steuerbehörden von Luxemburg offengelegt werden, die wiederum in ihrer Funktion als Verantwortliche selbige an ausländische Steuerbehörden weitergeben dürfen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er das Recht hat:

- auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen,
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, falls diese falsch oder unvollständig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken,
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu fordern,
- die Übertragung seiner personenbezogenen Daten zu fordern.

Der Anleger nimmt außerdem zur Kenntnis, dass er das Recht hat, bei der Nationalen Datenschutzkommission („**CNPD**“) eine Beschwerde einzureichen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich unter der folgenden Adresse schriftlich an den Fonds wendet: 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie sie zur Verarbeitung benötigt werden.

## **11.9. Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds**

### **11.9.1. Auflösung und Liquidation des Fonds**

Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, sofern die in der Satzung festgelegten Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit erfüllt sind.

Sinkt das Kapital unter zwei Drittel des im OGA-Gesetz vorgesehenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage der Auflösung des Fonds vorlegen. Die Hauptversammlung, die nicht beschlussfähig sein muss, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen der Anteile.

Die Frage der Auflösung des Fonds ist ebenfalls der Hauptversammlung der Anteilinhaber zu verweisen, sofern das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Anforderungen im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann von Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach dem Zeitpunkt stattfindet, zu dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel beziehungsweise ggf. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds wird an dem Tag eingestellt, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung der Anteilhaber, der die Auflösung und Liquidation des Fonds vorgeschlagen wird, veröffentlicht wird. Von der Hauptversammlung der Anteilhaber sind ein oder mehrere Liquidatoren zu ernennen, um die Vermögenswerte des Fonds unter der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilseigner zu verwerten. Der Erlös aus der Liquidation jedes Teilfonds ist nach allen Liquidationsaufwendungen von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen jeder Klasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz zu verteilen. Die von den Anteilhabern am Ende des Liquidationsverfahrens nicht eingeforderten Beträge werden gemäß luxemburgischem Recht bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bis die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

### **11.9.2. Schließung eines Teilfonds**

Wenn der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund auf einen Betrag gesunken ist, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit als das Mindestniveau für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds festgelegt wird, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds haben würde, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Anteilhabern dieses Teilfonds den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen anzubieten oder alle in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile der betreffenden Klassen zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, ermittelt wird, zwangsweise zurückzunehmen.

Der Fonds übermittelt den Inhabern des betreffenden Teilfonds vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Mitteilung, in der die Gründe für die Rücknahme und das Verfahren für die Rücknahme angegeben sind: eingetragene Inhaber werden schriftlich benachrichtigt.

Sofern nicht im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber etwas anderes beschlossen wird, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) vor dem für die Zwangsrücknahme geltenden Datum beantragen.

Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auflösung, Fusion oder Übertragung des betreffenden Teilfonds ausgesetzt.

Darüber hinaus kann die Hauptversammlung der Anteilhaber der an einem Teilfonds ausgegebenen Anteile auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile zurücknehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert pro Anteil ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) erstatten, der an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem diese Entscheidung wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung bestehen keine Anforderungen für die Beschlussfähigkeit, sie kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteilhaber Beschlüsse fassen.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an ihre Eigentümer ausgezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignations* im Namen der Berechtigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile sind vom Fonds zu löschen.

### **11.9.3. Verschmelzung, Aufteilung oder Übertragung von Teilfonds**

Wie in der Satzung vorgesehen, hat der Verwaltungsrat das Recht, von Zeit zu Zeit einen Teilfonds zusammenzulegen oder zu spalten oder einen oder mehrere Teilfonds auf einen anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW zu übertragen. Im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung von Teilfonds haben die bestehenden Anteilhaber der jeweiligen Teilfonds das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines solchen Ereignisses die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch den Fonds zu verlangen. Jede Verschmelzung im Sinne von Artikel 1 Abs. 20 OGA-Gesetz wird in Übereinstimmung mit Kapitel 8 OGA-Gesetz durchgeführt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW gemäß Artikel 66 Abs. 4 OGA-Gesetz.

### **11.10. Geltendes Recht**

Das Bezirksgericht Luxemburg ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und dem Fonds. Es gilt das Gesetz Luxemburgs. Die englische Fassung dieses Prospekts ist die maßgebliche Fassung und hat im Falle von Unstimmigkeiten mit einer Übersetzung Vorrang.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den zum Datum dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

## 12. BESTEUERUNG

Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher steuerlicher Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen in Luxemburg. Sie erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Analyse aller möglichen Steuersituationen zu sein, die für eine Entscheidung über den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen relevant sein können. Sie wird hier nur zu vorläufigen Informationszwecken aufgenommen. Sie ist weder als Rechts- noch als Steuerberatung gedacht und sollte auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen in Bezug auf Fragen zu, die nicht ausdrücklich angesprochen wurden. Die folgende Beschreibung des luxemburgischen Steuerrechts basiert auf den am Datum des Prospekts geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und deren Auslegung durch die luxemburgischen Steuerbehörden. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die nach diesem Datum eintreten können, auch mit rückwirkender oder retrospektiver Wirkung.

Potenzielle Käufer der Anteile sollten ihre eigenen Steuerberater zu den besonderen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung der Anteile konsultieren, einschließlich der Anwendung und Auswirkung von Bundes-, Staats- oder Kommunalsteuern nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und jedes Landes, in dem sie ansässig oder Staatsbürger sind.

Bitte beachten Sie, dass der unter den jeweiligen Rubriken verwendete Begriff des Wohnsitzes nur für Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung gilt. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf eine Steuer, einen Zoll, eine Gebühr, eine Abgabe oder andere Kosten bzw. Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf luxemburgisches Steuerrecht und/oder Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass eine Bezugnahme auf die luxemburgische Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*) sowie den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer für natürliche Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Gebühren und Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind für die meisten in Luxemburg steuerlich ansässigen Unternehmen unveränderlich. Steuerzahler, die natürliche Personen sind, unterliegen im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann die Gewerbesteuer auch dann erhoben werden, wenn einzelne Steuerpflichtige im Rahmen der Verwaltung eines Berufs- oder Gewerbebetriebs handeln.

### 12.1. DER FONDS

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis unterliegt weder der Fonds einer Luxemburger Einkommen- oder Nettovermögenssteuer noch unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Fonds an seine Anteilhaber im Rahmen der Anteile und der Ausschüttung von Liquidationserlösen einer Luxemburger Quellensteuer.

Zum Datum dieses Prospekts unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Steuer, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer in Höhe von EUR 1.200,-, die bei der Gründung gezahlt wurde, einer Eintragungsgebühr in Höhe von EUR 75,- im Falle einer Änderung der Satzung und einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % pro Jahr, die vierteljährlich zu zahlen ist und auf das gesamte Nettovermögen des Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals berechnet wird. Ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % pro Jahr ist jedoch anwendbar, wenn ein Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert oder wenn die Anteilklasse des Teilfonds einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist. Dieser ermäßigte Beitragssatz (*taxe d'abonnement*) gilt

für die Kategorien A, I, J, X und Z, sofern sie die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können einige Befreiungen von der Zeichnungssteuer Anwendung finden:

Der Fonds kann einer Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen sowie einer Steuer auf Kapitalgewinne im Herkunftsland seiner Anlagen unterliegen. Da der Fonds selbst von der Einkommenssteuer befreit ist, kann die gegebenenfalls an der Quelle erhobene Quellensteuer in Luxemburg nicht angerechnet/erstattet werden. Ob der Fonds in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommen kann, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Da der Fonds als Investmentgesellschaft strukturiert ist (im Gegensatz zu einer bloßen Miteigentümerschaft an Vermögenswerten), können bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf den Fonds anwendbar sein.

In Luxemburg haben regulierte Investmentfonds, wie z. B. SICAVs, den Status von Steuerpflichtigen für die Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt“). Dementsprechend wird der Fonds in Luxemburg für Mehrwertsteuerzwecke als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug betrachtet. In Luxemburg gilt eine Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste qualifiziert sind. Andere Dienstleistungen, die für den Fonds erbracht werden, könnten möglicherweise Mehrwertsteuer auslösen und eine Mehrwertsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erfordern. Durch eine solche MwSt.-Registrierung wird der Fonds in der Lage sein, seiner Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als fällig erachteten MwSt. auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang auf im Ausland erworbene Waren) nachzukommen.

Grundsätzlich besteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerpflicht für Zahlungen des Fonds an seine Anteilsinhaber, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung der Anteile verbunden sind und daher kein Entgelt für eine steuerpflichtige Dienstleistung darstellen.

## **12.2. Anteilinhaber**

### ***Ansässige Unternehmen***

Eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft (société de capitaux) muss alle erzielten Gewinne sowie alle Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen in ihren steuerpflichtigen Gewinn für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung einbeziehen.

### ***Ansässige Anteilinhaber, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren***

Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässige Unternehmen sind und von einer steuerlichen Sonderregelung profitieren, wie z. B. (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iii) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (iv) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 behandelt wird, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, und Gewinne aus den Anteilen unterliegen daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

### ***Nicht ansässige Anteilinhaber***

Nichtansässige Personen, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommenssteuer auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile erzielt werden.

Eine nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaft, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, dem die Anteile zuzurechnen sind, muss alle erhaltenen Erträge sowie alle Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen in sein steuerpflichtiges Einkommen für Zwecke der Luxemburger Steuerveranlagung einbeziehen. Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert der Anschaffungskosten oder des Buchwerts der verkauften oder zurückgenommenen Anteile.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Daher kann in diesem Prospekt kein Versuch unternommen werden, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs (falls zutreffend), des Haltens, der Rücknahme, der Übertragung oder des anderweitigen Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen des Fonds für jeden Anteilinhaber zusammenzufassen. Diese Folgen sind von den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung des Unternehmens sowie von den persönlichen Umständen des Anteilinhabers abhängig. Anteilinhaber, die in bestimmten Ländern ansässig sind oder Bürger bestimmter Länder sind, die eine Steuergesetzgebung für ausländische Fonds haben, können einer laufenden Steuerpflicht auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne des Fonds unterliegen.

### **Vermögenssteuer**

In Luxemburg ansässige und nicht in Luxemburg ansässige Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer auf diese Anteile, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine natürliche Person, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegt, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegt, (iv) eine Gesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalgesellschaften unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegt, (vi) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, (vii) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

Allerdings unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004, (ii) eine Gesellschaft nach dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalgesellschaften, (iii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung nach dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der als Risikokapital nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 behandelt wird, weiterhin der Mindestvermögenssteuer.

### ***Sonstige Steuern***

Nach luxemburgischem Steuerrecht werden die Anteile, wenn ein einzelner Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes steuerlich in Luxemburg ansässig ist, in seine steuerliche Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einbezogen. Im Gegensatz dazu wird keine Erbschaftssteuer auf die Übertragung der Anteile beim Tod eines Anteilinhabers erhoben, wenn der Verstorbene nicht in Luxemburg ansässig war, um zu vererben.

Auf eine Schenkung oder Spende von Anteile kann Schenkungssteuer fällig werden, wenn die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde eingetragen oder anderweitig in Luxemburg registriert ist.

Anteilhaber unterliegen möglicherweise keiner Kapitalertrags-, Einkommen- oder Quellensteuer in Luxemburg, sofern sie nicht ihren Wohnsitz in Luxemburg haben oder es sich bei ihnen nicht um Anteilhaber ohne Wohnsitz, jedoch mit einer Betriebsstätte oder einer ständigen Vertretung in Luxemburg handelt.

### **12.3. Gemeinsamer Meldestandard**

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im CRS-Gesetz für sie festgelegt wurde, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Der Fonds kann dem CRS unterliegen, wie dies im CRS-Gesetz festgelegt ist.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Folglich muss der Fonds der Luxemburger Steuerbehörde jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber, die als „meldepflichtige Personen“ gelten, und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die ihrerseits meldepflichtige Personen sind. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben sind (die „**Informationen**“), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber, die als passive NFU qualifiziert sind, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Alle vom Fonds erlangten Daten sind in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten.

Die Anteilhaber werden weiterhin darüber informiert, dass die Informationen, die meldepflichtige Personen betreffen, den Luxemburger Steuerbehörden gegenüber jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen auf eigene Verantwortung letzten Endes an die zuständige Behörde der meldepflichtigen Rechtsordnung weitergeben.

Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte anhand der Ausstellung von Berichten gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung an die luxemburgischen Steuerbehörden dient.

Ferner verpflichten sich Anteilhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich außerdem, den Fonds sofort über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Geldbußen oder Strafen, die gemäß CRS-Gesetz verhängt werden, zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls infolge des CRS-Gesetzes eine

Geldbuße oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile führen.

Anteilhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für Steuern und/oder Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden, weil diese Anteilhaber die Informationen nicht bereitstellen oder aufgrund der Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieser Anteilhaber zurücknehmen.

#### **12.4. FATCA**

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im FATCA-Gesetz für sie festgelegt wurde, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Der Fonds unterliegt möglicherweise der sogenannten FATCA-Gesetzgebung, die grundsätzlich vorschreibt, dass nicht-US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Regelungen nicht einhalten, sowie das unmittelbare oder mittelbare Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Unternehmen dem US-amerikanischen Internal Revenue Service zu melden sind.

Im Rahmen der Umsetzung von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Abkommen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die darauf abzielen, die Melde- und Compliance-Anforderungen für in diesen ausländischen Rechtsordnungen niedergelassene Unternehmen, die FATCA unterliegen, zu straffen.

Luxemburg hat eine durch das FATCA-Gesetz umgesetzte Model 1 Intergovernmental Agreement abgeschlossen, die von Finanzinstituten in Luxemburg gegebenenfalls die Meldung von Informationen zu Finanzkonten, die gegebenenfalls von Specified US Persons gehalten werden, an die Luxemburger Steuerbehörden fordert (*administration des contributions directes*).

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Im Rahmen dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über all seine Anleger einzufordern und zu verifizieren. Auf Antrag des Fonds stimmt jeder Anteilhaber der Bereitstellung bestimmter Informationen zu, bei einer passiven Non-Financial Foreign Entity („**NFFE**“) einschließlich Informationen zu den Controlling Persons dieser NFFE, die von den erforderlichen Nachweisdokumenten begleitet werden. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilhaber, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv alle Informationen mitzuteilen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z. B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

FATCA kann dazu führen, dass der Fonds verpflichtet ist, den Namen, die Adresse und die Steuernummer (sofern verfügbar) ihrer Anteilhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilhaber, die als passive NFFEs gelten, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Alle vom Fonds erlangten Daten sind in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Wenn infolge des FATCA-Gesetzes eine Quellensteuer oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann der Wert der Anteile im Besitz der Anteilinhaber erhebliche Verluste erleiden. Ein Versäumnis des Fonds, diese Informationen von jedem Anteilinhaber zu erheben und den luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen aus US-Quellen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, die zu Zinsen und Dividenden aus US-Quellen führen könnte, sowie Strafen auslösen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung des Fonds zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, können Steuern und/oder Strafzahlungen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteilinhaber, die über Intermediäre investieren, werden darauf hingewiesen, zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese US-Quellensteuer- und Meldevorschriften einhalten werden.

Die Anteilinhaber sollten einen US-Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell über die vorstehend genannten Anforderungen beraten lassen.

## **12.5. Status des UK-Meldefonds**

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen den Status eines Meldefonds zu erhalten. Die Liste der Anteilklassen und ihr Status als UK-Meldefonds ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Die Anteilklassen mit dem Status eines Meldefonds werden unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> aufgeführt.

### **12.5.1. Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger in Anteilklassen mit dem Status eines Meldefonds**

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger unterliegen der Einkommenssteuer auf alle von ihnen erhaltenen Dividenden (sowie auf ihren Anteil an nicht ausgeschütteten Erträgen), die je nach den Anlagen des Teilfonds als Dividenden oder als Zinsen zu versteuern sind. Sie sind auch auf die bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Kapitalgewinne steuerpflichtig.

### **12.5.2. Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger in Anteilklassen ohne Status eines Meldefonds**

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger sind einkommensteuerpflichtig, und je nach den Anlagen des Teilfonds sind sie als Dividenden oder als Zinsen zu versteuern. Außerdem unterliegen sie der Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinne.

**Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Vorschriften, insbesondere die steuerlichen Vorschriften (aber auch die Vorschriften in Bezug auf Devisenkontrollen und die Zugehörigkeit zu verbotenen Personen), die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes gelten, sowie über ihre aktuelle steuerliche Situation und den aktuellen Steuerstatus des Fonds in Luxemburg informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.**

# ANHANG A

## Einzelheiten jedes Teilfonds

- I. **Teilfonds Multi-As-  
set-Strategien** Destination Value Total Return

## PLENISFER INVESTMENTS SICAV

### Destination Value Total Return

#### Ziel

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, über den Marktzyklus hinweg eine überdurchschnittliche risikobereinigte Gesamtrendite zu erreichen – und damit durch eine risikobereinigte Gesamtrendite Werte zu schaffen. Die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses und zugrunde liegender Erträge durch eine langfristige Konzentration auf die Bewertung und die Marktzyklen ist für die Erreichung der Ziele des Teilfonds von größter Bedeutung.

#### Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, seine Ziele zu erreichen, indem er weltweit investiert und Engagements sowohl in OECD- als auch Nicht-OECD-Märkten eingeht. Der Teilfonds wird unterschiedlich hohe Engagements in einer Vielzahl von Anlageklassen halten. Dazu zählen unter anderem Aktien, Schuldtitel, Währungen und – über übertragbare Wertpapiere und/oder andere zulässige Anlagen – reale Vermögenswerte.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie dies in Anhang B eingehender erläutert wird.

Um das Ziel einer risikoangepassten Gesamtrendite (das „Ziel“) zu erreichen, organisiert der Anlageverwalter seinen Prozess der Generierung von Anlageideen auf der Grundlage mehrerer Anlagemöglichkeiten oder -strategien, insbesondere einiger oder aller der Folgenden:

- 1) Globale Makro-Strategien umfassen direktionale und relative Ideen für ein breites Spektrum von Anlageklassen, einschließlich u. a. Aktienmärkte, Zinssätze, Kreditmärkte und Währungen;
- 2) Compounder-Ideen umfassen Investitionen in Unternehmen über deren gesamte Kapitalstruktur hinweg, wobei der Schwerpunkt auf der Fähigkeit der Unternehmen liegt, langfristig eine hohe Kapitalrendite und ein stabiles Wachstum zu erzielen;
- 3) Erträge erzielende Anlagen zielen darauf ab, durch Cashflow generierende Vermögenswerte wie Aktien und Anleihen eine stabile Ertragsquelle für den Teilfonds aufzubauen;
- 4) Spezielle ereignisorientierte Ideen entstehen, wenn ein bedeutendes Ereignis oder eine bedeutende Veränderung eintritt oder erwartet wird, wie z. B. größere Unternehmensumstrukturierungen, Fusionen und Übernahmen, Änderungen in der Unternehmensführung, strukturelle Geschäftsveränderungen usw.;
- 5) Ideen zu alternativen Risikoprämien umfassen unter anderem die Allokation in Sachwerte (einschließlich Rohstoffe, Immobilien und Edelmetalle) sowie weitere Anlageklassen durch übertragbare Wertpapiere oder andere zulässige Anlagen.

Es gibt kein vorher festgelegtes Gesamtengagement des Teilfonds in Anlageklassen und/oder in Risikoprämien für bestimmte Faktoren. Weder die vorstehend genannten Strategien noch ein bestimmtes Risikoprämienengagement sollten als Grundlage für eine Ex-ante-Allokation oder strukturelle Positionierung betrachtet werden. Der Anlageverwalter legt die Allokation der Anlageklassen auf der Grundlage einer Analyse der makroökonomischen Bedingungen sowie der Markterwartungen unter genauer Berücksichtigung der Risiken und des Renditepotenzials fest und kann diese ändern. Der Anlageverwalter wählt aktiv einzelne Positionen auf der Grundlage spezifischer Recherchen und Bewertungseinschätzungen aus.

Dementsprechend wird erwartet, dass der Teilfonds sein Nettovermögen unter normalen Marktbedingungen im Wesentlichen in einer flexiblen Allokation auf die verschiedenen nachstehend aufgeführten Vermögenswerte anlegt. Der Teilfonds kann eine Vielzahl von Instrumenten einsetzen, um die gewünschten Engagements aufzubauen, darunter unter anderem Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, Staats-, Quasi-Staats- und Unternehmensanleihen, OGAW und/oder andere OGA, REITs sowie zum Aufbau von Long- und/oder synthetischen Short-Positionen Derivate wie unter anderem Index- oder Single-Name-Futures, Swaps (wie TRS mit oder ohne Sicherheitsleistung), Terminkontrakte und Optionen. Long-Positionen profitieren von einem Anstieg des Kurses des zugrunde liegenden Instruments oder der Anlageklasse, während Short-Positionen von einem Rückgang dieses Kurses profitieren. Die Emittenten der vorstehend genannten Wertpapiere können in jedem OECD- oder Nicht-OECD-Land ansässig sein, einschließlich Schwellen- und Frontier-Märkten, ohne dass eine vorher festgelegte Beschränkung hinsichtlich der Region, der Kapitalisierung, des Sektors oder der Währung besteht. Um Zweifel auszuschließen, müssen andere OGA, in die der Teilfonds investieren kann, die Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes einhalten.

Der Teilfonds ist fortlaufend zu mindestens 25 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9a des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung („InvStG“) investiert (z. B. börsennotierte Aktien (entweder direkt oder über OGAW bzw. OGA (sowohl aktiv als auch passiv verwaltete (z. B. ETFs)), die selbst als Aktien-/Mischfonds im Sinne des InvStG gelten).

Anlagen in notleidenden Schuldtiteln (in der Regel mit einem Kreditrating von niedriger als B-) sind bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Anlagen in verbrieften Schuldtiteln sind bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Anlagen in Contingent Convertible Bonds („CoCo's“) sind bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Direktinvestitionen in Wertpapiere, die an chinesischen Börsen gehandelt werden, erfolgen je nach Bedarf über Stock Connect oder Bond Connect.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegen. Diese anderen OGAW oder OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

### **Barmittel und Barmitteläquivalente**

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

### **Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds kann im Einklang mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörsliche Finanzinstrumente und Derivate - wie z. B. Futures, Swaps, Optionen und Termingeschäfte, ohne Einschränkung in Bezug auf das

zugrunde liegende geografische Gebiet oder die Währung – zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen. Solche Instrumente können sowohl für Long- als auch für Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

EMT und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, Indizes, andere derivative Instrumente, Organismen für gemeinsame Anlagen, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren oder eine Kombination von übertragbaren Wertpapieren haben, die kombiniert werden, um ein gewünschtes Marktengagement zu erreichen, das Zinssätze, Duration, relative Marktrisiken und -renditen oder spezifische Risikoprämien, einschließlich Realwerte, umfasst. In der Regel werden Investitionen in solche Instrumente getätigt, um die Gesamtperformance des Portfolios zu verbessern. TRS können in der Regel eingesetzt werden, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das gewünschte Anlageengagement und die damit verbundenen Risiko- und Renditeigenschaften attraktiv sind und es effizienter ist, das Engagement über ein TRS umzusetzen als über das direkte Eigentum an den zugrunde liegenden Instrumenten, Instrumentengruppen und/oder Risikoprämien.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	50 %	100 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Wenn der Teilfonds in solche Instrumente investiert oder solche Instrumente einsetzt, können dem Teilfonds feste oder variable Maklergebühren und Transaktionskosten entstehen, wenn er in solche Instrumente investiert und/oder wenn er seinen Nennwert erhöht oder verringert oder wenn er ein zugrunde liegendes Engagement umschichtet. Anleger profitieren von dieser Art von Transaktionen, da der Teilfonds auf diese Weise eine bessere Risikodiversifizierung und/oder ein effizienteres und liquideres Marktengagement erzielen kann.

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

## Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zur Berechnung der Performancegebühr auf die Performancegebühr-Benchmark.

Wie in Abschnitt 9.4 des Allgemeinen Teils des Prospekts näher erläutert, wird der SOFR-Index für die Berechnung der an den Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühr für alle Anteilsklassen herangezogen. Einzelheiten zur Berechnung der Performancegebühr für nicht abgesicherte Anteilsklassen in EUR, GBP, JPY und CHF finden Sie in Abschnitt 9.4.2 des Allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds verwendet keine Benchmark für Anlagezwecke.

## Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos für diesen Teilfonds ist der Value at Risk („VaR“). Bei dieser Art von Ansatz wird der maximale potenzielle Verlust, den der Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts und mit einem bestimmten Maß an Vertrauen erleiden könnte, geschätzt. Der VaR ist ein statistischer Ansatz, und seine Anwendung garantiert unter keinen Umständen eine Mindestperformance. Die Verwaltungsgesellschaft wird entscheiden, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds die geeignetste Methode ist.

In Anbetracht des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft den absoluten VaR-Ansatz für die Festlegung der VaR-Grenzen gewählt. In Anbetracht der Anlagestrategien, die den Teilfonds kennzeichnen, kann die erwartete Hebelwirkung dieses Teilfonds bis zu 350 % betragen, wobei der Gesamtnettowert des Portfolios nicht berücksichtigt wird.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Niveau in Zukunft überschritten werden oder sich ändern kann.

## Profil des typischen Anlegers

Der Fonds geht davon aus, dass der typische Anleger in den Teilfonds ein langfristiger Anleger sein wird, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie in Abschnitt 6 dieses Prospekts dargelegt.

Der typische Anleger wird bestrebt sein, einen Teil seines Gesamtportfolios in verschiedene Anlageklassen weltweit zu investieren, um eine langfristige Gesamrendite zu erzielen.

## Risikofaktoren

Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Zinsrisiko.
- Kreditrisiko.
- Aktienrisiko.
- Schwellenländerrisiko (einschließlich China). Es besteht keine vorher festgelegte Begrenzung des Engagements in den Schwellenländern. Das Schwellenländerrisiko könnte daher zeitweise hoch sein.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiko der Frontier Markets.</li> <li>• Wechselkursrisiko.</li> <li>• Volatilitätsrisiko.</li> <li>• Liquiditätsrisiko.</li> <li>• Derivaterisiko.</li> <li>• Short-Positionen-Risiko.</li> <li>• Risiko notleidender Schuldtitel.</li> <li>• Risiko von verbrieften Schuldtiteln.</li> <li>• Risiko von Contingent Capital-Wertpapieren („CoCos“).</li> </ul>	
<b>Anlageverwalter</b>	PLENISFER Investments SGR S.p.A.	
<b>Referenzwährung</b>	USD	
<b>Auflegungsdatum des Teilfonds</b>	4. Mai 2020 oder jedes andere Datum, das vom Verwaltungsrat bestimmt wird	
<b>Verwaltungsgebühr und Zeichnungsaufschlag der potenziell erhältlichen Anteilklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)</b>  Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>  Klasse R: 1,25 % Klasse S: 1,75 % Klasse D: 0,00 % Klasse A: 0,75 % Klasse I: 0,75 % Klasse J: 0,75 % Klasse X: 0,00 % Klasse Y: 0,75 % Klasse Z: 0,00 %	<b>Zeichnungsaufschlag</b>  Klasse R: 5,00 % Klasse S: 4,00 % Klasse D: 0,00 % Klasse A: 0,00 % Klasse I: 0,00 % Klasse J: 0,00 % Klasse X: 0,00 % Klasse Y: 0,00 % Klasse Z: 0,00 %

<b>Performancegebühr</b>	<b>Anteils- klasse</b>	<b>Performance- gebühr Anteil</b>	<b>Mechanismus</b>	<b>Perfor- mancege- bühr-Bench- mark</b>	<b>Perfor- mancege- bühr Be- richtszeit- raum</b>
	Klasse R	15 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	SOFR*	Kalenderjahr
	Klasse S	15 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	SOFR*	Kalenderjahr
	Klasse A	15 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	SOFR*	Kalenderjahr
	Klasse I	15 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	SOFR*	Kalenderjahr
	Klasse J	15 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	SOFR*	Kalenderjahr
	Klasse Y	15 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	SOFR*	Kalenderjahr
	Klasse Z	15 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	SOFR*	Kalenderjahr
<b>Vertrieb</b>	Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds in der EU und dem EWR erfolgt nur an Kleinanleger, die eine diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder Anlageberatung in Anspruch nehmen, die Eignungstests im Sinne von MiFID II unterliegt. Unbeschadet des Vorstehenden können die Anteile des Teilfonds ohne Einschränkungen an professionelle Kunden im Sinne der MiFID II vertrieben werden.				

\* SOFR - Secured Overnight Financing Rate (Tagesgeldsatz), veröffentlicht von der US Federal Reserve Bank of New York

\*\* Bei der Berechnung der Performancegebühr gibt es eine doppelte Obergrenze für den Betrag der Performance und des AUM, der für die Performancegebühr in Frage kommt

# **ANHANG B**

## **SFDR-Informationen**

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele der Teilfonds werden in den nachstehenden Anhängen in Übereinstimmung mit der SFDR für die folgenden Teilfonds bereitgestellt:

- Destination Value Total Return

**Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Produktname:** Destination Value Total Return

**Kennung der Rechtsperson:**  
549300P4S3WA911DGF67

**Ökologische und/oder soziale Merkmale**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**    **Nein**

- |                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: __%      | <input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als <b>ökologisch nachhaltig</b> einzustufen sind       | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als <b>ökologisch nachhaltig</b> einzustufen sind                                                |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie <b>nicht als ökologisch nachhaltig</b> einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie <b>nicht als ökologisch nachhaltig</b> einzustufen sind                                          |
| <input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestmaß an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: __%            | <input type="checkbox"/> mit einem <b>sozialen Ziel</b>                                                                                                                                             |
|                                                                                                                                       | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale gefördert</b> , aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .                                         |



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?**

Die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale beinhalten den Ausschluss von Sektoren, die vom Anlageverwalter als gesellschaftsschädigend angesehen werden, sowie die Berücksichtigung verschiedener ESG-Informationen, wie nachstehend näher beschrieben. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter einen zielgerichteten Mitwirkungs- und Abstimmungsprozess an.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen werden, sind:

- Der Anteil der Anlagen, die unter die Ausschlusskriterien fallen;
- Der Anteil des Anlageuniversums, der auf Basis der Analysen unseres ESG-Datenanbieters unter die Ausschlusskriterien fällt;
- Der Anteil der Investitionsfälle, die ESG-Daten des Emittenten für die Analyse enthalten;
- Der Anteil der Unternehmensinvestitionen, die der Anlageverwalter während des Referenzzeitraums getätigt hat; und
- Der Anteil der Beteiligung an den Abstimmungen, die von den Emittenten der während des Referenzzeitraums gehaltenen Anlagen durchgeführt werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

–

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungskämpfung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

–

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der nachstehende ESG-Prozess laufend angewandt und überwacht, und zwar regelmäßig mindestens einmal pro Jahr.

### 1. Ausschlüsse

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlüssen investiert der Teilfonds nicht in Aktivitäten von Unternehmen, die als gesellschaftsschädigend angesehen werden.

Daher gelten folgende Ausschlusskriterien für den Teilfonds:

- Direkte Beteiligung an umstrittenen Waffen (Streumunition, Antipersonenminen und/oder biologische/chemische Waffen);
- Verstöße gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
- 10 % oder mehr des Umsatzes werden mit Pornografie erzielt;
- 20 % oder mehr des Umsatzes oder der erzeugten Energie stammen aus Kohle, oder;
- 20 % oder mehr des Umsatzes werden mit Tabak erzielt.

Unternehmen werden auf der Grundlage der Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen. Das Anlageuniversum wird in regelmäßigen Abständen von einem Datenanbieter hinsichtlich der vorstehend beschriebenen umstrittenen Aktivitäten überprüft.

In die Ausschlussliste können weitere Unternehmen aufgenommen werden, die Teil der Anlagen des Teilfonds sein können. Der Anlageverwalter verringert in diesem Fall seine Position so schnell wie möglich, wobei er den Schutz der besten Interessen des Teilfonds gewährleistet.

### 2. Engagement und Abstimmung:

Der Teilfonds verfolgt einen zielgerichteten Ansatz, bei dem Unternehmen ausgewählt werden, auf die sich seine Engagement-Aktivitäten konzentrieren. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Nützlichkeit der Interaktion im Hinblick auf die Interessen des verwalteten Vermögens;
- die Möglichkeit der Beeinflussung von Entscheidungen in Bezug auf die gehaltenen stimmberechtigten Aktien oder den an der jeweiligen Anleiheemission gehaltenen Anteil.

Governance-, Finanz- und Nachhaltigkeitsfragen können im Dialog mit Unternehmen behandelt werden. Durch Treffen mit den Unternehmen, die Überwachung der Fortschritte und die Ausübung der Stimmrechte beabsichtigt der Teilfonds, seine Anlagetätigkeit mit den breiteren Interessen der Unternehmen in Einklang zu bringen. Der Teilfonds achtet besonders auf die von den Beteili-

gungsunternehmen umgesetzten Richtlinien, da er der Überzeugung ist, dass eine solide Unternehmensführungspolitik und -praxis (unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) langfristigen Wert für die Anteilhaber schaffen kann.

Der Anlageverwalter beurteilt die Stimmrechtsvollmachten der Emittenten und übt die Stimmrechte des Teilfonds in der überwiegenden Mehrheit der Fälle aus. Der Anlageverwalter bewertet, ob und/oder wie er anhand der Stimmrechtsvollmachten in einer Weise an Abstimmungen teilnehmen kann, die die besten Interessen des Teilfonds wahrt. In den folgenden Fällen kann er von einer Stimmabgabe Abstand nehmen:

- um das gewünschte Ergebnis zu erreichen (z. B. Nichterreichen der für die Annahme eines Antrags erforderlichen Beschlussfähigkeit);
- wenn die mit der Stimmabgabe des Teilfonds verbundenen Kosten oder praktischen Aspekte in Anbetracht der zur Abstimmung stehenden Fragen, des relativen Umfangs der Beteiligungen des Teilfonds, der für die Stimmabgabe erforderlichen Kosten und/oder Belastungen und/oder der mit der Nichtabgabe verbundenen Folgen nicht angemessen sind.

Die Aktivitäten werden vom Emittenten von Fall zu Fall festgelegt. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Bewertung von Engagementmöglichkeiten die folgenden Faktoren:

- die relative Größe der Bestände des Teilfonds;
- die relativen Kosten und das wahrscheinliche Ergebnis eines Auftrags oder einer Reihe von Aufträgen;
- Alle E- oder S-Punkte, die während der Due-Diligence-Prüfung des Emittenten und/oder der laufenden Überwachung angesprochen wurden;
- Die Transparenz der Strategie, der Unternehmensführung und der Geschäftsstruktur des Emittenten; und
- Alle Punkte, die der Anlageverwalter während der laufenden Bewertung eines Emittenten als bedenklich oder unerwartet ansieht.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung der Ausschlussstrategie und der Engagements- und Abstimmungsstrategie, die vorstehend eingehender beschrieben ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

—

- ***Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?***

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung (einschließlich solider Managementstrukturen, Beziehungen zu den Beschäftigten, Entlohnung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften) wird bei jeder potenziellen Anlage qualitativ bewertet. Themen wie die Effektivität des Verwaltungsrats sind wichtig, um die interne Organisation eines Unternehmens sowie seine Managementfähigkeiten zu bewerten. Die Ergebnisse der Analyse der guten Unternehmensführung fließen in den Investitionsvorschlag ein, über den der Anlageausschuss entscheidet.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Teilfonds in Emittenten investiert, die den geförderten ökologischen/sozialen Merkmalen (#1 Entspricht ökologischen/sozialen Merkmalen) entsprechen.

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, die in der folgenden Frage näher beschrieben werden: „*Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?*“ (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

**#2 Sonstiges** umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des vorstehend beschriebenen ESG-Prozesses auf die zugrundeliegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

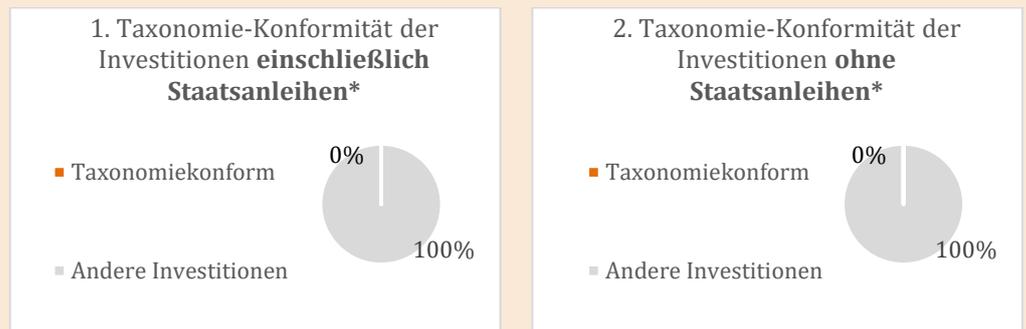
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

**N/A.** Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

–



**Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?**

Die „sonstigen“ Investitionen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, deren Emittenten die vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Darüber hinaus können „sonstige“ Anlagen Staatsanleihen, Barmitteläquivalente (d. h. Bank-einlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds), OGAW, OGA, Derivate, die ein Engage-ment in mehreren zugrundeliegenden Emittenten bieten, strukturierte Produkte mit mehreren zugrundeliegenden Engagements, zielgerichtete Finanzinstrumente (wie z. B. Zinsderivate, Devisenderivate und zulässige rohstoffbezogene Instrumente) und Emittenten umfassen, die gemäß den Anlagebeschränkungen des Teilfonds gegebenenfalls nicht vom externen ESG-Datenanbieter abgedeckt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den im allgemeinen Teil des Prospekts dargeleg-ten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzpro- dukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

–

Bei den **Referenz- werten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanz- produkt die bewor- benen ökologischen oder sozialen Merk- male erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

- [https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/PLENISFER\\_Destination\\_Value\\_Total\\_Return\\_Art10\\_Website\\_disclosures\\_EN.pdf](https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/PLENISFER_Destination_Value_Total_Return_Art10_Website_disclosures_EN.pdf)

**INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE VON DEN EINRICHTUNGEN WAHrgENOMMENEN AUFGABEN RELEVANTSIND,  
AUF EINEM DAUERHAFTEN DATENTRÄGER**

Für die folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- N/A

**Europäische Einrichtung**

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung **Plenisfer Investments SICAV** die folgende Einrichtung mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben (b) bis (f) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative – Global Fund Distribution  
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg - Luxembourg  
Email: [lu\\_pwc.gfd.facsvs@pwc.com](mailto:lu_pwc.gfd.facsvs@pwc.com)

In diesem Zusammenhang nimmt PricewaterhouseCoopers, Société coopérative – Global Fund Distribution die folgenden Aufgaben in der/den jeweiligen Sprache(n) der Vertriebsländer wahr:

- Information der Anleger darüber, wie Zeichnungen, Rücknahmen und sonstige Zahlungen abgewickelt werden und wie sie ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden und der Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- Gewährung des Zugangs der Anleger zu den Informationen und Rechtsdokumenten;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die vom Facility-Agent in Europa (d. h. PwC) erfüllten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

**Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle sowie Domizilstelle**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
Grand Duchy of Luxembourg

In diesem Zusammenhang nimmt State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg die folgenden Aufgaben in einer Amtssprache der Vertriebsländer wahr:

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Kapitel IX gemäß den vorgeschriebenen Voraussetzungen;

Die für die lokalen Investoren in Deutschland erforderlichen Einrichtungen sind über den folgenden Link und die folgende Webseite zugänglich:

Land	Sprache	URL
Deutschland	Deutsch	<a href="https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/overview/General">https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/overview/General</a>

**Publikationen**

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website veröffentlicht: [www.geninvest.de](http://www.geninvest.de) .